DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

65. Jahrgang

BERLIN, 20. FEBRUAR 1942

Nr. 7/8 - 69

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Vermächtnis eines Großen.

ieses ganze ungeheure Werk aber einschließlich seiner Tätigkeit als Reichsminister für Bewaffnung und Munition meisterte dieser Mann mit einem Minimum an Hilfskräften. Er war ohne Zweifel auf diesem Gebiet der bisher größte Organisator, den das deutsche Volk sein eigen nannte. Fern jeder Bürokratisierung verstand er es, mit einem denkbar geringsten eigenen Apparat sich all der Stellen und Kräfte zu bedienen, die für die Lösung seiner Aufgaben entweder früher zuständig waren oder sonst dafür brauchbar zu sein schienen. Vieles von dem, was dieser Mann geschaffen hat, wird erst nach dem Kriege dem deutschen Volke zur Kenntnis und damit wohl zum bewundernden Staunen gebracht werden können. Es ist so Einmaliges, was dieser Mann geschaffen hat, daß wir ihm alle nicht genug dafür dan-ken können." Mit diesen Worten umriß der Führer die unsterbliche Leistung von Dr. Todt, als er in tiefster Ergriffenheit beim Staatsbegräbnis von ihm Abschied nahm. Wenn der einzigartige Mann auch nicht mehr da ist, dem der Führer die größten und schwierigsten Aufgaben übertragen konnte, so lebt doch sein Werk weiter und sein Vermächtnis. Die Grundsätze, welche die Arbeit Dr. Todts so erfolgreich gestalteten, waren, so-lange er lebte, nur einem kleinen Kreis seiner Mitarbeiter vertraut. Sie werden jetzt in das Eigentum des ganzen deutschen Volkes übergehen. Sie werden dazu verhelfen, an vielen Stellen organisatorische Aufgaben größten Umfangs in seinem Geist zu lösen.

Drei Eigenschaften sind es, die das geschichtliche Wirken von Dr. Todt auszeichnen und die eine Erinnerung an ihn zu einem Vermächtnis für das deutsche Volk machen, das für lange Zeiten maßgebend bleiben wird. Dr. Todt war nicht bloß ein Organisator von einmaliger Größe, er war auch der Gestalter einer naturverbundenen Technik und das Vorbild einer begnadeten menschlichen Haltung, welche alle, auch die letzten Mitarbeiter, in seinen Bann zog. Der Bau der Reichsautobahnen ist das beste Beispiel für eine Technik, die nicht mehr im Gegensatz, sondern im völligen Einklang mit der Natur steht. Diese Straßen tun dem Bild der Landschaft nirgends Gewalt an. Sie gliedern sich zwanglos dem Zuge der Wälder, Berge und Täler ein und bringen alle Schönheiten des deutschen Landes erst richtig zur Geltung. Dr. Todt hat hier gezeigt, daß auch ein anerkannter Fachmann eines technischen Sondergebietes unter der erdrückenden Last einer Ueberfülle an fachlichen Einzelheiten, die er beherrschen muß, den Blick für das Große und Ganze und das Gefühl der allseitigen Naturverbundenheit nicht zu verlieren braucht. Damit ist der nationalsozialistischen Technik von ihrem ersten Führer ein Ziel gewiesen worden, dessen Erreichung auf immer weiteren Gebieten sie noch lange nachzustreben hat.

Jeder, der das Glück hatte, die Arbeit Dr. Todts aus der Nähe zu verfolgen, behält für immer den Eindruck von einer selten begnadeten Menschenführung. So wie Dr. Todt von der Technik den Fluch des seelenlosen Materialismus genommen hat, so hat er im Umkreis seiner Führung auch den Egoismus, das Geltungsbedürfnis und das herzenskalte Strebertum auszuschalten

verstanden. Die von ihm ausgehende Schlichtheit, Einfachheit, Güte und Achtung eines jeden Menschen und einer jeden Arbeit hat dies gleichsam von selbst bewirkt. Er verstand es wie kein anderer, Menschen anzusetzen und zu selbständigen Mitarbeitern zu erziehen. Er überließ ihnen völlig freie Betätigung, erfüllte sie mit Verantwortungsfreudigkeit und gab ihnen klar umrissene sachliche und doch persönlich zugeschnittene schöne Aufträge, so daß nirgends in seinem Bereich der Gedanke an Kompetenzstreitigkeiten aufkommen konnte. Er verstand es dabei, dem Straßenbauarbeiter genau in gleicher Weise an seiner Stelle das Bewußtsein zu vermitteln, Mitarbeiter an einem großen Werk zu sein, wie dem selbstherrlichen Industrieführer, den er zum Dienst von Reichsaufgaben heranzog. Auch diese Kunst der Menschenführung ist ein Vermächtnis, das sowohl Industrie wie Staatsverwaltung im Großdeutschen Reich noch lange beschäftigen wird.

Als Organisator von einmaliger Größe, der die verschiedensten weit auseinander liegenden Sachgebiete nebeneinander zu bewältigen verstand, haben die eingangs erwähnten Führerworte Dr. Todt gekennzeichnet. In dieser Hinsicht ist das Vermächtnis Dr. Todts schon für die Lösung unmittelbar bevorstehender Gegenwartsaufgaben von größter Bedeutung. Leistungssteigerung auf der ganzen Linic, dabei Einsparung von Arbeitskräften und Abbau aller für die Kriegsentscheidung nebensächlicher Betätigungen wird von allen Unter-nehmungen und staatlichen Verwaltungen verlangt. Für diese Straffung der gesamten Organisation unserer wirtschaftlichen und politischen Führung kann das Vorbild, das Dr. Todt mit seiner Art der Arbeitsaufteilung gab, fruchtbringend wirken. Dr. Todt begnügte sich mit kleinen und sehr beweglichen Arbeitsstäben als Mittel der obersten Leitung und zog darüber hinaus zur selbständigen Bearbeitung abgetrennter Aufgaben möglichst viele bereits vorhandene Einrichtungen heran, ganz gleichgültig, was für eine Tätigkeit oder Struktur sie ursprünglich hatten. Die Organisationsgröße als Maßstab zur Beurteilung von Arbeitsfähigkeit und Verantwortungsfreudigkeit zugrunde zu legen ist einer seiner Leitgedanken. Jede Organisation, die über eine bestimmte Größe hinausgeht, läuft Gefahr, ohne entsprechende nach außen erkennbare Arbeitsleistung überwiegend in sich selbst beschäftigt zu sein. Diese Gefahr überwand Dr. Todt durch Erziehung zur Selbständigkeit und Dezentralisation. In der modernen Kriegsführung hat sich die Infanteriegruppe als unterste Einheit und als Träger selbständiger Entschlüsse im Rahmen einer fest umrissenen Kampfaufgabe bewährt. Dr. Todt hat diese Erfahrung vom Militärischen auf das Wirtschaftliche übertragen. Er bevorzugte kleine Arbeitsgruppen mit selbständigen Entschlüssen. Die größten Zusammenfassungen von Menschen, die auf diese Weise untergliedert waren, wurden so zu beweglichen und arbeitsfähigen Verbänden. Gelingt es, dieses Vermächtnis richtig zu nutzen, so wird das schon für den weiteren Erfolg im gegenwärtigen Kriege bedeutsam

Die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft.

I. Beihilfegewährung.

eber die Inanspruchnahme der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft im ersten halben Jahr ihrer praktischen Durchführung wurde bereits im vorhergehenden Jahrgang berichtet (1941 S. 2 u. 186). Zur Zeit liegen die Ergebnisse der Entwicklung auf diesem Gebiet für den Zeitraum der ersten 11/2 Jahre vor; gleichzeitig tritt jetzt eine bedeutungsvolle Ausweitung der Gemeinschaftshilfe ein: ihre Ausdehnung auf erheblich eingeschränkt arbeitende Betriebe.

Während bis Jahresende 1940 rund 1500 Anträge im Bereich der Reichsgruppe Industrie gezählt worden waren, belief sich ihre Zahl Ende 1941 auf rund 3400. Die Hälfte davon stammte aus den Mitgliederkreisen der Wirtschaftsgruppe Steine und Erden, während auf andere Gruppen jeweils nur zwischen 6 und 10% entfallen. Die Zahl der bei der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie vorgelegten Anträge blieb auch 1941 sehr klein, während die durchschnittliche Beihilfehöhe in der chemischen Industrie weiterhin stark über dem allgemeinen Durchschnitt lag.

Die Ausweitung des Beihilfeumfanges im Jahre 1941 brachte die Klarstellung einer Reihe wichtiger Sonderfälle. Sie ergab aber auch die Bestätigung dafür, daß das gewählte Verfahren als zweckentsprechend und gut anzusehen ist. Interessant ist dabei die Tatsache, daß in der ganzen Industrie nur rund 3% der Antragsteller von ihrem Beschwerderecht Gebrauch gemacht haben — ein Beweis für die den tatsächlichen Notwendigkeiten gerecht wer-

dende Behandlung der Anträge.

Wir haben bereits früher darauf hingewiesen, daß sich aus der Bedingung der vollständigen Stilllegung - als Voraussetzung für die Beihilfegewährung - in vielen Fällen Schwierigkeiten und auch Härten ergaben. Als nun die zuständigen Behörden im Laufe des Jahres 1941 immer mehr dazu übergingen, an Stelle der vollständigen Stillegung eines Unternehmens sich mit der Entziehung der ander-weitig benötigten Arbeitskräfte, mit teilweisen Produktionsverboten und mit ähnlichen Maßnahmen zu begnügen, ergab sich die Notwendigkeit, für viele dieser Betriebe Hilfsmaßnahmen zu ermöglichen. Denn einer großen Anzahl von vor allem kleineren und mittleren Unternehmen ist es unter diesen Umständen nicht mehr möglich, die Kosten der teil-weisen Stillegung mit dem verbleibenden Teil ihrer Produktion auszugleichen. Die Aufgabe konnte jedoch niemals lauten, zu einem Ausgleich aller entstehenden Verluste zu kommen, wodurch zwangsläufig die diesen gegenüberstehenden Gewinne entsprechend gesenkt würden. Derartige Gedankengänge, die im übrigen einmütig von allen beteiligten Kreisen abgelehnt wurden, bedeuteten in der Tat eine weitgehende Ausschaltung des Unternehmerrisikos und würden zwangsläufig zur Ausschaltung der Privatinitiative führen. Das darf aber nicht geschehen. Andererseits sind vielfach gerade solche Unternehmer hilfsbedürftig, deren Initiative es zu danken ist, daß mit einem Minimalbestand an überalterten Arbeitskräften, den zur Verfügung stehenden Rohstoffen, Verpackungs- und Transport-mitteln eine viel umfangreichere Produktion von Konsumgütern aufrechterhalten wird, als es angenommen werden konnte. Soweit es sich dabei aber um Arbeitskräfte, die in der Rüstungsproduktion im weitesten Sinne nicht mehr einsetzbar sind, und um Rohstoffe handelt, die in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht ein großes volkswirtschaftliches Interesse an dieser Produktion. Sie dient der dringend notwendigen Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern.

Wenn diese Unternehmen trotz ihrer anerkennenswerten Bemühungen bei der weitgehenden Stillegung ihrer Betriebe nicht mehr die Rentabilität erhalten konnten, bestand bisher für die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft keine Möglichkeit, hier einzugreifen. Aus den genannten Gründen ist es aber nicht angebracht, diese Betriebe zur vollständigen Einstellung ihrer Restproduktion zu veran-lassen, um dadurch die Voraussetzung für die Beihilfegewährung zu schaffen. Zum Ausgleich dieser Schwierigkeiten hat die Reichswirtschaftskammer folgende ergänzende Beihilfeordnung für eingeschränkt arbeitende Unternehmungen erlassen:

§ 1. Bescheinigung.

Unter der Bedingung, daß außer derjenigen einer völligen Stilllegung sämtliche Voraussetzungen für die Einbeziehung in die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft auf sie zutreffen, können Unternehmungen in die Gemeinschaftshilfe einbezogen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

a) durch Vorlage einer Bescheinigung wird bestätigt, daß die völlige Stillegung des Betriebes durch das Reichswirtschaftsministerium oder eine andere dazu befugte Behörde untersagt worden ist;
b) die zuständige Arbeitspierent ist.

worden ist;
b) die zuständige Arbeitseinsatzbehörde bescheinigt, daß der Betrieb die ihm bisher belassenen Arbeitskräfte weiterbeschäftigen darf, weil sie an anderer Stelle nicht eingesetzt werden können;
c) die Wirtschaftsgruppe — bei Verkehrsunternehmen die Reichsverkehrsgruppe — bescheinigt auf Antrag, daß die Ermöglichung einer eingeschränkten Weiterarbeit aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

§ 2. Voraussetzung.

Beihilfen können nur an nachweislich erheblich eingeschränkt arbeitende Unternehmen gewährt werden.

§ 3. Höhe der Beiblien.

Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach den beihilfefähigen Ausgaben der Unternehmungen. Als obere Grenze ist die nach den Bestimmungen über die Gemeinschaftshilfe bei völliger Stillegung mögliche Beihilfe anzusehen.

§ 4. Verfahren.

Um für die Anlauszeit eine einheitliche Regelung zu gewährleisten, wird zur Beratung der Wirtschaftsgruppen ein Sonderausschuß bei der Reichsgruppe gebildet, dem die vorbereiteten Entscheidungen der Wirtschaftsgruppen vor der Verkündung vorzulegen sind. Soweit für die einzelnen Reichsverkehrsgruppen die Notwendigkeit der Beihilfegewährung an eingeschränkt arbeitende Unternehmen bejaht wird, haben sie die vorbereiteten Entscheidungen vor der Verkündung dem Vertreter der Reichswirtschaftskammer beim Sonderausschuß der Reichsgruppe Industrie vorzulegen.

§ 5. Richtlinien.

Die Reichsgruppen können für die Wirtschaftsgruppen, die Reichsverkehrsgruppen können für die Wirtschaftsgruppen, die Reichsverkehrsgruppen können für hen Bereich Richtlinien für das Verfahren und die Bemessung der Beihilfen erlassen. Diese Richtlinien sind der Reichswirtschaftskammer einzureichen, die sie den nach der Verordnung über Gemeinschaftshilfe zuständigen Ministerien zur Genehmigung vorlegt.

§ 6. Beschwerde.

Im Falle der Ablehnung eines Antrages ist für den Unternehmer das Beschwerderecht gemäß § 1 Absatz 5 der Verordnung über Ge-meinschaftshilfe vom 19. 2. 1940 gegeben.

Es handelt sich hier um eine Ergänzung des bereits erprobten Beihilfeversahrens. Grundsätzlich sind also auch auf Anträge eingeschränkt arbeitender Unterneh-men die Richtlinien der Reichsgruppe Industrie für die Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Gemeinschafts-hilfe der Wirtschaft vom 25. 6. 1940 anzuwenden. Dies gilt vor allem für die Feststellung der volkswirtschaft-lichen Erhaltungswürdigkeit, der beihilfefähigen Aufwendungen, den etwa möglichen Ausgleich innerhalb des Gesamtunternehmens, den etwaigen Einsatz eigenen Kapitals und das technische Verfahren.

Während der langen und umfangreichen Voranbeiten. die dieser Anordnung vorausgingen, bestand Einmütig-keit darüber, daß das Ziel nicht nur nicht eine "Ver-lustversicherung" sein könnte, sondern daß auch nicht jede Produktionseinschränkung zum Beihilfeantrag führen dürfe. Auch in der staatlich gelenkten Wirtschaft kann die Produktionskurve des einzelnen Unternehmens aus mannigfachen Gründen stark schwanken. Deshalb beschränkt § 2 die Beihilsemöglichkeit auf erheblich einge-schränkt arbeitende Unternehmen. Dabei ist von einer genauen Festlegung der Grenze, von der ab ein Unter-nehmen erheblich eingeschränkt ist, bewußt Abstand

genommen worden. Es wird vielmehr von Fall zu Fall geprüft werden, ob die Einschränkung so weitgehend ist, daß eine Beihilfegewährung angebracht ist. So klar es ist, daß diese Frage verneint werden muß, wenn noch über 50% der früheren Produktion fortgeführt werden, so sicher wird im allgemeinen bei 85- oder 90%iger Stillegung stellen, werden diese in der ersten Zeit von einem bei der Reichsgruppe Industrie errichteten Sonderausschuß beraten werden. Die dort gesammelten Erfahrungen wer-den dann später die Grundlage für genauere Richtlinien

Neben dem Umfang der Einschränkung bedarf es vor allem der Prüfung, ob die Weiterführung der teilweisen Produktion erwünscht ist. Dafür gibt es nach § 1 drei

- a) Einer Anzahl von Unternehmen ist die völlige Stilllegung durch den Reichswirtschaftsminister oder andere dazu befugte Behörden untersagt worden. Das ist z. B. in der Ton- und Schieferindustrie der Fall, weshalb für diese durch das Reichswirtschaftsministerium schon früher eine Sonderregelung ange-
- b) Ferner kann der Antragsteller eine Bescheinigung der Arbeitseinsatzbehörde darüber vorlegen, daß er seine Arbeitskräfte weiter beschäftigen darf, weil diese an anderer Stelle nicht eingesetzt werden
- c) In allen anderen Fällen ist Voraussetzung der Bei-hilfegewährung, daß die zuständige Wirtschafts-gruppe bescheinigt, daß die Ermöglichung der eingeschränkten Weiterarbeit volkswirtschaftlich zweckmäßig ist. Den Wirtschaftsgruppen wird damit eine große Verantwortung übertragen. Insbesondere im Hinblick auf die jetzigen Rationalisierungs- und Konzentrationsmaßnahmen müssen sie diese Frage besonders eingehend und gewissenhaft prüfen und ent-

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so kann die Beihilfe im Rahmen der allgemeinen Richtlinien im Höchst-falle bis zu dem Betrage gezahlt werden, der bei voll-ständiger Stillegung zur Auszahlung kommen würde. Dabei bedarf es aber sehr eingehender Ermittlungen durch die Wirtschaftsgruppe, da bei teilweiser Weiterarbeit die tatsächlichen Stillegungskosten im Rahmen der Gesamtunkosten sehr viel schwerer zu ermitteln sind als

bei völliger Stillegung. Auch können selbstverständlich diejenigen Kosten nicht bezahlt werden, die bei völliger Stillegung ganz fortfallen würden.

Es ist in der ergänzenden Beihilfeordnung nicht angegeben, von wann ab Beihilfen auch an erheblich einge-schränkt arbeitende Unternehmen gewährt werden können. Aus den Vorbesprechungen ergab sich aber eindeutig, daß die neuen Bestimmungen erstmalig für 1941 zur Anwendung kommen sollen. Dabei ist vor-gesehen, daß diese Unternehmen ihre Anträge jeweils erst nach Ablauf des Jahres unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Steuerbilanz für den Antragszeitraum stellen sollen. Die Antragstellung erfolgt in der üblichen Form. Dabei sind aber zur Feststellung des Umfanges der Einschränkung der Produktion einige Vergleichszahlen mitzuteilen. Ueber die Einzelheiten unterrichtet ein von der Wirtschaftsgruppe den vorgeschriebenen Antragsformularen beigefügtes Merkblatt.

II. Neve Umlageerhebung.

Die Mitte 1940 erhobene Einzahlung auf die Umlage für die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft sollte nur eine erste Vorauszahlung für das Beihilfejahr 1940/41 sein. Erfreulicherweise haben diese Mittel aber entgegen allen Erwartungen für mehr als 2 Beihilfejahre ausgereicht. Deshalb war es auch möglich, die vorgesehene Endabrechnung der Vorauszahlung bisher zu unterlassen. Nun ist durch Anordnung der Reichswirtschaftskammer die Endabrechnung für die zusammengefaßten Beihilfejahre 1940/41 und 1941/42 bestimmt worden. Für beide Jahre werden zusammen 10% des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages 1941 erhoben. Diese Zusammenfassung beider Jahre und die gleichzeitig damit verbundene Erhebung einer 5%igen Vorauszahlung für das Beihilfejahr 1942/43, die ebenfalls auf der Grundlage des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages 1941 erfolgt, dient der weitgehenden Vereinfachung der mit den Meldungen und der Ueberwachung derselben verbundenen Arbeit der Firmen selbst wie auch der Wirtschaftsgruppen. Deshalb sind auch in den Einzelheiten des Verfahrens einige Vereinfachungen vorgenommen worden.

So wird die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft auch in der Zukunft allen Anforderungen gewachsen sein, die sich aus der zu erwartenden stärkeren Inanspruchnahme ergeben werden.

Vanadium.

as Vanadium gehört zu den sogenannten selte-nen Metallen, die in der chemischen Industrie und in der Metallurgie des Eisens, zum geringen Teil auch in der Metallurgie der Nichteisenmetalle eine Rolle spielen. Vanadiumerze, allerdings mit einem sehr geringen Vanadiumgehalt, sind in beträcht-lichen Mengen über die ganze Erde verstreut. Abbauwürdige Vorkommen sind aber nur an wenigen Stellen der Erde bekannt. In der Reihenfolge ihrer Bedeutung sind als Vanadiumerzeuger zu nennen: Peru, Südwestafrika, die Vereinigten Staaten, Nordrhodesien und Mexiko.

Welterzeugung.

Die Welterzeugung an Vanadium hat in den Jahren, die der Weltwirtschaftskrise nach 1931 folgten, einen rapiden Aufschwung genommen. Peru gehörte in der Vergangenheit zu den größten Erzeugern von Vanadium. Im Jahre 1937 nahm aber die Produktion in den Vereinigten Staaten einen gewaltigen Aufschwung. Erzeugungszahlen für Vanadium sind nur spärlich vorhanden. Nach amerikanischen Quellen ist die Produktion von Vanadium in Erzen

und Konzentraten bis zum Jahre 1939 - das letzte Jahr, für welches vollständige Ziffern vorliegen bedeutend gestiegen. Im einzelnen wird folgende Entwicklung verzeichnet:

Welterzeugung von Vanadium

in Eizen und Konzenitaten,	1933-193	19, 10	metrische	n lonn	on.
	1935	1936	1937	1938	1939
Mexiko		-	45	180	-
Nordrhodesien	173	204	235	374	386
Peru	. 67	161	583	826	1016
Sudwestafrika	. 176	547	591	557	514
USA (Verschiffungen)		- 63	493	732	900

Vorkommen in Peru.

Das wichtigste Lieferland für Vanadiumerze ist Peru. Hier werden die Vanadiumvorkommen von Minasragra ausgebeutet, die als die größte Vanadiumlagerstätte der Welt betrachtet werden. Die Vorkommen liegen bei Quisque im Departement Junin in der Provinz Pasco. Man hielt diese Erzvorkommen sehr lange für Kohlevorkommen; erst im Jahre 1905 wurde der hohe Vanadiumgehalt von Antoni Rizo Patron entdeckt, nach welchem später das anstehende Vanadiumsulfid (V2S3) "Patronit" genannt wurde. Dieses Vorkommen ging später in den Besitz der American Vanadium Co. über, die es an die Vanadium Corporation of America weiterveräußerte. Die

Vanadiumlagerstätte von Minasragra hat in der Vergangenheit etwa 80% der Vanadium-Welterzeugung geliefert. Erst in der letzten Zeit ist die Produktion in anderen Erzeugungsgebieten so gestiegen, daß der Anteil Perus trotz steigender Förderung allmählich zurückgegangen ist und 1938 nur noch 31% der Welterzeugung betrug. Die Ausfuhr von Vanadium ist in der Folge stark gestiegen. 1938 wurden nämlich 1476 t, 1939 1815 t, 1940 2171 t und im 1. Halbjahr 1941 1071 t zum Export gebracht.

Gewinnung in USA.

Im Jahre 1937 war die nordamerikanische Produktion stark herausgeschnellt. In den Vereinigten Staaten wird Vanadium in Arizona, in Colorado und Utah gewonnen. Vanadium in Arizona, in Colorado und Otan gewonnen.
Die Erzeugung Arizonas entfällt hauptsächlich auf die
Molybdenum Gold Mining Co. und die Mammoth-St.
Anthony Ltd. in der Nähe von Mammoth. Hier werden
komplexe Erze gefördert, die Gold, Silber, Blei, Molybdän und Vanadium enthalten. Die Verarbeitung erfolgt in Flotationsanlagen, die von der Mammoth-St. Anthony Ltd. betrieben werden. Die International Vanadium Corporation hat schon im Jahre 1937 die Dripping Springs Mine in der Nähe von Globe erschlossen, doch wurde 1937 noch nicht gefördert. Später dürfte die Produktion aufgenommen sein, und bei der gegenwärtigen Beschäftigung der amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie ist anzunehmen, daß die USA.-Produktion an Vanadium sich gleichfalls bedeutend erhöhte. In Colorado und Utah wird Vanadium aus den Carnotit-Minen, die sich im westlichen Colorado und im südöstlichen Utah befinden, gewonnen. Ein großer Teil der Produktion kam aus Colorado, wo die United States Vanadium Corporation die einstmals berühmten Radio-Minen in der Paradoxtal-Region für die Erzeugung von Vanadium erneut in Betrieb genommen hat. Die Förderung wurde hier Ende 1936 aufgenommen. Die anstehenden Erze enthalten nahezu 2% V2Os. Sie werden in einer Anlage in Uravan verarbeitet, deren Kapazität 1937 schon verdoppelt worden war. Hergestellt wird ein Konzentrat mit 88% VeOs. Außerordentlich große Mengen niedrighaltigen Erzes bilden eine große Reserve, die der United States Vanadium Corporation die Tätigkeit für viele Jahre erlaubt. Die amerikanische Aufrüstung hat den Bedarf an Vanadium in der letzten Zeit aber so steigen lassen, daß die Zwangs-priorität auch für Vanadium zugunsten der Rüstungsindustrie ausgesprochen werden mußte, und daß Vanadium im privaten Sektor der amerikanischen Eisen- und Stahlwirtschaft nicht mehr verwandt werden darf. Man rechnet in USA. für das laufende Jahr mit einem Bedarf von 5.9 Mill. lbs., dem nur Anlieferungen in Höhe von 3.75 Mill. lbs. gegenüberstehen werden, so daß sich ein Versorgungsausfall von 2,15 Mill. lbs. ergibt. Für das kommende Jahr erwartet man sogar einen Bedarf von 7,15 Mill. Ibs.

Atrikanische Lagerstätten.

Vanadium gehört außerdem zu den Metallen, die für Deutschland insofern von besonderem Interesse sind, als das Vanadiumvorkommen von Abenab in Deutsch-Südwestafrika sich mit den peruanischen Vorkommen zwei-fellos messen kann. Die Vorkommen von Abenab sind durch den Vertrag von Versailles unter englische Man-datsherrschaft gelangt. Bis 1929 wurden monatlich rund 200 t Konzentrat aus dieser Mine hauptsächlich nach Deutschland verschifft und auf dem Lautawerk auf Ferrovanadium verarbeitet. Die Legierung bildete einen wichtigen Exportartikel. Daneben sind in Deutsch-Südwestafrika noch die Vorkommen von Baltika und Nagaib zu erwähnen. Die Ausbeutung der Vorkommen von Abenab wurde unter dem englischen Mandat von der South West Africa Co. betrieben. Nach 1929 konnte die Grube mit den amerikanischen Vorkommen aber nicht mehr konkurrieren und wurde stillgelegt. Später ist sie dann erneut in Betrieb genommen worden, und bei dem außerordentlich gewachsenen internationalen Bedarf an Vanadium ist anzunehmen. daß sie sich jetzt in voller Förderung befindet. Im Besitz der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft befinden sich in Deutsch-Südwestafrika Vanadiumvorkommen, die erst vor dem Kriege erschlossen, z. T. aber auch schon ausgebeutet wurden, wie die Vorkommen von Nagaib. Das im Jahre 1902 in Nordrhodesien aufgefundene

Vorkommen von Broken Hill liegt an der Kap-Kairo-

Bahn, ungefähr 480 km nordöstlich von den Viktoria-Fällen in 1180 m Meereshöhe. Die anstehenden Blei-Zinkerzvorräte wurden im Jahre 1922 auf rund 650 000 t geschätzt mit 0,3—1% Vanadiumoxyd. Die sulfidischen Erzreserven wurden mit etwa 104 000 t angenommen. An ausgesprochenen Vanadiumerval vanadium 8,1% Vanadiumoxyd gewonnen. Außerdem wurden Haldenerze mit 5,3% Vanadiumoxyd ausgewertet. Die rhodesische Vanadiumerzeugung hat in den letzten Jahren aber nur geringe Fortschritte gemacht. Die mexikanische Erzeugung sollte schon vor Jahren stark ausgebaut werden.

Vanadiumgewinnung in Deutschland und Italien.

In Deutschland sind Versahren entwickelt worden, den Vanadiumbedars, der gegenwärtig aus den kolonialen Vorkommen nicht gedeckt werden kann, aus dem Vanadingehalt des Thomasroheisens zu decken. In Italien sind gleichfalls Versuche gemacht worden. Vanadium aus den Feuerungsrückständen ölgefeuerter Schiffe und industrieller Anlagen mit Oelfeuerung zu gewinnen. Die Azienda Minerari e Metalli Italiano verarbeitet die Vanadiumkonzentrate und hat ihre Anlagen vor einiger Zeit erweitert (s. a. Jhg. 1941, S. 103).

Unter den Kriegseinwirkungen haben sowohl Deutsch-land als auch Italien mit Erfolg den Versuch gemacht, sich in der Vanadiumversorgung unabhängig zu machen. Die Entwicklung in den Vereinigten Staaten zeigt aber, daß man, obwohl der Zugang zu den wichtigsten natür-lichen Lagerstätten von Vanadium der amerikanischen Wirtschaft offensteht, gestützt auf eine liberalistische Denkweise in Wirtschaftsdingen, bisher versäumt hat, die notwendigen Vorkehrungen für eine Sicherstellung des Vanadiumbedarfs zu treffen.

Preisentwicklung.

Auf die Preisbildung für Vanadium ist der Krieg, bisher wenigstens, ohne wesentlichen Einfluß geblieben. 45—50%iges Ferrovanadium notierte vor Beginn des Krieges in USA. 2,70—2,90 Dollar je lb., und der Preis hat sich seitdem nicht verändert. Die jetzt in USA. ergriffenen Zwangsbewirtschaftungsmaßnahmen lassen erwarten, daß der Preis auch in der Folge von den amerikanischen Behörden stabil gehalten wird.

Industrialisierungshilfe in Rumänien.

ie rumänische Industrie-Politik wird durch unzureichenden privaten Unternehmungsgeist und betonte Zurückhaltung gegenüber Neugründungen gehemmt. Eine stärkere Heranziehung von ausländischen Unternehmern wird aus Ueberfremdungsbefürchtungen abgelehnt. Hinzu kommt gegenwärtig, daß eine Kapitalhereinnahme aus dem Auslande infolge der Clearing-Situation nur in sehr beschränktem Umfange durchführbar ist. Hier liegen auch die Schwierigkeiten für eine stärkere Beteiligung deutschen Kapitals. Bei der Dringlichkeit vieler Projekte mußte sich aus dieser Sachlage eine unmittelbare staatliche Einflußnahme auf die Industrialisierung fast von selber ergeben. Diese erfolgt in Form einer Finanzierungshilfe. Sie wird durch die Creditul National In-dustrial A. G. (Nationale Industrie-Kredit A. G.) ausgeübt. Dieses seit 1924 bestehende Unternehmen wird reorganisiert und mit der Creditul Minier, rumänische A.G. zur Förderung der Bergwerks-Industrie, verschmolzen. Als Aufgabe der neuen Industrie-Bank wird die Finanzierung und Leitung neuer industrieller Unternehmen bezeichnet. Die Richtung, in der dabei gearbeitet werden soll, geht aus der fachlichen Gliederung des Kredit-Institutes hervor, für die 4 Sektionen vorgesehen sind. In der Sektion 3 erscheint neben dem Bergbau, der Erdölgewinnung und der Strom-Erzeugung auch die chemische Industrie. Sektion 1 umfaßt die landwirtschaftliche und Lebensmittel-Industrie sowie die Holzverwertung, Sektion 2 die Schwerindustrie, Sektion 4 das Bau- und Verkehrswesen. Die Aktivierung des neuen zentralen Finanzierungs-Instituts wird zweitellos gewisse Schwierigkeiten ander können, die auch auf dem Chemiegebiet gegenwärtig der Verwirklichung wichtiger Projekte entgegenstehen, so dem Ausbau der Erdgasveredelung, der Superphosphat-Industrie und dem großen Projekt einer Verwertung der Denzuschilsbestände auf Zellstoff. (423) Instituts wird zweifellos gewisse Schwierigkeiten mildern Donauschilfbestände auf Zellstoff.

Der Stahlveredler-Engpaß in USA.

Die Durchführung des nordamerikanischen Rüstungsprogramms wird durch die wachsende Knappheit an zahlreichen Rohstoffen erschwert, unter denen die für die Herstellung von Ferrolegierungen benötigten Stahlveredler mit an erster Stelle stehen. Weder in den Vereinigten Staaten selbst noch in den übrigen Ländern des amerikanischen Kontinents bestehen ausreichende Versorgungsgrundlagen für die Deckung des mit der Aufrüstung ständig wachsenden Verbrauchs, so daß das Land auch in Zukunft fast ganz auf die Hereinnahme von Stahlveredlern aus anderen Erdteilen angewiesen bleibt.

Damit steuern die Vereinigten Staaten einer sehr schwierigen Versorgungslage entgegen. Zahlreiche Fördergebiete sind bereits unter die militärische und wirtschaftliche Kontrolle der Dreierpaktmächte gekommen; so bedeutet vor allem der Verlust der Philippinen mit ihren wertvollen Chromerzvorkommen und die Abschneidung der Handelsbeziehungen mit China, das bisher einen großen Teil des Wolframerzverbrauchs deckte, eine fühlbare Einbuße für die nordamerikanische Versorgung. Soweit noch Handelsbeziehungen mit anderen asiatischen, afrikanischen und australischen Fördergebieten aufrechterhalten werden können, schrumpft doch der Umfang des Güteraustausches mit den zunehmenden Schiffsraumschwierigkeiten ständig weiter ein; beispielsweise ist die Fortführung der wichtigen Manganerz- und Chromerzbezüge aus Britisch Indien, Südafrika bzw. Südrhodesien für die Zukunft noch mehr erschwert.

Eine weitere Gefährdung der Einfuhr einschließlich der verhältnismäßig bescheidenen Bezüge aus den iberoamerikanischen Ländern ist durch die erfolgreichen Angriffshandlungen der deutschen U-Boot-Waffe an der nordamerikanischen Ostküste geschaffen worden. Wie aus der Zollstatistik der Vereinigten Staaten hervorgeht, wird der weitaus größte Teil der Stahlveredlereinfuhr in den Ostküstenhäfen umgeschlagen; im Jahre 1939 wurden beispielsweise mehr als 90% der Manganerzeinfuhr über die Zolldistrikte Pittsburgh, Philadelphia, Maryland und Virginia, fast 100% der Chromerzeinfuhr über Philadelphia, Maryland, Virginia und New York und die gesamte Vanadiumerzeinfuhr über den Zolldistrikt von Pittsburgh eingeführt. Eine Umleitung auf weniger gefährdete Häfen, beispielsweise am Mexikanischen Golf, würde nur unter großen Schwierigkeiten durchzuführen sein, da die Zentren der Ferrolegierungsindustrie in den Staaten Pennsylvania und New York liegen.

Amerika liefert nur ein Viertel des Manganerzverbrauchs

Nordamerikanischen Pressemeldungen zufolge beläuft sich der Bedarf an Manganerzen bei einer Rohstahlerzeugung von 80 Mill. t im Jahre 1942 auf 1,5 Mill. t, von denen höchstens 8% im Inland gedeckt werden können; der Rest muß aus dem Ausland bezogen werden. Nach den Angaben über die Einfuhrentwickelung im Jahre 1940 können die Förderländer des amerikanischen Kontinents nur etwa ein Viertel des Gesamtverbrauchs an Manganerzen decken. Amtlichen Angaben zufolge wird der Manganerzverbrauch für den Zeitraum Oktober 1941 bis Dezember 1942 auf 1,9 Mill. t geschätzt, während man in dem gleichen Zeitabschnitt nur mit der Bereitstellung von 700 000 t aus der Eigenförderung und Einfuhr rechnet. Infolgedessen sei es notwendig, für die Bedarfsdeckung weitgehend auf die von der Industrie gehaltenen Vorräte zurückzugreifen, die sich im Herbst 1941 auf 1,3 Mill. t beliefen. Man müsse damit rechnen, daß gegen Ende 1942 die Vorräte ganz aufgezehrt seien und als letzte Notstandsreserve nur noch die von der

Regierung über die Metals Reserve Co. gehaltenen Vorräte zur Verfügung ständen, die sich im Herbst 1941 auf 360 000 t beliefen.

Die nordamerikanische Eigenförderung von Manganerzen mit einem Mangangehalt von 35% und darüber belief sich nach den Angaben des Bureau of Mines im Jahre 1940 auf 44 800 short t gegen 32 800 t im Vorjahr; mit größeren Posten waren daran vor allem die Staaten Tennessee, Arkansas, Virginia, Georgia und Montana beteiligt. Nach den bisher vorliegenden An-gaben über die Entwickelung der Förderung im Jahr 1941 kann damit gerechnet werden, daß im abgelausenen Jahr bestenfalls 50 000 bis 60 000 t gefördert worden sind. Bis zum Juni 1941 lag die Monatserzeugung zwischen 4000 und 5000 t, um im Juli auf 6000 und im August und September auf über 9000 t zu steigen. Die Er-höhung erklärt sich aus der im vorigen Sommer erfolgten Inbetriebnahme eines neuen Manganerzbergwerks den Anaconda Copper Mining Co. bei Butte in Montana, aus dem die Firma an die Metals Reserve Co. in den nächsten drei Jahren insgesamt 240 000 t liefern will. Unter diesen Umständen wird die Gewinnung 1942 auf schätzungsweise 120 000 t steigen, was dem von der Regierung veranschlagten Anteilsatz von etwa 8% des Gesamtverbrauchs entsprechen würde. Darüber hinaus sind aber einer weiteren Steigerung der Förderziffern enge Grenzen gesetzt. Die Regierung hat in den letzten Jahren eine große Zahl geringwertiger Manganerzvor-kommen, u. a. auf der Olympia-Halbinsel in Washing-ton, in dem Gebiet von Artillery Peak in Arizona, im Lake Creek-Distrikt in Oregon und im San Miguel County in Colorado untersuchen lassen, jedoch sind die Ergebnisse so unbefriedigend gewesen, daß sich die Erschließung neuer Lagerstätten bisher auf das erwähnte Vorkommen in Montana beschränkt hat.

Die Einfuhr von Manganerzen mit einem Mangangehalt von 35% und darüber hat sich nach den Angaben der nordamerikanischen Außenhandelsstatistik wie folgt entwickelt:

	1	937	1	939	1940			
	short t	1000 \$	short 1	1000 \$	short t	1000 \$		
Manganerze,		E WALL		Section 1	0.25			
insgesamt	1 021 349	10 452	702 385	8 500 1	479 383	18 399		
Afrika		2 945	275 916	3 066				
Union v. Süd-		S Badin	1000	-				
afrika	234	- 3	3 809	46	267 866			
Goldküste	285 092	2 942	272 074	3 019	247 984			
Marokko	200 072		33	1	211 701	SEATT TO		
Amerika	225 701	2 793	166 764	2 062		121		
Brasilien	87 346	597	47 838	367	253 245			
Cuba		2 186	118 648	1 690	148 636	10		
Canada	220	5	176	4	140 050	4000		
Chile	446	5	54		- 1	200		
Mexiko	770		48	11/-1-	,			
The second secon	80 086	708	108 092	1 145				
Brit. Indien		679	100 290		244 600			
				1 055	244 699	-		
Philippinen	1.001		7 802	90	49 516	360		
Niederl. Indien	1 261	29	454 640		100	129 74 40		
Europa		4 006	151 613	2 227	1	dere.		
Sowjet-Union .	430 023	3 960	151 472	2 204	203 958			
Frankreich .	107	19	141	23		- MA 70 -		

Im Laufe des Jahres 1941 haben sich die Versorgungsverhältnisse entscheidend verschlechtert, wozu vor allem der Mangel an Schiffsraum beigetragen haben dürfte. Im ersten Halbjahr 1941 wurden nur noch 614 000 t, im Monat. September sogar nur 68 000 t eingeführt, was auf das ganze Jahr umgerechnet Gesamtbezügen von 1,2 bzw. 0,8 Mill. t entsprechen würde. Damit ergäbe sich gegenüber dem für 1940 ausgewiesenen Stand ein Rückgang von 20 bzw. 47%. Das von der Regierung aufgestellte Ziel, die Versorgungsschwierigkeiten durch stärkere Bezüge aus den iberoamerikanischen Län-dern zu überbrücken, hat im abgelaufenen Jahr noch kaum greifbare Gestalt angenommen. Während im ersten Halbjahr 1941 beispielsweise überhaupt keine Anlieferungen aus der Sowjet-Union erfolgten und nur 25 200 t aus der Goldküste bezogen wurden, die in früheren Jahren die wichtigste Bezugsquelle für die nordamerikanische Manganerzeinfuhr darstellte, wurden auf der anderen Seite nur 157 000 t aus Brasilien - auf das ganze Jahr umgerechnet eine leichte Steigerung gegenüber 1940 — und 110 000 t aus Cuba eingeführt. Der weitgehende Ausfall der afrikanischen, europäischen und sonstigen Lieferländer konnte also in keiner Weise durch verstärkte Einfuhren aus Iberoamerika ausgeglichen werden.

Von den iberoamerikanischen Fördergebieten stehen Brasilien und Cuba im Vordergrund des Interesses. In Brasilien wurden 1940 313 400 t gegen 257 800 t gefördert; davon entsiel etwa die Hälte auf den Bezirk von Conselheiro Lasayete im Staate Minas Geraes, wo die wichtigste Grube von der Companhia Meridional de Mineracao, einer Tochtergesellschaft der United States Steel Corp. betrieben wird. Weitere Vorkommen befin-den sich in Bahia und Matto Grosso. Auf Cuba beutet die Cuban American Manganese Corp., die zum Interessenbereich der Freeport Sulphur Co. gehört, ein armes Manganerzvorkommen in der Provinz Oriente aus und reichert die Erze in ihrer Anlage in El Cristo bei Santiago de Cuba auf hochwertige Konzentrate an. Die cubanische Förderung stellte sich 1939 auf 102 415 t, die ausschließlich in den Vereinigten Staaten Absatz fanden. Wie die vorstehend wiedergegebenen Angaben über die Entwickelung der Manganerzeinfuhr aus Cuba im ersten Halbjahr 1940 zeigen, ist die Gewinnung im abgelausenen Jahr erhöht worden, jedoch stehen der Er-schließung hochwertiger Vorkommen im Innern des Landes beträchtliche Verkehrsschwierigkeiten im Wege. In Chile wurden 1939 12 550 t aus Vorkommen in den Provinzen Atakama und Coquimbo gewonnen, wo sich vor allem die Sociedad Exploradora de Manganeso mit der Ausbeutung von Manganerzlagerstätten befaßt. Nordamerikanischen Angaben zufolge könnte die Gewinnung angeblich auf 40 000 t jährlich erhöht werden, eine für den Gesamtverbrauch der Vereinigten Staaten kaum ins Gewicht fallende Menge. Die in Mexiko stattfindende Ausbeutung von Manganerzlagerstätten in der Provinz San Luis Potusi, die sich bisher nur auf einige tausend Tonnen jährlich beläuft, wird ganz von der einheimischen Stahlindustrie ausgenommen.

Chromerze fehlen auf dem amerikanischen Kontinent.

Noch größeren Schwierigkeiten sind die Vereinigten Staaten bei der Deckung ihres Verbrauchs an Chromerzen ausgesetzt, da in diesem Fall ein Rückgriff auf Lagerstätten in den iberoamerikanischen Ländern nicht, oder doch nur in ganz begrenztem Umfang möglich ist. Bereits im Sommer 1941 urteilte die Zeitschrift "Oil, Paint & Drug Reporter" über die Entwickelung der Chromerzversorgung wie folgt: "Die Höhe der Einfuhr von Chromerzen kann für die Zukunft nicht als gesichert angesehen werden. Da fast der gesamte Chromerzverbrauch des Landes aus dem Ausland bezogen werden muß, würden wachsende Schiffsraumschwierigkeiten oder andere Entwicklungen, durch die die auswärtigen Bezüge abgeschnitten werden könnten, eine sehr ernste Lage schaffen." Die Besorgnisse, mit denen man in den Vereinigten Staaten der künftigen Entwickelung der Marktlage gegenübersteht, finden ihren Ausdruck in den scharfen Bewirtschaftungsmaßnahmen, die im Juli 1941 durch das Office of Production Management erlassen wurden, und durch die u. a. bestimmt wurde, daß Chromerze für die Herstellung chemischer Verbindungen nur nach Maßgabe des durchschnittlichen Monatsverbrauchs im Zeitraum vom 1. 7. 1940 bis 30. 6. 1941 abgegeben werden dürfen, und daß der Verbrauch für die Herstellung von feuerfesten Materialien allein für Rüstungsaufträge gestattet ist.

Pressemeldungen zufolge soll der Verbrauch Mitte 1941 bei 800 000 t jährlich gelegen haben, die bis auf wenige tausend Tonnen ausschließlich aus dem Ausland hereingenommen werden mußten. Die einheimische Förderung von Chromerzen belief sich nach den Angaben des Bureau of Mines 1939 nur auf 4000 t, was etwa 1% des Gesamtverbrauchs entsprach. Mit Ausnahme von 100 t, die in Oregon gefördert wurden, entfiel die gesamte Erzeugung auf die californischen Vorkommen, wo die United States Chrome Mines Inc., aus der Pillikengrube Erze mit einem Gehalt von 46% Cr2Os förderte. Das Vorkommen ging Ende 1939 in den Besitz der Rustless Mining Co. über, die die Grubeneinrichtung modernisieren wollte, um eine Jahreserzeugung von 10 000 bis 12 000 t zu erzielen. Darüber hinaus hat das Bureau of Mines zahlreiche geringwertige Chromerzvorkommen,

u, a. am Stillwater River in Montana, in Grant County in Oregon und am Casper Mountain in Wyoming untersuchen lassen. Soweit bekannt, sind diese Arbeiten im großen und ganzen nicht erfolgversprechend verlaufen; Verhandlungen über die Ausbeutung neuer Lagerstätten sind nur mit der Anaconda Copper Mining Co. angeknüpft worden, die ein Vorkommen in Montana ausbeuten will. Auf der Kenai-Halbinsel in Alaska sind Lagerstätten festgestellt worden, die 150 000 t Erze umfassen sollen; die verstreute Lage der Vorkommen macht einen Abbau recht schwierig. Unter diesen Umständen müssen die Vereinigten Staaten damit rechnen, daß der Chromerzverbrauch auch in Zukunft sich fast zur vollen Höhe auf ausländische Bezugsgebiete stützen muß. Ueber die Einfuhr von Chromerzen liegen für die letzten Jahre folgende Angaben vor:

		937 ort t		19	1940		
			1000 8		ort t		short t
Channe	Erze	Cr ₂ O ₃	1000 \$	Erze	Cr ₂ O ₃	1000 \$	Erze
Chromerze,					-	0 310	
insgesamt	620 386	276 703	7 325	355 611	151 078	3 816	736 661
Afrika	310 710	143 834	4 120	132 421	61 591	1 800	THE CENT
Union von					14		
Südafrika .	78 649	35 660	820	71 550	32 591	780	
Südrhodes.	231 516	107 916	3 291	54 599	26 115	939	
Brit. Westafr.		258	9	6 272	2 885	81	
Asien		56 694	1 540	117 616	50 186	1 213	- 1
Philippinen	48 886	23 171	491	80 544	32 059	635	
							- (G)
	44 118	20 698	751	18 628	8 977	324	. 3
Brit. Indien	26 812	12 825	298	18 444	9 150	254	11 11 1
Amerika	104 276	33 802	463	76 052	25 440	395	F Clerk
Cuba	104 270	33 800	463	73 922	24 376	361	
Guatemala.	-		-	2 130	1 064	34	4
Australien	58 051	31 790	927	16 082	8 480	281	
Neu Caledon.	58 051	31 790	927	16 082	8 480	281	
Europa	27 533	10 583	275	13 440	5 381	127	1000
Griechenland					1000		100 500
Griechenland	27 533	10 583	275	12 320	4 841	112	

Aus der vorstehenden Zusammenstellung geht hervor, daß 1939 nur 21% der Gesamteinfuhr von Chromerzen aus amerikanischen Ländern stammte. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich bei den aus Cuba bezogenen Erzen ausschließlich um geringwertige Ware handelt, die für metallurgische Zwecke nicht in Betracht kommt. Der Chromerzverbrauch der Edelstahlindustrie mußte daher zur vollen Höhe auherßalb des amerikanischen Kontinents gedeckt werden. Von den in Betracht kommenden Bezugsgebieten sind die Philippinen, auf die 1939 22% der Einfuhr entfielen, bereits ganz ausgefallen; das gleiche gilt für Griechenland und das ehemalige Jugoslawien. Verblieben sind den Vereinigten Staaten im wesentlichen nur noch die afrikanischen Fördergebiete, Britisch Indien und Neu Caledonien; die Aufrechterhaltung der Bezüge aus diesen Ländern ist an die Bereitstellung großer Schiffsraumkapazitäten geknüpft, die in Zukunft immer größere Schwierigkeiten machen wird.

Bemühungen in den iberoamerikanischen Ländern, neue für metallurgische Zwecke in Betracht kommende Chromerzvorkommen zu erschließen, sind bisher im allgemeinen ergebnislos verlaufen. Chromerze fehlen auf dem amerikanischen Kontinent fast ganz. Die cubanischen Erze, die nur einen Durchschnittsgehalt von 31% Cr2Os haben, kommen nur als Rohstoff für die Herstellung von feuerfesten Materialien in Betracht. Kleine Lagerstätten in Guatemala und der Dominikanischen Republik scheinen nur wenig entwicklungsfähig zu sein. Ein größeres Chromerzvorkommen mit einem Gehalt von 34 bis 51% Cr2Os ist bei Campo Formoso, nordwestlich von Bahia in Brasilien entdeckt worden; die Erschließung der Lagerstätte ist jedoch an die Schaffung neuer Verkehrsverbindungen geknüpft, die einen längeren Zeifraum beansprucht.

Umstellung der Wolframversorgung auf Iberoamerika geplant.

In der Versorgung mit Wolframerzen haben die Vereinigten Staaten insofern mit wachsenden Schwierigkeiten zu kämpfen, als nach den für 1940 vorliegenden Angaben etwa die Hälfte des Verbrauchs durch Auslandsbezüge gedeckt werden mußte, von denen wiederum rund 50% auf China und andere ostasiatische Länder entfielen Die einheimische Gewinnung von Wolframkonzentraten mit 60% Wos belief sich im Jahre 1940 auf 5150 t gegen 3603 bzw. 4000 t in den beiden Vorjahren; der Absatz ist für die gleichen Jahre mit 5319 t gegen 4287 bzw. 3044 t

nachgewiesen. Als wichtigster Erzeuger ist der Staat Nevada zu nennen, wo 1939 2091 t anfielen; die Gewinnung lag hier vor allem in den Händen der Nevada-Massachusetts Co. sowie zahlreichen kleineren Firmen, von denen die Tungsten Metals Corp. Erwähnung verdient. Eine ansehnliche Förderung erfolgte außerdem in Californien durch die Atolia Mining Co. aus der bei Atolia, San Bernardino County, gelegenen Vorkommen, in Colorado durch die Wolf Tongue Mining Co. und die Vanadium Corp. of America bei Nederland, Boulder County, und in Arizona aus der in Mohave County gelegenen Borianamine. Weiter waren an der Gewinnung von Wolframerzen noch die Staaten Idaho, Montana, Utah und Washington beteiligt. Amtlichen Schätzungen zufolge muß die einheimische Gewinnung bis 1942 auf 8000 t jährlich erhöht werden, um den auf 22 000 t jährlich geschätzten Verbrauch bei der in Rechnung gestellten Entwickelung der Einfuhr ganz zu decken. Dies Ziel kann nach dem bisherigen Stand der Dinge schwerlich erreicht werden. Die in den letzten Jahren durchgeführten Untersuchungen weiterer Wolframerzvorkommen sind mit einigen wenigen Ausnahmen praktisch ergebnislos verlaufen, so daß ausreichende Reserven für eine Erhöhung der Erzeugung in dem vorgesehenen Umfang nicht zur Verfügung stehen.

Wenn also die von der Regierung aufgestellte Versorgungsbilanz hinsichtlich der geschätzten einheimischen Erzeugung einen mindestens sehr unsicheren Faktor enthält, so trägt die von der gleichen Stelle veranschlagte Entwickelung der Auslandsbezüge ausschließlich spekulativen Charakter. Danach sollen 1942 14 000 t Wolframerze eingeführt werden, und zwar 8000 t aus den iberoamerikanischen Ländern, 5000 t aus China und 1000 t aus sonstigen Produktionsgebieten, bei denen vor allem wohl an Portugal, Burma und Australien gedacht ist. Die Erreichung dieser Zahlen würde voraussetzen, daß die 1940 durchgeführte Einfuhr fast verdreifacht würde, ein Ziel, das sich angesichts der Verschiffungsschwierigkeiten und der Abschneidung der Handelsbeziehungen mit den ostasiatischen und südostasiatischen Gewinnungsländern unmöglich durchführen läßt. Vor allem können die Vereinigten Staaten in Zukunft kaum noch auf größere Wolframerzlieferungen chinesischer Herkunft rechnen, da die Seewege nach der Einnahme von Hongkong durch Japan verschlossen sind und der Landtransport über die Burmastraße der zunehmenden Gefährdung durch die japanische Offensive ausgesetzt ist. Thailand ist bereits ganz ausgefallen; ebenso stehen die burmesischen Fördergebiete unter japanischer Kontrolle. Ueber die Entwickelung der Wolframerzeinfuhr nach den Vereinigten Staaten liegen im einzelnen folgende Angaben vor:

	sho	1937		sho	1939 rt t		1940 short t
			1000 8	Erze			Erze
		10.15	15.11				11
							4833
	. 3976	2117			533	716	2237
		_	_			_	104
				12	6	9	103
	. 795	488	539				165
		-		3	1	3	- 60
				-	_	_	1250
					200		100
							244
							964
							480
							176
	. 9	2	4				4 -
	: - =	T = T					- 1
	. 59						
	- T				The second second	16	313
						_	-
							201
				51			306
		41	38	11		_	2 -
		3 1 1 2 7					
				-	-	-	47
Sudrhodesien .	. 27	14	13	_	100		63
	trate, Insgesamt ssien Thailand Britische Malayer staaten Indochina Japan Hongkong merika Bolivien Argentinien Peru Mexiko Chile Ecuador arropa Portugal Belgien Schweden hastralien Hirka Union von Süd	Chiramerre u. Kon- Itrate, Insgesamt 5587 Issen	Short t Metall-	Short t Metall-	Short t	Short t Metall- Metall-	Short t

Die Vereinigten Staaten versuchen, durch den Abschluß von Lieferverträgen mit einigen iberoamerikanischen Ländern größere Mengen Wolframerze für die nächsten Jahre sicherzustellen. Zunächst wurde ein Abkommen mit Bolivien getroffen, das den Aufkauf der gesamten bolivianischen Erzeugung vorsieht; die bolivianis-

sche Ausfuhr belief sich 1940 auf 2510 t gegen 2002 t im Vorjahr. Die Lieferung der vertraglich vereinbarten Menge von 4400 t jährlich würde also eine beträchtliche Steigerung der Ausfuhr bedeuten und sich nur durchführen lassen, wenn die Erschließung weiterer Lagerstätten in Angriff genommen werden kann. Obwohl Bo-livien zahlreiche Wolframerzvorkommen besitzt, be-schränkte sich der Abbau bisher auf verhältnismäßig wenige Lagerstätten in den Departements La Paz und Oruro; die Verkehrsverhältnisse machten die Inangriffnahme weiterer Erschließungsarbeiten praktisch unmöglich. Man darf es bei den beträchtlichen Schwierigkeiten, die der Straßen- und Eisenbahnbau in diesem Hochge-birgsland bietet, mit guten Gründen bezweifeln, ob in absehbarer Zeit die verkehrsmäßigen Vorbedingungen für eine stärkere Ausbeutung der Wolframerzvorkommen geschaffen werden können. Etwas günstiger sind die Aussichten für eine weitere Erhöhung der argentinischen Wolframerzförderung zu beurteilen, die auf Grund des zwischen den Vereinigten Staaten und Argentinien abgeschlossenen Vertrages bis auf 3000 t jährlich erhöht werden sollen. Argentinien förderte 1940 1250 t Wolframerze gegen 1309 t im Vorjahr; davon entsielen 70% auf die in der Provinz San Luis gelegenen Lagerstätten, deren Ausbeutung vor allem in den Händen der Sociedad Minera Argentina S. A. liegt. Es besteht die Absicht, in der nächsten Zeit die Erschließung weiterer Lagerstätten in den Provinzen Cordoba, La Rioja, Mendoza und Cata-marca in Angriff zu nehmen. Neben den mit Bolivien und Argentinien zustandegekommenen Lieferungsverträ-gen ziehen die Vereinigten Staaten die Einfuhr von Wolframerzen aus Mexiko, Cuba, Peru und Brasilien in Erwägung. Von diesen Ländern fördern bisher nur Mexiko und Peru größere Mengen; die Gewinnung ist für 1940 mit 103 (109) t bzw. 178 (99) t ausgewiesen. In der mexikanischen Provinz Coahuila will, neuen Berichten zufolge, die Molybdenum Corp. of America ein Wolframerzvorkommen ausbeuten und die geförderten Erze in Eagle Pass, Tex., auf Konzentrate verarbeiten lassen. In Peru hat die Regierung die Untersuchung weiterer Lagerstätten in den Provinzen Santiago de Chuco und Pellasca angeordnet. Die Pan American Tungsten Corp. will ein Wolframerzvorkommen auf der cubanischen Insel Pines ausbeuten und zu diesem Zweck eine Aufbereitungsanlage errichten. In Brasilien wurde im abgelaufenen Jahr ein im Staate Sao Paulo gelegenes Vorkommen entdeckt, das angeblich eine größere Ge-winnung von Wolframerzen ermöglichen soll.

Selbst wenn es gelingen sollte, mit nordamerikanischer Finanzhilfe die Gewinnung von Wolframerzen in den genannten Ländern zu entwickeln bzw. beträchtlich zu erhöhen, so würde doch auch die Lieferung der von den Vereinigten Staaten selbst als Maximum angesehenen 8000 t Wolframerze aus Iberoamerika bei weitem nicht ausreichen, um die Drosselung der Bezüge aus Ostasien und Südostasien auszugleichen. Der schnelle Ablauf der Kriegshandlungen auf den pazifischen Kriegsschauplätzen, der alle politischen und wirtschaftlichen Berechnungen der engl.-amerikan. Front über den Haufen geworfen hat, wird zur Folge haben, daß die Vereinigten Staaten in Zukunft nur noch auf die iberoamerikanische Gewinnung sowie auf die etwa noch möglichen Bezüge an portugiesischen Wolframerzen angewiesen bleiben. Damit entsteht zwangsläufig ein Fehlbedarf in der Versorgung mit allen daraus resultierenden ungünstigen Rückwirkungen auf die nordamerikanische Edelstahlerzeugung.

Sonstige Stahlveredler.

Nach den Angaben des Bureau of Mines wurde 1939 etwa die Hälfte des Verbrauchs von Vanadiumerzen durch die einheimische Gewinnung gedeckt. Man kann jedoch annehmen, daß sich dies Verhältnis bereits 1940 weiter zugunsten der Einfuhr verschoben hat, da die Auslandsbezüge in diesem Jahr um die Hälfte zugenommen haben, andererseits über die Erschließung neuer einheimischer Vorkommen nichts bekanntgeworden ist. Der Metallinhalt der 1939 geförderten Erze belief sich auf 992 t gegen 1613 bzw. 1086 t in den beiden Vorjahren; aus dem Ausland wurden 1066 [692 bzw. 629] t bezogen. Für 1940 ist eine Einfuhr von 22 501 t Erzen mit einem auf 1500 t geschätzten Metallinhalt nachgewiesen worden.

Im Inland werden Vanadiumerze vor allem in Colorado gewonnen, wo die United States Vanadium Corp. in ihrer Ausbereitungsanlage in Uravan, Montrose County 1939 878 t Vanadium erzeugte. In dem gleichen Staat hat die Gateway Alloys Inc. bei Gateway, Mesa County, eine neue Ausbereitungsanlage errichtet, die Ende 1939 in Betrieb genommen wurde. Außerhalb von Colorado wurden Vanadiumerze noch in Arizona durch die Mammoth-St.-Anthony, Ltd., sowie durch einige kleinere Firmen in Utha gefördert. Die aus dem Ausland hereingenommenen Erze stammten ausschließlich aus Peru, wo die Vanadium Corp. of America aus ihren Vorkommen von Minasragra im Dep. Junin im Jahre 1939 Erze mit einem Metallinhalt von 1016 t gegen 826 bzw. 583 t in den beiden Vorjahren förderte.

Von allen Stahlveredlern besitzen die Vereinigten Staaten eine aus eigener Produktion gesicherte Versorgungsgrundlage nur bei den Molybdänerzen. Auf die nordamerikanische Gewinnung entfielen 1939 mehr als 90% der Welterzeugung an Molybdän; über die Deckung des Eigenverbrauchs hinaus standen noch ansehnliche Mengen für die Aussuhr zur Verfügung. Der Metallinhalt der gewonnenen Konzentrate ist für 1939 mit 15 162 t gegen 16 649 bzw. 14 710 t in den beiden Vorjahren nachgewiesen worden. Im Jahre 1940 ging die Erzeugung auf 14852 t zurück, was einer monatlichen Durchschnittsgewinnung von 1238 t entsprach. Demgegenüber hat die winnung von 1238 t entsprach. Demgegenuber nat die Produktion im Jahre 1941 stark zugenommen, nachdem bereits im Juli 1941 1683 t gewonnen wurden, stieg die Erzeugung in den beiden folgenden Monaten auf 1890 bzw. 1909 t an. Mehr als 70% der nordamerikanischen Gewinnung entfielen in den letzten Jahren auf die Climax Molybdenum Co., die 1939 aus ihren in Colorado gelegenen Vorkommen 20485 t Konzentrate mit einem Metallinhalt von 10898 t erzeugte: die Firma nutzte Metallinhalt von 10898 t erzeugte; die Firma nutzte Anfang 1940 ihre Hüttenkapazität von 12000 t Erzen täglich voll aus. In dem gleichen Staat werden von der United States Molybdenum Corp. weitere Lagerstätten bei Empire, Clear Creek County erschlossen. Eine Gewinnung erfolgt außerdem in Arizona, wo 1939 bei der Aufbereitung von Kupfererzen durch die Miami Copper Co. und die Mammoth-St.-Anthony, Ltd, 4395 t Konzentrate mit einem Metallinhalt von 376 t erzeugt wurden. Kleinere Mengen wurden außerdem in Wisconsin durch die Wisconsin Molybdenum Corp. aus einem bei Middle Inlet, Marinette County, gelegenen Vorkommen, in New Mexico durch die Molybdenum Corp. of America und die Nevada Consol. Copper Corp. aus Lagerstätten bei Questa am Red River und Chino sowie in Californien aus einem in Inyo County gelegenen Wolframvorkommen gewonnen. In Nevada erschließt die Freeport Sulphur Co. eine neue Lagerstätte bei Goldfield, Esmeralda County. Außerdem erfolgte eine kleine Erzeugung noch in Washington aus der bei Fruitland, Stevens County, gelegenen Vorkommen der Deertrail Monitor Mines Co. sowie in Utah bei der Verhüttung von Kupfererzen in den Anlagen der Utah Copper Co. Die Ausfuhr von Molybdänkonzentraten, auf die 1939 zwei

Drittel der Erzeugung entfielen, ist 1940 infolge des Fortfalls der europäischen Absatzgebiete um fast drei Viertel zurückgegangen; außerdem dürfte auch die rückläufige Entwickelung der Handelsbeziehungen mit Japan und der Sowjet-Union einen verringerten Absatz in diesen Ländern zur Folge gehabt haben. Im Jahre 1940 wurden 6339 t Erze und Konzentrate mit einem Metallinhalt von 3292 t und einem Wert von 4,90 Mill. § gegen 21 777 t für 14,07 Mill. § im Vorjahr an das Ausland verkauft. Der wichtigste Abnehmer war 1939 die Sowjet-Union, die 9071 t für 6,83 Mill. § kaufte. Weiter wurden nach Japan 4681 t für 3,74 Mill. §, nach Großbritannien 3778 t für 1,05 Mill. § und nach Frankreich 1480 t für 0,79 Mill. § geliefert. Eine Einfuhr von Molybdänerzen und -konzentraten ist für 1940 nicht nachgewiesen; 1939 wurden 44 t mit einem Metallinhalt von 25 t im Werte von 0,03 Mill. S aus dem Ausland bezogen. Als Lieferländer sind Marokko mit 22 bzw. 11 t, die Türkei mit 17 bzw. 11 t und Mexiko mit 5 bzw. 3 t genannt.

Von den iberoamerikanischen Ländern verfügen Mexiko, Peru und Chile über eine Molybdängewinnung, die sich 1939 nach dem Metallinhalt auf 870, 192 bzw. 30 t stellte. In Mexiko werden Molybdänkonzentrate bei der Aufbereitung von Kupfererzen durch die Greene Cananea Copper Co., einer Tochtergesellschaft der Anaconda Copper Mining Co., gewonnen; mexikanischen Angaben zufolge ist die Erzeugung 1940 auf 515 t zurückgegangen. In Peru liegt die Produktion in den Händen der Peru Molybdeno Lda., die aus ihren bei Ricran, Dep Junin, gelegenen Vorkommen 1940 Konzentrate mit einem Metallinhalt von 233 t erzeugte. Weitere noch nicht erschlossene Molybdänvorkommen befinden sich in den Departements Lima, Cuzco und Ancash. Seit 1939 werden weiter in Chile durch die Braden Copper Co., eine Tochtergesellschaft der Kennecott Copper Corp., Molybdänkonzentrate in Sewell gewonnen. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß Canada 1939 eine bescheidene Produktion von Molybdänkonzentraten aufzuweisen hatte; die Molybdenite Corp. of Canada erzeugte eine Tonne aus ihren in Quebec bei Abitibi County gelegenen Vorkommen. Pressemeldungen zufolge soll auch die Moss-Mine in Quebec, die im ersten Weltkrieg den größten Teil der canadischen Molybdänerzeugung lieferte, wieder in Betrieb genommen werden; die Erschließung weiterer Lagerstätten in Quebec, Ontario und Britisch Columbien ist geplant.

Von sonstigen Stahlveredlern sind noch Niob- und Tantalerze zu erwähnen, bei denen gleichfalls eine Auslandsabhängigkeit besteht. Im Jahre 1939 wurden 55 t Nioberze für 0,04 Mill. § und 28 t Tantalerze für 0,08 Mill. § aus dem Ausland bezogen; davon kamen 45 bzw. 10 t Nioberze aus Nigeria und Brasilien sowie 15 bzw. 8 t Tantalerze aus Australien und Brasilien. Daneben wird für die Erzeugung von Ferrotantal, die in den Händen der Fansteel Metallurgical Corp. liegt, ein einheimisches Tantalvorkommen ausgebeutet, das bei Tinton. South Dak., erschlossen worden ist. (356)

Die Versorgung der USA. mit trocknenden Oelen.

Die amerikanische Fachpresse veröffentlichte kurz vor Ausbruch des Krieges im Pazifik eine Uebersicht über die Versorgungslage mit trocknenden Oelen, in der darauf hingewiesen wurde, daß die Entwicklung auf diesem Gebiet hauptsächlich von dem Kriegsbedarf, zum andern aber auch von der künftigen Gestaltung der Kunstharzerzeugung abhängen werde. Mit dem Aufhören der Belieferung mit chinesischem Holzöl hat die Einfuhr trocknender Oele einen starken Rückgang erfahren; im ersten Halbjahr 1941 konnten die Vereinigten Staaten nur noch 25% des normalen Holzölbedarfes einführen. Dies hatte zur Folge, daß die Nachfrage nach Austauschölen für Holzöl schnell zunahm, so daß auch bei diesen Oelen innerhalb kurzer Zeit eine Verknappung eintrat, was wiederum dazu führte, daß die meisten Erzeuger zu einem "inofficial rationing", einer freiwilligen Rationierung der Zu-

teilungen, übergingen. Dies alles war noch zu einer Zeit, bevor der Krieg für die USA. wirklich begonnen hatte.

Die Nachfrage nach Oelen, Lacken und Farben ist andererseits infolge des vermehrten Rüstungsbedarfs beträchtlich gestiegen. Bereits im zweiten Vierteljahr 1941 lag der Verkauf dieser Produkte um 40% über der Vorjahrshöhe; im zweiten Halbjahr 1941 hat er auch weiterhin stark zugenommen, so daß von dem saisonüblichen Rückgang des Absatzes im Herbst nichts festzustellen war.

Die Entwicklung der Versorgungslage bei dem wichtigsten trocknenden Oel, dem chinesischen Holzöl, geht aus folgenden Zahlen hervor: im ersten Halbjahr hat der Handel 20 000 t chinesisches Holzöl verkauft, während die Einfuhr aus China in derselben Zeit nur noch 7900 t erreichte. Von diesen 7900 t mußten aber rund 1000 t nach Canada und Großbritannien ausgeführt werden. Die chinesischen Exporteure gaben zwar im Sommer

der Hoffnung Ausdruck, daß es ihnen im zweiten Halbjahr möglich sein werde, 12 000 bis 15 000 t Holzöl über Burma nach den USA. zu liefern, doch mußte man in New York schon im September diese Hoffnung aufgeben. Irgendwelche Lagervorräte sind weder beim Handel noch bei der verarbeitenden Industrie vorhanden. Bereits im ersten Halbjahr 1941 konnte übrigens die "Maritime Commission" nur noch 500 t Laderaum im Monat für die Verschiffung von Holzöl zur Verfügung stellen; im zweiten Halbjahr dürften diese monatlichen Zuteilungen allmählich auf dem Nullpunkt angekommen sein. Im Herbst 1941 sind angeblich noch zwischen 2500 und 3000 t Holzöl monatlich aus China über die Burmastraße geliefert worden. Die inländische Holzölerzeugung ist vergleichsweise unbedeutend, die Produktion 1941 war längst verkauft, noch bevor der Krieg begann, und für 1942 hofft man bestenfalls 3000 t inländisches Holzöl zu erzeugen, auf die die Heeresverwaltung aber die Hand legen rürfte.

Als wichtigster Ersatz für Holzöl kommt in erster Linie das Leinöl in Betracht. Man schätzt, daß für die Erzeugung von Leinöl rund 28 000 000 Bushel Leinsamen zur Verfügung stehen. Einschließlich der argentinischen Einfuhr hoffte man 1941 42 bis 45 Mill. Bushel Leinsamen auf Leinöl verarbeiten zu können. Die Oelmühlen haben aber vielfach mit längeren Streiks zu kämpfen gehabt, so daß die Leinölerzeugung oft stockte. Außerdem hat sich auch der verfügbare Schiffsraum für argentinische Leinsaat stark verringert, da kriegswichtigere Rohstoffe den Vorrang hatten, und so wurde offiziell schon im Herbst darauf hingewiesen, sich bezüglich der künftigen Leinölversorgung keinen allzu großen Illusionen hinzugeben. Im ersten Halbjahr 1941 lag der Leinölkonsum in den USA. bereits um 50% über der Vorjahrshöhe, während der Verbrauch an Rizinusöl um 70%, der an Sojaöl und Fischöl um 20% über der Vorjahrshöhe lag.

Die Einfuhr von Ricinussamen konnte zwar im ersten Halbjahr 1941 gegenüber dem Vorjahr beträchtlich ge-

steigert werden, im zweiten Halbjahr fiel sie aber schon aus Gründen der Frachtraumbeschaffung wieder stark ab. Außerdem machte auch die Heeresverwaltung auf immer größere Partien Anspruch, so daß die meisten Ricinusölerzeuger heute so gut wie ausschließlich für den Heeresbedarf arbeiten, ohne daß deren Bedarf völlig gedeckt werden könnte. Es fehlte übrigens schon im Hochsommer an Oelpressen, um die Oelerzeugung zu erweitern. An Oiticica-Oel wurden im ersten Halbjahr 1941 7300 t eingeführt; für das ganze Jahr hoffte man auf 12 000 bis 13 000 t zu kommen, ohne jedoch dessen sicher zu sein. Die brasilianische Erzeugung 1942 dürfte restlos für Heereszwecke Verwendung finden. Ganz schlecht sieht es mit der Beschaffung von Perillaöl aus. Abgesehen von der Frachtraumfrage rächt sich jetzt auch die 1936 eingeführte Einführung eines Einfuhrzolls von 4½ cents je lb. auf Perillaöl, wodurch die Erzeugung stark zurückgegangen ist. Sojaöl soll 1941 in den USA. eine um 750 000 Faß größere Produktion ergeben haben als 1940. Aber mit dem Sojaöl allein läßt sich in der Firnis- und Lackindustrie wenig anfangen, und die Kunstharze fehlen hier besonders empfindlich. Beim Fischöl hoffte man auf eine stärkere Steigerung der Erzeugung, eine Hoffnung, die jedoch wegen des Kriegszustandes nicht verwirklicht werden konnte.

Die Versorgungslage für Schellack sah bereits im Herbst 1941 trostlos aus. Der Jahreskonsum der USA. betrug 1940 rund 20 000 t und für 1941 wurde er auf rund 25 000 t veranschlagt, was aber zu niedrig geschätzt sein dürfte. Bereits 1940 hatte der Bedarf nur ganz knapp durch die Einfuhr gedeckt werden können, die etwa 25 000 t erreichte. Im ersten Halbjahr 1941 dagegen ist die Einfuhr bereits auf rd. 11 000 t gesunken, gegen 12 500 t in der gleichen Zeit 1940, und im zweiten Halbjahr ging diese Einfuhr so rasch zurück, daß bereits im Herbst die Versorgungslage als "delicate" bezeichnet wurde. Die Lagervorräte wurden am 1. 1. 1941 auf nur noch 4600 t beziffert. Sie sind im Lause des Jahres vollkommen ausgesogen worden.

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Verarbeitung und Verbrauch von Säureharzen und Säureteeren.

m "Reichsanzeiger" vom 6. 2. 1942 ist die folgende Anordnung Nr. 44 der Reichsstelle für Mineralöl über die Veräußerung, die Verarbeitung und den Verbrauch von Säureharzen und Säureteeren vom 6. 2. d. J. veröffentlicht.

§ 1. Säureharze und Säureteere sind die bei der Raffination von Mineralölen aller Art einschließlich Steinkohlenteerölen, Braunkohlenteerölen und Schieferteerölen mit Schwefelsäure und/oder Oleum anfallenden Nebenerzeugnisse. Cumaronharze fallen nicht unter diese Anordnung.

§ 2. (1) Säureharze und Säureteere dürfen nicht beseitigt und nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Mineralöl abgegeben, verarbeitet und verbraucht werden.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.

§ 3. Die Reichsstelle für Mineralöl kann Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.

§ 4. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12-15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 15. 2. 1942 in Kraft. Sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Verbrauchsregelung für Seife im Protektorat.

Im "Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 30. 1. 1942 ist folgende Kundmachung Nr. 241 (Ind. F 15) des Ministers für Wirtschaft und Arbeit über die Regelung des Verbrauchs von Seife vom 24. 1. 1942 veröffentlicht:

- § 1. Großhändler und Kleinhändler mit Seise und Seisenerzeugnissen (im weitern nur Seisenverkäuser) können einen Vorrat von Einheitsseise (Einheitssein-Schwimmseise) und Seisenpulver, der ihrem Durchschnittsverbrauch für zwei Monate entspricht, auf Lager halten.
- § 2. Die Seifenverkäufer stellen den Durchschnittsverbrauch von Einheitsseise in der Weise sest, daß sie die vom 1. 1. bis 31. 12. 1941 verkauste Menge zusammenrechnen und diese Menge durch sechs dividieren. Das Ergebnis ist dann der zweimonatliche Durchschnittsverbrauch, welchen die Seisenverkäuser auf Vorrat haben können.
- § 3. Den Durchschnittsverbrauch von Seisenpulver für zwei Monate errechnen die Seisenverkäuser nach dem Grundsatz, daß auf 8 Stück Einheitsseise 2 kg Seisenpulver entsallen; denn es besteht der Grundsatz, daß die Einheitsseise je Stück, Seisenpulver je kg berechnet wird.
- § 4. (1) Falls die Seisenverkäuser zum 1. 2. 1942 keinen Vorrat an Einheitsseise und Seisenpulver auf Lager haben oder falls ihr Vorrat an Einheitsseise und Seisenpulver den zweimonatlichen Durchschnittsbedars, welcher in den §§ 2 und 3 dieser Kundmachung angeführt wird, nicht erreicht, können sie diese Mengen von Einheitsseise (Einheitssein-Schwimmseise) und Seisenpulver bestellen bzw. bis zur Höhe dieser Menge nachbestellen.
- (2) Die auf Grund des Abs. 1 durchgeführte Bestellung muß durch Lieferscheine oder durch Abschnitte der Seifenkarten (Zusatzseisenkarten) oder durch Bezugsscheine nicht belegt sein, muß aber spätestens bis Ende Februar 1942 unter Berufung auf die Bestimmungen dieser Kundmachung erfolgen. Diese Bestellung ist von allen Bestellungen gesondert zu machen.
 - § 5. Strafbestimmungen.
- § 6. Diese Kundmachung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bewirtschaftung chemischer Erzeugnisse im Generalgouvernement.

Im "Verordnungsblatt für das Generalgouvernement" vom 5. 2. 1942 veröffentlicht der Leiter der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse im Generalgouvernement folgende Anordnung Nr. 1 über die Bewirtschaftung chemischer Erzeugnisse vom 22. 1. d. J.:

- § 1. Die in den Anlagen 1 und 2 angeführten Waren, welche sich im Gebiete des Generalgouvernements be-finden, dort anfallen oder dorthin eingeführt werden, unterliegen der Bewirtschaftung und dem Verfügungsrecht durch die Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse im Generalgouvernement.
- § 2. (1) Wer die im § 1 genannten Waren bezieht bedarf der vorherigen Genehmigung (Bezugsgenehmigung) der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse.
- (2) Wer die im § 1 genannten Waren verbraucht, be-darf der vorherigen Genehmigung (Verbrauchsgenehmi-gung) der Bewirtschaftsungsstelle für chemische Erzeug-
- (3) Wer die im § 1 genannten Waren abgibt, bedarf der vorherigen Genehmigung (Lieferungsgenehmigung) der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse.
- (4) Rechtsgeschäftliche Verfügungen über die im § 1 genannten Waren, welche ohne Genehmigung nach Abs. 1 oder 3 vorgenommen werden, sind nichtig. Rechtsge-schäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen.
- (5) Die Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse kann über die im § 1 genannten Waren Rechtsgeschäfte für Rechnung des Verfügungsberechtigten abschließen sowie Rechtsgeschäfte, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung entgegen den Bestimmungen in Abs. 1 und 3 vorgenommen worden sind, aufheben.
- § 3. Von den Bestimmungen dieser Anordnung sind ausgenommen:
- 1. Waren, die sich im Eigentum oder Besitz der Wehrmacht, der Ostbahn oder von Krankenanstalten befinden.
- 2. Waren, die sich vor Inkrafttreten dieser Anordnung auf Grund einer Genehmigung in der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) oder der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse beim Einzelhandel oder Verbraucher befinden.
 - § 4. Strafbestimmungen.
- § 5. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 1.

A. Anorganische Chemikalien.

A. Anorganische Chemikalien.

Aluminiumchlorid, Aluminiumoxyd und -oxydhydrat, Aluminiumsullat, Ammoniak, Ammonsulfat, Ammoniumnitrat, Arsenige Säure, Borax, Borsäure, Bormineralien (Boraxkalk, Kernit), Braunstein (natürlich), Bleiglätte, Bleinitrat, Bleisulfat, Bleiweiß, Chlorkalk, Chrombydroxyd, Chromete, Chromalaun, Chromoryd, Chromsäure, Chromalaun, Chromoryd, Chromsüre, Chromalaun, Matriumbicarbonat, Natriumperborat, Matriumbisulfat, Monazitsand, Natriumbicarbonat, Natriumperborat, Natriumbisulfat, Natriumbisulfat, Natriumbisulfat, Phosphate (roh), Pottasche, Radium, Radiumkonzentrate, Radiumsalze, Silbernitrat, Selen, Selensalze, Strontiummineralien, Schwefel, Schwefelkies, Wismut, Wismutmineralien, Wismutverbindungen, Wismuthaltiger Staub.

B. Organische Chemikalien.

B. Organische Chemikalien.

Acetaldehyd, Aceton, Acetylcellulose, Agar-Agar, Alkyl, Anthrachinon, Anthracenöl, Aethyl-Aether, Aethylen, Chinarinde, Chloroform, Diphenylamin, Flammruß, Gasruß, Formaldehyd, Galalith, Gelatine, Harnstoff, Harze, Gummen, Balsame, Holzkohle, Hydrochinon, Calciumcarbid, Kampfer, Carbolöl, Carbolösüre, Carbolineum, Casein, Kolophonium, Kreolin, Kresol, Kunstharze, Kunststoffe, Preßmassen auf Phenol- und Kresolbasis (ungeformt), Lysol, Methanol, Naphthalin, Naphthensäure, Nitrocellulose, Onium (roh), Oxalsäure, Oxalsaure Salze, Phenol, Schwefelkoblenstoff, Steinkohlenteer (roh und präpariert), Steinkohlenteerpech, Steinkohlenteerheizől, Steinkohlenteerföl, Steinkohlenteerlack, Tallöl, Terpentinöl, Tetrachlorkohlenstoff, Toluol, Trichloräthylen, Weinhefe, Weinstein, weinsaurer Kalk, Weinsäure, Xylol, Zellstoff, Citronensäure, Citronensaurer Kalk.

Bienenwachs, Cumaronharz, Erdwachse aller Art, Japanwachs, Kandelillawachs, Karnaubawachs, Stearin.

D. Leime.

Leime aller Art, Harzleim, Blutalbumin, Kaltleim, Sonstige Leime, Leimleder.

E. Fette und Oele.

Actherische Oele, Technische pflanzliche Oele, Technische pflanz-liche Oelsäuren, Technische pflanzliche Fette, Technische pflanzliche Fettsäuren, Technische tierische Oele, Technische tierische Oel-säuren, Technische tierische Fette, Technische tierische Fettsäuren, Firnis (künstlicher und natürlicher), Verdünnung für Lackfarben, Lacke, Lackfarben,

F. Sämtliche Mineralölprodukte und Abiallstoffe.

Motorenbenzin, Spezialbenzin, Dieselkraftstoff (Gasõl), Benzol, Rohbenzol, Lősungsbenzol, Motorenbenzol, Heizől, Petroleum, Maschinenőle, Spezialőle, Vaseline med., Vaseline techn., Bitumen (Asphalt), Goudron, Isoliermasse, Kabelmasse, Klebemasse Asphaltose (Asphaltlack), Paraffin, Petrolkoks.

G. Asbesthaltige Waren.

, Asbestbekleidung, Asbestbremsbeläge, Asbestinser, Albestgewebe, Asbestmannlochbänder, Asbestpackungen, Asbestplatten, Asbestfaserhaltige Hochdruckdichtungsplatten.

H. Gummiwaren.

Auto- und Motorradreisen, Auto- und Motorradschläuche (außer den im Reichsreisenlager vorhandenen, neu, gebraucht, repariert oder als Altgummi verwendbar), Chirurgische Hartgummiwaren, Chirurgische Tauchwaren. Chirurgische Weichgummiwaren, Fahrradreisen, Fahrradschläuche, Fahrradzubehörartikel aus Gummi, Gummisbaštze, Gummisdaen, Gummischube, Gummischube, Gummikeilriemen, Gummischlenplatten, Gummischube, Gummitrabeitsschube, Gummifischerstiesel, Gummisportschube, Gummitransportbänder, Gummitreibriemen, Gummirete Stosse, Hartgummikämme, Kinderwagen- und Kutschenreisen, Konservenglasringe, Technische Hartgummiwaren, Technische Schläuche, Technische Weichgummiwaren, Altgummi aller Art und Regenerate, Naturkautschuk, Kunstkautschuk aller Art, Latex Gumminich.

Anlage 2.

A. Anorganische Chemikalien.

A. Anorganische Chemikalien.

Aetznatron (Natriumhydroxyd), Aetzkali (Kaliumhydroxyd), Amanoniakwasser [Ammoniumhydroxyd, Salmiakgeist], Ammoniak (wasserfrei), Antimonoxyd, Antimonsulfid, Arsenmetalle, Arsenverbindungen (außer arseniger Säure), Brom, Braunstein (künstl.), Ceroxyd, Chlor, Chlorate und Perchlorate, Düngemittel (stickstoffhaltige und künstliche), Edelsteine (künstlich, roh und verarbeitet), Gasreinigungsmasse (ausgebraucht), Kaliumpermanganat, Lithiumsalze, Manganchlorür, Molybdänsäure, Natriumcarbonat (Soda, kalciniert), Nickelsalze, Oleum, Platinverbindungen, Phosphor, Phosphorsäure, Phosphorsaure Salze, Radioaktive Stoffe (soweit nicht in der Anlage 1 genannt), Rhenaniaphosphat, Salpetersäure, Salzsäure, Sauerstoff, Schwefelsäure, Schwefelnatrium, Siliciumcarbid, Superphosphat, Superphosphatmischungen, Thomasphosphatmehl, Vanadinverbindungen, Wolframsäure, Zirkonwasserstoff, Flußsäure, Kaliumphosphat, Schwerspat, Wasserstoff in Flaschen, Zinkchlorid. wasserstoff, Flußsäure Flaschen, Zinkchlorid.

B. Organische Chemikalien.

Aethylenoxyd, Aktivkohle, Ameisensäure, Ameisensaure Salze, Amylalkohol, Anilin, Anilinsalze, Anthracen, Bencylcellulose, Butylalkohol, Chlorbenzol, Dimethylanilin, Dilykol, Essigsäure mit Ausnahmo der Gărungs-Essigsäure, Essigsäureanhydrit, Glykol, Guanidin, Hexachlorathan, Jodoform, Methylcellulose, Milchsäure, Milchsaure Salze, Phenylamin, Pentaerythrit, Photofilme (unbelichtet), Photopapiere (unbelichtet), Photoplatten (unbelichtet), Propylalkohol, Ressorcin, Triglukol, Tributylphosphat, Trikresylphosphat.

Herstellung von Schmierstoffen im Generalgouvernement.

Im "Verordnungsblatt für das Generalgouvernement" vom 5. 2. 1942 ist nachstehende Anordnung Nr. 2 des Leiters der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse im Generalgouvernement über die Herstellung von Schmierstoffen vom 22. 1. d. J. veröffentlicht:

- § 1. Die Herstellung von Schmierstoffen, die unter die nachstehenden Gruppen fallen, bedarf der vorherigen Genehmigung der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse im Generalgouvernement:
- 1. Verseifte Schmierfette aller Art,
- 2. sonstige Schmierfette,
- 3. wasserlösliche Metallbearbeitungsöle,
- 4. sonstige wasserlösliche Schmierstoffe,
- 5. nicht wasserlösliche Metallbearbeitungsöle,
- sonstige zur Verwendung bei der Metallverarbeitung bestimmte wasserlösliche Schmierstoffe,
- alle übrigen Schmierstoffe, sofern sie ganz oder teilweise aus Fettstoffen oder Fettaustauschstoffen hergestellt werden.
- § 2. Antrage auf Erteilung der nach § 1 erforderlichen Genehmigung sind bei der Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse im Generalgouvernement in Krakau einzureichen.
 - § 3. Strafbestimmungen.
- § 4. Diese Anordnung tritt am Tage der Verkundung in Kraft.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

In der Auslandspresse finden sich folgende Nachrichten über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen:

Großbritannien.

Für die Durchführung der unter dem Leih- und Pachtgesetz erfolgenden Bezüge an Terpentinöl und Kolophonium aus den Vereinigten Staaten ist ein Einfuhrmonopol geschaffen worden, das von der United Kingdom Naval Stores Association, Ltd., ausgeübt wird. Pressemeldungen zufolge sind die Vorräte an Harzdestillationserzeugnissen sehr stark zurückgegangen, so daß ein Rückgriff auf nordamerikanische Bezüge notwendig wird.

Mit Wirkung vom 13. 10. 1941 ist die Control of Coal Tar Order 1941 dahingehend abgeändert worden, daß Teerdestillations- oder -einfuhrfirmen über Teersäuren nur nach Maßgabe einer Lizenz verfügen dürfen. Die Lizenzpflicht für Phenol und Phenolgemische mit mehr als 80% Phenol war bereits mit Wirkung vom 14. 4. 1941 eingeführt worden.

Das Versorgungsministerium hat zur Bewirtschaftung verschiedener bisher unmittelbar durch das War Materials Department bewirtschaftete Erzeugnisse ein besonderes Amt unter der Bezeichnung Miscellaneous Chemicals Control geschaften. Das Amt ist u. a. für die Bewirtschaftung von Chromverbindungen, Chloraten und Titandioxyd zuständig.

Als weitere Auswirkung der Kriegshandlungen in Südostasien ist das vor kurzem erlassene Verbot zur Herstellung von Gummisohlen und -absätzen anzusehen. In der gleichen Richtung liegt die Festsetzung von Höchstpreisen für gebrauchte Fahrzeugbereifungen, die nicht mehr als zwei Drittel des für neue Bereifungen geltenden Listenpreises kosten dürfen. Gleichzeitig hat die Regierung eine Sammlung von Kautschukwaren eingeleitet, durch die den Fabriken neue Rohstoffe zugeführt werden sollen.

Mit Wirkung vom 14. 10. 1941 ist die Ausfuhrkontrolle auf eine Reihe weiterer Erzeugnisse ausgedehnt worden. Die Liste umfaßt folgende Waren: Albumintannat; Arecolin und dessen Präparate; Peru- und Tolubalsam; Benzocain und Präparate; Buthylacetat; Calciumglycerophosphat und Präparate; Nelkenöl; Holzkreosotöl; Dicyandiamid; Diäthylamin; Dimethylaminoäthanol; Divinyläther; Aethylcyanacetat; Guanidincarbonat; 8-hydroxychinolin und -verbindungen; Isopropylbarbitursäure; Parachlormetaxylenol und Präparate; Phenacetin und Präparate; Phenolphthalein und Präparate; Chlorvinylverbindungen, polymerisiert; Chininäthylcarbonat; Chinolin; Chinolinanhydrid; Salicylsäure; Sulfanilamid sowie Derivate und Präparate; Terpineol und Präparate; Theobromin sowie Verbindungen und Präparate; Thymol; Urethan.

Die vorstehenden Erzeugnisse unterliegen bei der Ausfuhr nach allen Ländern der Lizenzpflicht. Zu den Waren, deren Ausfuhr nach bestimmten Gebieten kontrollpflichtig ist, gehören jetzt auch Jod, Jodoform, Jodoxyl, anorganische Jodide sowie alle Nickelverbindungen und Gemische daraus.

Das Board of Trade hat bekanntgegeben, daß vom 16. 1. 1942 an für die Einfuhr von ätherischen Oelen aus dem Britischen Reich, Belgisch Kongo, dem Mandatsgebiet Ruanda Urundi sowie aus bestimmten französischen Kolonien Speziallizenzen erforderlich sind. Gleichzeitig ist auch die Generallizenz für die Einfuhr von Schellack aus den gleichen Ländern aufgehoben worden.

Auf der Jahresversammlung der Colour Users Association wurde mitgeteilt, daß es gelungen sei, von den vor Kriegsausbruch aus Deutschland bezogenen Farbstoffen bisher etwa 25% selbst herzustellen. Außerdem seien einige neue Farbstoffe herausgebracht worden, die angeblich technische Vorzüge gegenüber sonstigen bisher bekannten Erzeugnissen besitzen sollen.

Belgien.

Durch mehrere gemeinsame Anordnungen der Warenstellen Textil, industrielle Oele und Fette, und Petroleum- und Teererzeugnisse wird der Einsatz öl- und fetthaltiger Produkte in der Textilindustrie geregelt. Die Anordnungen enthalten im einzelnen Richtlinien über die Anwendung fetthaltiger und fettfreier Textilhilfsmittel, die Verwendung von Schlichten und Schmälzmitteln, sowie die Benutzung von Waschmitteln für Woll- und Tierhaare. Die Anordnungen enthalten weiterhin Bestimmungen über die Durchführung der Imprägnierung von Schwergeweben und das Batschen von Jute, Hanfund Flachs, sowie die Durchführung der Avivage von Kunstseide und Zellwolle.

Frankreich

Infolge des wachsenden Mangels an Fettstoffen hat die Verteilungsstelle für industrielle Fettstoffe den vorgeschriebenen Gehalt an Fettsäuren für die verschiedenen Seifen für Reinigungszwecke herabgesetzt. Der Fett- und Harzsäuregehalt von Seifenpulvern wurde von 12 auf 9% herabgesetzt. Im Zusammenhang damit ist die Bezeichnung "Seifenpulver" durch die Bezeichnung "Reinigungsmittel mit Seife" ersetzt worden und die Verwendung der "Reinigungsmittel mit Seife" auf das Waschen von Wäsche unter Ausschluß des Verbrauchs für die Körperreinigung beschränkt worden. Für Zahnseife und -pasten hat man es als zweckmäßig angesehen, den Gehalt an Fettsäuren aus Gründen der Hygiene nicht unter 10% herabzusetzen.

Nach einer Entscheidung der Verteilungsstelle für Textilien darf hydrophile Watte für medizinische und pharmazeutische Zwecke im kleinen Handel nur durch Apotheken verkauft werden. Zur Abgabe von mehr als 50 g ist eine ärztliche Verschreibung erforderlich. Diese Watte wird in Frankreich in zwei Arten hergestellt. Die eine für medizinische Verwendung, die ausschließlich für Verbandmittel und für die Herstellung medizinischer Erzeugnisse vorgesehen ist, während die andere für industrielle Zwecke sowie für die Verwendung in der Nahrungsmittelindustrie und für die Arbeiten in den Laboratorien dient.

Im Interesse einer verstärkten Ausnutzung von Rohstoffquellen in den französischen überseeischen Besitzungen können nach einem kürzlich erlassenen Gesetz geschäftliche oder öffentliche Unternehmungen sowie solche Geschäfte, die zur Ausbeutung von Rohstoffvorkommen gegründet werden, für bestimmte Aufgaben Vorschüsse von der französischen Regierung erhalten. Der Staat kann ferner Privatkapital und Anleihen, die zur Ausbeutung von Rohstoffvorkommen in den Kolonien investiert werden sollen, garantieren, und sich an dem Kapital solcher Gesellschaften beteiligen.

Durch eine im "Journal officiel" vom 12. 12. 1941 veröffentlichte Verordnung ist für Französisch-Afrika der Posten eines Generalsekretärs geschaffen worden, der mit besonderen Vollmachten ausgestattet, auf Anordnung des Vizepräsidenten für Französisch-Afrika, die wirtschaftlichen Aufgaben der einzelnen Generalpräsidenten und Generalgouverneure einheitlich ausrichten wird. Er kann zu diesem Zweck erforderlichenfalls an Ort und Stelle die notwendigen Maßnahmen zur Regelung wirtschaftlicher Fragen treffen.

Schweiz.

Die Sektion für Chemie und Pharmazeutika hat die Rationierung von erstklassigem rumänischen Benzin, Benzindestillaten, Benzolkohlenwasserstoffen sowie von Mittelschwerbenzin für chemischen und mechanischen Gebrauch neu geregelt. Sämtliche Stoffe dürfen nur für den bei der Abgabe angegebenen Zweck verwendet werden, insbesondere ist die Verwendung für motorische Zwecke verboten. Ausdrücklich untersagt ist ferner, Toluol als Lösungsmittel und White Spirit, wie Sangajol, Terpentinersatz und dergleichen in Bodenreinigungsmitteln zu verbrauchen. Die Sektion behält sich außerdem vor, die Rückgewinnung sämtlicher genannten Stoffe vorzuschreiben und bei Zuteilungen entsprechend zu berücksichtigen. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf den Umfang der Bewirtschaftung und der Zuteilungen.

Dänemark.

Durch Verfügung des Handelsministeriums vom 24. 1. 1942 dürfen mineralische Schmieröle, weiße oder halbweiße mineralische Oele, darunter Paraffinöl, Spindelöl sowie gereinigtes oder ungereinigtes Abfallöl ohne besondere Genehmigung zu folgenden Zwecken verwendet werden: Zum Schmieren von Maschinen, zur elektrischen Isolation, für hydraulische Anlagen, zur Imprägnierung von Tauen u. dgl., zur Herstellung von Gerböl sowie von Oel für die Lederverarbeitung, zur Herstellung von Textilöl, zum Bestreichen von Brot, Platten und Formen in Bäckereien, wenn die Anwendung in Form einer Emulsion von höchstens 25% Mineralöl enthaltend, geschieht, und zur Verwendung in der Heilkunde. Für andere Verwendungszwecke ist eine Genehmigung des Ministeriums für Handel, Industrie und Seefahrt erforderlich.

Norwegen.

Laut Verordnung des Versorgungsdepartements vom 15. 12. 1941 kann das Direktorium für Industrieversorgung Vorschriften über Einsammlung, Lagerung, Umsatz und Bearbeitung von Metallabfällen und Metallrückständen sowie über die Verpflichtung, solche abzugeben oder entgegenzunehmen, erlassen. Die geltenden Bestimmungen über Verwendung und Kauf von Metallen finden auch auf Anschaffungen und Lieferungen von Metallabfällen und -rückständen Anwendung, selbst wenn die Anschaffungen und Lieferungen von Einkauferlaubnissen befreit sind.

Laut Verordnung vom 18. 12. 1941 kann das Produktionsdirektorium des Landwirtschaftsdepartements Vorschriften über Rationierung, Kauf, Verkauf und Verwendung von Aetznatron innerhalb der Landwirtschaft erlassen. Soweit solche Vorschriften erlassen werden, findet die Verordnung des Versorgungsdepartements über Verwendung und Umsatz von bestimmten chemischen Rohstoffen und Chemikalien keine Anwendung.

Schweden

Mit Wirkung vom 3. 1. 1942 ist die Beschlagnahme von Oelsaat verfügt worden. Diese Maßnahme erstreckt sich auf Samen von weißem Senf, Leinsamen, Rapssamen, Rübsensamen, Hanfsamen, Sonnenblumensamen, Mohnsamen und Sojabohnen, und zwar auf Vorräte davon von mindestens 50 kg, die für den gewerbsmäßigen Handel oder für die gewerbsmäßige Warenherstellung bestimmt sind. Alle beschlagnahmten Vorräte waren bis zum 10. 1. 1942 bei der Lebensmittelkommission anzumelden. Ungeachtet dieser Bestimmungen können Landwirte ihre Vorräte als Aussaat auf eigenem Boden verwenden. Gleichzeitig sind Bestimmungen über den Handel mit Oelsaat erlassen worden. Danach darf berufsmäßige Abgabe nur in gewissen Fällen und unter Innehaltung bestimmter Vorschriften erfolgen. Landwirte, die nicht beschlagnahmte Oelsaat besitzen, können diese ohne Erlaubnis an andere Landwirte abgeben.

Rumänien.

Nach einer Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und Domänen beträgt die Zuteilungsmenge an Kupfersulfat für die Wein- und Obstbauern für die Frühjahrsarbeiten 30 kg. Davon sollen bis zum 10. 4. 1942 10 kg je ha abgegeben werden. Der Bedarf soll durch erweiterte Lieferungen aus Deutschland und die in einem Abkommen festgelegten Mengen aus der Türkei sichergestellt werden.

Griechenland.

Durch Marktverordnung wurden die Vorräte an Schwefel und schwefelhaltigen Erzeugnissen mit Beschlag belegt. Die Bestände sind anzumelden.

Durch weitere Marktverordnung haben die Seisenfabrikanten ihre Bestände an Rohstossen und Fertigwaren anzumelden. Für Waschseise ist eine einheitliche Qualität mit einem Fettgehalt von 51% sestgesetzt worden; der Höchstpreis beträgt 155 Dr. je Oka. Erzeugung und Handel von Luxusseisen ist dagegen weiterhin srei. Luxusseise muß einen Fettgehalt von mindestens 64% ausweisen. Ferner wurden die Bestände an Olivenkernöl und Aetznatron beschlagnahmt.

Italien.

Durch Gesetz vom 29. 12. 1941 sind Richtlinien für die Verarbeitung einheimischer Rohmineralöle aufgestellt worden, wonach die Unternehmen, die sich mit der Destillation, der Krackung und Hydrierung von Mineralölen befassen, verpflichtet sind, dazu auch Rohöle zu verwenden, die aus Oelschiefer und Asphaltgestein gewonnen werden.

Spanien.

Nach einer Regierungsbekanntmachung ist für die Beförderung aller bewirtschafteten Erzeugnisse, darunter Olivenöl, Teer, Mineralöl, Seife, Pulver, Aether, Harz, Terpentinöl, Alkohol sowie alle mineralischen Brennstoffe, ein Begleitschein der zuständigen Regierungsstellen erforderlich.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die Lenkung der Aufrüstung ist einer neuen Zentralbehörde übertragen worden, die unter der Bezeichnung War Production Board unter der Leitung von Donald M. Nelson ins Leben gerufen wurde. Gleichzeitig wurde as Office of Production Management (OPM.) aufgehoben. Außerdem wurde ein Nationales Kriegsarbeitsamt (National War Labour Board) unter dem Vorsitz von William H. Davies geschaffen.

Mit Wirkung vom 23. 12. 1941 ist die Liste der der Aussuhrkontrolle unterworsenen Waren um solgende Erzeugnisse erweitert worden: Acetylsalicylsäure; Benzocainbenzoat; Aethocain; Novocain; Plaminobenzoldiäthylaminoäthanol; Planacain; Procainbasen; Procainborat; Procainhydrochlorid; Procainitrat; sonstige Procainverbindungen; natürliches Bariumcarbonat; Mesothoriumsalze und -verbindungen; technische Gase, soweit sie nicht bisher schon der Aussuhrkontrolle unterlagen; Citronellöl; Benzoeharz; Cassia; tierische Oele und Fette, soweit deren Aussuhr nicht bisher schon verboten war.

Folgende Erzeugnisse dürfen mit Wirkung vom 15. 12. 1941 nach Canada, Großbritannien und Nordirland, Island und Grönland unter einer Generallizenz ausgeführt werden: Arsenoxyd; Bariumcarbonat; Bariumchlorid; Bariumnitrat; Bariumperoxyd; Bariumsulfat; Benzylchlorid; Calciumarsenat; Calciumcarbonat; Soda; Tetrachlorkohlenstoff; Chlorkohlenwasserstoffe; Chlorphenole; Chlorbenzole; Chloroform; Chloressigsäure; Chlortoluole; Kreostöl; Dichloräthyläther; Diäthylenglycol; Aethylchlorid; Aethylenoxyd; Ferrichlorid; Hexachlorbenzol; Hexachloräthan; Salzsäure; Bleiarsenat; Lecithin; Methylchlorid; Methylenchlorid; Perchloräthylen; Pentachloräthan; Phosphortrichlorid; Propylendichlorid; Sulfurylchloride; Tetrachloräthan.

Die bisher gewährten allgemeinen und besonderen Exportlizenzen für die Ausfuhr nach Französisch Marokko, Algerien und Tunis sind zurückgenommen worden. Das gleiche gilt für Bewilligungen hinsichtlich der Ausfuhr von Erdölerzeugnissen jeder Art nach Spanien, einschließlich von Tanger und spanischen Besitzungen.

Chile.

Die Liste der für chemische Erzeugnisse in Kraft befindlichen Aussuhrverbote umfaßt nach dem Stand vom Dezember 1941 folgende Erzeugnisse:

Natriumsulfat, Soda, Natriumsulfit, Aetznatron, Natronwasserglas, Natriumphosphat, Natriumhyposulfit, Kaliumverbindungen, Magnesiumhyposulfit, Essigsäure, Weinsäure, Borsäure, Aceton, Calciumchlorid, Calciumtartrat, Calciumarsenat.

Die Wiederausfuhr eingeführter Chemikalien ist ganz verboten.

Türkei.

Der Eti-Bank wurde von der Regierung ein Betriebskapital von 3 Mill. Türkpfund zur Verfügung gestellt zum Ankauf von Kupfer, das den Bedarf für die Erzeugung notwendiger Bedarfsartikel aus Kupfer sicherstellen soll.

Südafrikanische Union.

Nach einer Meldung der "Times" aus Kapstadt wird vom 1. 2. 1942 an in der Südafrikanischen Union eine scharfe Benzinrationierung durchgeführt. (404)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Reiseverkehr nach Belgien und dem besetzten Frankreich.

Nach RE 10 und 11/42 ist die bisher im Reiseverkehr mit den besetzten Gebieten Frankreichs und Belgien bestehende Möglichkeit in Wegfall gekommen, gegen Vorlage der zum Grenzübertritt berechtigenden Paßpapiere bei den Reichs-bankanstalten auf französische bzw. belgische Franken lautende Zahlungsmittel oder Reichskreditkassenscheine bis zum Betrag von 300 RM ohne Genehmigung zu erwerben. Es wird aus diesem Anlaß darauf hingewiesen, daß Geschäftsreisekosten als Nebenkosten des Warenverkehrs im Verrechnungswege überwiesen werden können. Für die bevorzugte Auszahlung dieser Beträge ist Vorsorge getroffen. In besonderen Eilfällen ist das Reichswirtschaftsministerium damit einverstanden, daß für Geschäftsreisen im Rahmen der für den Reiseverkehr geltenden allgemeinen Bestimmungen ausnahmsweise Genehmigungen zum Erwerb und zur Ausfuhr von auf französische bzw. belgische Franken lautenden Zahlungsmitteln (nicht Reichskreditkassenscheinen) erteilt werden. (336)

Lohnüberweisungen nach Frankreich und der Slowakei.

Nach RE 9/42 können verheiratete Arbeiter aus den besetzten Gebieten Frankreichs, die auf Veranlassung des Reichsarbeitsministers in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder in Zukunft aufnehmen, ihre Lohnersparnisse bis zur Höhe von 160 MM im Monat durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung der Devisenstellen in die besetzten und unbesetzten Gebiete Frankreichs überweisen lassen. Für unverheiratete Arbeiter beträgt der monatliche Höchstbetrag 120 M und für Angestellte 300 M. Die Uebertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig. Die Einzahlung hat bei der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, auf das Sammelkonto "Wanderarbeiter aus Frankreich" zu erfolgen.

Für gewerbliche Arbeiter aus der Slowakei, die im Besitze eines Bankausweises sind, wird mit RE 13/42 der Höchstbetrag für die Ueberweisung von Lohnersparnissen auf 70 M je Monat für verheiratete und 60 M für unverheiratete Arbeiter festgesetzt. Die Uebertragung nicht aus-

genutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist auch hier zulässig. Die Beträge sind ausschließlich an die Dresdener Bank, Berlin W 8, auf das Konto "Slowakische Arbeiter" zu überweisen.

Transithandelsgeschäfte mit den Niederlanden.

Bei Transithandelsgeschäften im Verrechnungswege mit den besetzten niederländischen Gebieten, die grundsätzlich über das Konto "Auslandsverkehr" des Nederlandsch Clearinginstituuts, Den Haag, bei der Deutschen Verrechnungskasse abzuwickeln sind, ist nach RE 12/42, soweit es sich um Warenbezüge aus Belgien handelt, die für Wareneinfuhrgeschäfte erforderliche Zahlungsgenehmigung des Devisen-instituts, Den Haag, nicht mehr erforderlich. An Stelle der Zahlungsgenehmigung ist jedoch in diesem Falle für die Abwicklung des Geschäfts u. U. eine Bewilligung der niederländischen Zentralstellen der Ernährungswirtschaft, wie z. B. der Aardappelmeelcentrale, Veendam, oder der Reichsbüros erforderlich. Bei Warenausfuhrgeschäften aus den besetzten niederländischen Gebieten ist zur Entgegennahme der Zahlungen für Erzeugnisse der Ernährungswirtschaft in jedem Falle eine Bewilligung der auf diesem Gebiet bestehenden niederländischen Zentralstellen und für andere Erzeug-nisse eine Bewilligung des Zentralen Dienstes für Ein- und Ausfuhr, Den Haag, einzuholen.

Devisengesetzgebung im Bezirk Bialystok.

Nach RE 16/42 sind mit Wirkung vom 1. 1. 1942 durch eine Verordnung des Oberfinanzpräsidenten der Provinz Ostpreußen als Chef der Zivilverwaltung in dem Bezirk Bialystok die deutschen Devisenvorschriften eingeführt worden. Mit der Durchführung der Devisenbewirtschaftung in dem Bezirk ist die Devisenstelle Königsberg beauftragt worden. Gleichzeitig ist die Reichsmark gesetzliches Zahlungsmittel und der Rubel außer Kurs gesetzt worden. Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Bialystok sind grundsätzlich schen dem Deutschen Reich und Dialyston und Verbote aufge-alle devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote aufge-(418)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

AUSLAND. Frankreich.

Befristete Einfuhrzollbefreiung. Durch eine am 3. 1. 1942 veröffentlichte Verordnung sind die Zölle für Calciumarseniat aus Pos. 02 bis und Schwefel (071) und durch eine am 25. 1. veröffentlichte Verordnung der-jenige für synthetischen Kautschuk (aus Pos. 0381) vom Tage der Veröffentlichung der Verordnungen an für 9 Monate aufgehoben worden.

Unterbindung des Handelsverkehrs mit Island und den Faröern. Durch einen Erlaß der Außenhandelsdirektion des französischen Finanzministeriums vom 15. 12. sind Island und die Faröer in die Liste der Länder aufgenommen worden, mit denen der französische Handelsverkehr unterbunden ist.

Niederlande.

Kompensationsabkommen mit Spanien. Laut "Algemeen Handelsblad" ist ein Kompensationsabkommen mit Spanien abgeschlossen worden, das im Austausch gegen die Lieferung von Apfelsinen im Werte von 750 000 hfl. u. a. die Ausfuhr von Natriumcyanid im Werte von 190 000 hfl. vorsieht.

Abschluß eines Handelsabkommens mit Ungarn. Mit Ungarn ist ein Handelsabkommen abgeschlossen worden, in dem für die Ausfuhr nach Ungarn Kontingente für folgende Waren sestgestellt worden sind: Ameisen- und Oxalsäure, Natrium- und Kaliumserrocyanid, bestimmte Arzneimittel (jedoch nicht Chinin, Cossein, Theobromin und Insulin), synthetische Riechstoffe. Für die Einfuhr aus Ungarn sind Kontingente u. a. für zubereitete Arzneimittel und Arzneipflanzen festgesetzt worden.

Schweiz.

Einfuhrüberwachung. Auf Grund einer Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 4. 2. 1942 ist die Einfuhr der nachstehend genannten Waren mit Wirkung vom 7. 2. d. J. nur noch mit einer besonderen Bewilligung der Sektion für Ein- und Ausfuhr zulässig (in Klammern die Pos. d. schweiz. Zolltarifs):

Bleiacetat (Bleizucker), Bleinitrat (1006); Bleiglätte (1007); Bleisulfat (aus 1021); Bleiweiß (1100 a); Bleigelb (1100 b); Mennige (1101).

Für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen vorstehender Waren werden folgende Gebühren erhoben (in Franken je 1000 kg brutto):

Bleiacetat, Bleinitrat (0,30); Bleiglätte (0,20); Bleisulfat (0,10); Bleiweiß (0,20); Bleigelb (0,80). Mennige (0,30).

Auf Grund einer weiteren Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom gleichen Tage ist die Einfuhr von ungereinigtem Holzgeist (aus Pos. 1051 b) nur noch mit einer besonderen Bewilligung des Schweizerischen Chemie-Syndikates in Bern zulässig.

Dänemark.

Aenderung der Einfuhrlisten. Mit Wirkung vom 1. 1. 1942 sind Extrakte und Essenzen der Zolltarispos. 45 und 47. Aether, Ester und Aether-Alkohole, Elain, Wollfett, Degras, Klauenöl, tierisches Lederöl, Marköl und Tranlauge, Agar-Agar, Holzteer, Wachs (Ambroin, Phenol-kunstharz, Gummon und ähnl. Stoffe [im Stangen, Blöcken. Platten, Röhren und ahnl. Form für Weiterverarbeitung sowie Siegellack), andere unter die Hauptgruppe 14 gehörende, anderweit nicht genannte Waren, wie Teerund Harzöl, Erdwachs, Terpentinöl sowie Präparate und gröbere Erzeugnisse aus Asphalt oder Harz der Zolltarifpos. 94, Celluloid, Cellon und ähnl. sowie Casein kunsthorn in Stangen, Blöcken usw. der Zolltarifpos. 16, ausgenommen Zellglas, von der Freiliste B (s. 1940, S. 658) auf die gebundene Liste A (Waren, für welche eine Einfuhrbewilligung erforderlich ist) überführt worden Liste A (waren, für welche eine Einfuhrbewilligung erforderlich ist) überführt worden. den. Infolgedessen ist die Liste A wie folgt ergänzt bzw. abgeändert worden (in Klammern die Warennummer):

Extrakte und Essenzen der Zolltarispos. 45—47 (0705); Aether, Ester und Aether-Alkohole u.a. m. der Zolltarispos. 363 (0711); Solatöl und andere mineralische Oele zur Verwendung als Brennstossie und andere mineralische Oele zur Verwendung als Brennstosse mineralische Oele zur Imprägnierung (ausgenommen robe Carbolsäure, Warennummer 1432) und Absallöl für Rassinierung (1403); Schmieröle, hierunter halbweiße und weiße Mineralöle (ausgenommen medizinische Oele, Warennummer 1437), serner Mineralöle, versetzt mit Emulgiermitteln, wie Bohröle, Textilöle, Lederöle und ähnl. (1404); Petroleum, hierunter sog. "Mineral Colca Oil" (1413); Tragant, Gummi arabicum u.a. m., Harze, Balsame, Galipot und Terpentin, Tragant, Gummi und Harzlösungen (hierunter z. B. Gummi arabicum in Lösung und Kautschuklösung, Schellack und Kopal (1429); mineralisches Wachs, Parassin (sest) und Ceresin (1430); tierisches Wachs (1434); Stearin der Zolltarisos. 56 (1435, bisher unter Nr. 1418); Tran sür medizinische und tierärztliche Zwecke (1436, bisher unter Nr. 1418); Tran sür medizinische halbweiße und weiße Mineralöle (1437, bisher unter Nr. 1418); Lelain und Wolstett (1438); Degras und Tranlauge, Klauenöl, tierisches Lederöl und Marköl (1439); Agar-Agar (1440); Holzteer (1441); Ambroin, Phenolkunstharz, Gummon und ähnl. Stoffe (in Stangen, Blöcken, Platten, Röhren und ähnl. Form sür Weiterverarbeitung) der Zolltarispos. 17 (1442); Terpentinöl (1443); andere unter die Hauptgruppe 14 gehörende, anderweit nicht genannte tierische Feltstoffe und Oele, z. B. Schweinesett (hierunter Pure lard, Neutral lard und sähnl.) sür industrielle Verwendung, z. B. zur Margarineherstellung (1444, hisher Nr. 1420); andere unter die Hauptgruppe 14 gehörende, anderweit nicht genannte planzliche Oele und Fettstoffe (1445), bisher und sähnl. (1450) ausgenommen Zellglas und ähnl. (1819).

Aus der Liste A wurden dabei die Warennummern 1418, 1420, 1423 und 1431 gestrichen.

Norwegen.

Zollrückerstattung für Gasbehälter. Unter Bezugnahme auf § 14 des Zolltarifs hat das Finanz- und Zolldepartement darin eingewilligt, daß norwegische Firmen bei der Wiederaussuhr von Stahlslaschen, Eisensässern und ähnl., die sie selbst als Umschließungen für Gas oder flüssiges Chlor eingeführt und verzollt haben und die besonders verzollt worden sind, den für diese Umschließungen entrichteten Zoll bis auf weiteres zurückerstattet bekommen sollen. Hierfür gelten folgende Bedingungen:

kommen sollen. Hierfür gelten solgende Bedingungen:

1. Die Firma soll sich bei der Verzollung die Rückerstattung des Zolles bei Wiederaussuhr vorbehalten.

2. Bei der Verzollung wird von der Zollbehörde auf die Zollrechnung oder Zollammeldung die Art und Zahl der Umschließungen sowio deren Nummer verzeichnet. Ist keine Nummer vorhanden, sind wenn möglich andere Kennzeichen anzugeben.

3. Die Umschließungen sollen innerhalb eines Jahres nach der Verzollung, und zwar auf die gleiche Art, wie sie für Steuerrückerstattungswaren vorgeschrieben ist, wiederausgeführt werden.

4. Der Zoll sür die in einer Sendung wiederausgeführten Waren, sowio derjenige – falls Waren bei verschiedenen Gelegenheiten verzollt worden sind, von Waren, die von einer und derselben Verzollung stammen, soll mindestens 5 Kr. betragen.

5. Die Zollbehörde soll keinen Grund zum Bezweifeln der Identität haben.

tität haben.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifstellen abzufertigen (zu den in Klammern angegebenen Zollsätzen treten noch ein Zuschlag von 50% und ein Goldzuschlag von 331/4%):

Zuschlag von 50% und ein Goldzuschlag von 33½%):
"Glycerin-Ersatz", klare, farblose, etwas süße und dicke Flüssigkeit, bestehend aus einer wässrigen Lösung von Stärkesirup: nach "Zucker und Sirup" (0,20 Kr. je kg). — Käsekultur "Antibut Type E. S.", weißes, etwas grobkörniges, kristallinisches Pulver, u. a. Kaliumbromat und Kalisalpeter entbaltend: nach "Apotbekerwaren c." [frei]; die Ware ist Gegenstand des Alleinhandels der Apotheker im Kleinverkauf; mit ihrer Hilfe zubereiteter Käse darf im übrigen nach Gutachten des Innendepartements gemäß den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes nicht im Lande verkauft werden. — "Plastopal ATX", hellgelbe, dicke Flüssigkeit, bestehend aus einer Art Kunstharz, gelöst in höheren Alkoholen: nach "Firnisse usw. 2." (0,14 Kr. je kg). — "Glycerin-Austauschstoft NCN", klare, farblose, etwas dicke Flüssigkeit bestehend aus einer wässrigen Lösung, in der Kohlehydrat und Calciumchlorid nachgewiesen werden konnle: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.). — "Isoler-lakkbänd", durchsichtige, gelbbraune, etwa 3 cm breite und 0,18 mm dicke Streifen, bestehend aus zwei zusammengeklebten Lagen. die eine aus einer Polyvinylverbindung und die andere aus Zellglasfolie mit Ueberzug einer Polyvinylverbindung nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.). — "Fama-Spezlal-Fußbodenmaterial", ein in Pulverform eingeführtes Material zur Herstellung von Fußbodenbelag, bestehend aus einer Mischung von Magnesit, Holzmehl, Holzsplitter, Asbest und Talkum: nach "Steine usw. 6" (0,20 Kr. je 100 kg); die Mischung sollte mit Chlormagnesiumlauge als Härtemittel verselzt werden. (330)

Schweden.

Umsatzsteuerbefreiung. Mit Wirkung vom 1. 1. 1942 sind der Verkauf oder die Abgabe von Furfurol nicht mehr umsatzsteuerpflichtig.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzulertigen (in Klammern Zollsätze in Kr. je 100 kg, soweit nicht anders angegeben):

"Glycerin-Austauschstolf", schwach gelbgefärbte Flüssigkeit, bestehend aus einer wässerigen Lösung von u. a. Natriumlactat und einem Kohlenhydrat: 223 [15% v. W.]; der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 187 [4] beantragt. — "Saxobell Schönheitsschaum", weißes Pulver. bestehend aus Aluminiumsulfat, Magnesiumcarbonat, Saponin und Wasserglas, nach Zusatz in Wasser für Gesichtsbehandlung vorgeschen: 262 [500 zuzüglich der Luxussteuer von 20% v. W.]. "Auxolin-Haar-Trockenpuder", weißes Pulver, bestehend aus Maisstärke und Talk mit Zusatz von Veilchenwurzel: 262 [500 zuzüglich der Luxussteuer von 20% v. W.]. [324]

Finnland.

Kontrolle von Futtermitteln und Futterkalk. Das Landwirtschaftsministerium hat erlaubt, daß abweichend von den geltenden Bestimmungen bis Ende 1942 bei der Zubereitung von Futtersalzmischungen höchstens 1% Fluor (F) enthaltendes Kotkaphosphat (Spezialqualität der staatlichen Superphosphatfabrik) verwandt werden kann, das aus einer Mischung von mindestens 60% Knochenmehl und restlichem Rohphosphat in einer solchen Menge besteht, daß die fertige Mischung 10 (Gew.)% Phosphorsäure (berechnet als P2O5) enthält. Ferner ist ausnahmsweise bis zum 1. 6. 1942 die Herstellung von solchem Futterkalk erlaubt, der höchstens 5% (normal 2%) in starker Salzsäure unlösliche Stoffe enthält und im übrigen die vorgeschriebenen Qualitätsbedingungen für Futterkalk erfüllt.

Zolländerungen. Infolge der Außerkraftsetzung des finnisch-englischen Handelsvertrages waren die dort ver-einbarten Vertragszölle, die auch anderen Vertragslän-dern zugutekamen, ungültig geworden, was erhebliche Zollerhöhungen für eine Reihe von Positionen bedeutete. Da solche Zollerhöhungen jedoch unerwünscht waren und auch preistreibend wirkten, hat der Staatsrat mit Wir-kung vom 17. 1. 1942 die Zölle für verschiedene Erzeugnisse ermäßigt. Nachstehend sind die die chemische In-dustrie interessierenden Positionen wiedergegeben (in den Zollsätzen ist der 50%ige Zuschlag enthalten):

Pos. Warenbezeichnung	Zollsatz in
8	Fmk je kg
29-002 Andere photographische Filme als Rontgen-	
filme, unentwickelt	37,50
Erhöhter Zoll p.	40,
	[bisher 150,-]
29-009' Photographische Papiere, Pappe und Karten,	TO SECTION AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE P
auch mit Druck versehen p.	4,50
Erhöhter Zollp.	5,
	(bisher 13,50)
30-034* Oellacke	3,-
Erhöhter Zoll	3,50
	[bisher 12,-]
Erzeugnisse aus Weichkautschuk, n. b. g.,	BATTE STEEL
auch anderen Stoff enthaltend:	
39-027' Fahrrad- und Krastradteile sowie Teile zu	
deren Bereitung p.	6,—
Erhöhter Zoll p.	8—
The second secon	(bisher 12,)
44-014 Pauspapier, Stencilpapier, auch abfarbend p.	18,
Erhöhter Zoll p.	18,—
	(bisher 72,-
Linoleum, Linkrusta u. a. ahnliche Erzeug-	
nisse:	
50-033° Auf Gewebe oder Filz hergestellt p.	1,20
Erhöhter Zoll p.	1,30
	(bisher 3,60)
50-034" Auf Pappe oder Papier oder ohne Unterlage	
hergestellt	1,20
Erhöhter Zoll p.	1,30
	(bisher 3,60)
Gewebe, Bänder, Schnure und Filze, mit	
Kautschuk behandelt:	
50-140' Pegamoid	6,—
Erhöhter Zoll	6,50
	Ibisher 18

*) Für die mit einem Sternchen versehenen Positionen kann die Regierung den Grundzoll auf den vierfachen Betrag erhöhen.

Das Zeichen p. bedeutet, daß bei der Verzollung die innere Umschließung, wie Etui, Schachtel, Futteral, Flasche, Kanister, Büchse, Tuben, Metallfolien, Gewebe, Papier und Pappe, zu dem zollpflichtigen Gewicht der Ware zu zählen ist. Ist die innere Umschließung mehrfach, wird alles einschließlich des darin befindlichen Verpackungsmaterials zu dem zollpflichtigen Gewicht gezählt. Dies gilt auch für Zwischenlagen, Einlagescheiben und andere Einlagen. (331)

Ungarn.

Warenaustausch mit Dänemark. Ueber das am 18. 12. 1941 abgeschlossene Handelsabkommen zwischen Ungarn und Dänemark sind jetzt nähere Einzelheiten bekanntgeworden. Im Chemiesektor ist dänischerseits die Lieferung von Medikamenten und Farben gegen Kunstseidegewebe. Paraffinöl und photographische Papiere aus Ungarn vorgesehen.

Kroatien.

Erhöhung der Zollmanipulationsgebühren. Wie aus Agram gemeldet wird, sind die Zollmanipulationsgebühren in Kroatien folgendermaßen erhöht worden (in Kuna je 100 kg Bruttogewicht oder Stück): von 0,05 auf 0,10 (wobei die Mindestgebühr 0.20 Kuna beträgt), von 0,20 auf 0,30, von 0,30 auf 0,40. Bei Waren, deren Zoll zwischen 100 und 500 Kuna je 100 kg liegt, beträgt die Gebühr 0,50 Kuna, bei Zollsätzen zwischen 500 und 1000 Kuna je 100 kg 0,80, bei denen über 1000 Kuna 1,0 Kuna. Bei verschiedenen Positionen wird die Gebühr in be-stimmten Prozentsätzen des Zolls entrichtet. Für flüssige Waren in Zisternen sind in jedem Fall 0,30 Kuna je 100 kg zu zahlen.

Italien.

Einfuhr zum Veredlungsverkehr. Nach einem in der "Gazzetta Ufficiale" vom 15. 12. 1941 veröffentlichten Gesetz sind lichtempfindliche Filmstreifen mit den dazugehörigen Streifen von schwarzrotem Papier zum Aufspulen für die Einfuhr zum Veredlungsverkehr bis Ende 1942 zugelassen worden. Die Wiederausfuhr muß jedoch innerhalb von 6 Monaten erfolgen. (397)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

INLAND.

Errichtung der

"Reichsvereinigung Chemische Fasern".

Im "Reichsanzeiger" vom 5. 2. 1942 ist folgende Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 2. 2. d. J. über die Errichtung der Reichsvereinigung Chemische Fasern veröffentlicht:

§ 1. (1) Es wird eine "Reichsvereinigung Chemische Fasern" errichtet.

(2) Der Reichsvereinigung Chemische Fasern gehören sämtliche Hersteller chemisch hergestellter Fasern und deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse an.

(3). Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Reichsvereinigung entscheidet der Reichswirtschaftsminister.

(4) Unter diese Anordnung fallen alle Fasern und Fäden, auch Bändchen begrenzter und unbegrenzter Länge, die auf der Grundlage pflanzlicher oder synthetisch gewonnener organischer Rohstoffe chemisch hergestellt werden.

§ 2. (1) Die Reichsvereinigung Chemische Fasern ist rechtsfähig. Sie untersteht der Aufsicht des Reichswirt-

schaftsministers.

(2) Ihre Rechtsverhältnisse und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder bestimmen sich nach dieser Anordnung und der gleichzeitig verkündeten Satzung der Reichsvereinigung Chemische Fasern, die nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers geändert wer-

§ 3. (1) Die Mitglieder sind an die Weisungen der

Reichsvereinigung Chemische Fasern gebunden. § 4 (1) Die Anordnung tritt am 1. 3. 1942 in Kraft. Nach den kürzlich bekanntgegebenen Satzungen hat die Reichsvereinigung Chemische Fasern die Aufgabe, die Marktregelung auf dem Gebiete der Chemischen Fasern, im umfassenden Sinne durchzuführen. Sie wird sich insbesondere mit der Bearbeitung folgender Fragen befassen:

besondere mit der Bearbeitung solgender Fragen befassen:

1. Aufstellung der Erzeugungs- und Einsuhrpläne; 2. Lenkung des Absatzes im In- und Ausland und Verteilung der Erzeugnisse; 3. Marktregelnde Vereinbarungen mit Händlern und Weiterverarbeitern; 4. Vereinbarungen mit an chemischen Fassern interessierten Unternehmen und Zusammenschlüssen in dritten Ländern; 5. Förderung des Absatzes von chemischen Fasern im Auslande; 6. Fragen der Preisregelung; 7. Förderung der Leistungssteigerung in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Chemische Herstellung von Fasern; 8. Erfahrungsautausch über Einsatz und Verteilung synthetischer Fasern; 9. Förderung des Interessenausgleiches unter den Mitgliedern.

Die Organe der Reichsvereinigung Chemische Fasern sind; 1. Das Präsidium; 2. die Geschäftsführer; 3. die Mit-

sind: 1. Das Präsidium; 2. die Geschäftsführer; 3. die Mitgliederversammlung. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzer, seinem Stellvertreter und 6 Mitgliedern. Vorsitzer und Stellvertreter werden vom Reichswirtschaftsministerium aus dem Kreise der Mitglieder bestellt und abberufen. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 2 Jahre. Das Präsidium ist für die Erfüllung der Aufgaben der Reichsvereinigung verant-wortlich; es trifft die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen, für die Mitglieder verbindlichen Regelungen und Anweisungen, und kann seine Befugnisse auf die Ge-schäftsführung übertragen. Das Präsidium legt die Richtlinien für die Geschäftsführung fest. Diese besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Reichsvereinigung getrof-fenen Regelungen und gegebenen Weisungen zu befolgen. Sie haben der Reichsvereinigung alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Angaben zu machen. Zum Nachweis der Richtigkeit ihrer Angaben haben sie sich allen zur Prüfung notwendigen Kontrollen der Beauftragten der Reichsvereinigung zu unterwerfen, insbesondere jeder Zeit Einblick in ihre Geschäftsbücher, sonstigen Unterlagen und Betriebseinrichtungen zu gestatten. Die Kosten der Reichsvereinigung und ihre sonst erforderlichen Aufwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden auf die Mitglieder umgelegt. Jedes Mitglied hat bei Zuwiderhandlungen eine Vertragsstrafe zu entrichten, deren Höhe unbegrenzt ist. Diese Gelder sollen für Forschungszwecke auf dem Kunstfasergebiet verwendet werden.

Mit der Errichtung der "Reichsvereinigung Chemische Fasern" ist das Programm zur autarken Erzeugung textiler Rohstoffe noch elastischer gestaltet worden. Spezialprobleme, wie sie sich aus den jeweils wechselnden Erfordernissen der Kriegsversorgung ergeben, können jetzt durch diese Reichsvereinigung einheitlicher gelöst werden. Die bereits bestehende Produktionsverteilung in der Herstellung chemischer Fasern nach einem be-stimmten Verarbeitungsplan, der durch die einheitliche Verteilungslenkung des Rohmaterials bestimmt wurde, wird nun durch eine noch stärkere zentral gelenkte Roh-stofferzeugung ergänzt. Die Gründung der Reichsvereinigung faßt die große Gruppe der deutschen chemischen Fasern in einem einheitlichen Verband zusammen. Sie bildet die erste Verwirklichung der Forderung nach einem Gemeinschaftswerk, in dem es in den Fällen dringender Kriegsanforderung keine Geheimnisse auf fabrikatori-schem Gebiet mehr geben soll, sondern die Forschungsergebnisse und Erfahrungstatsachen einzelner der Ge-samtheit im Interesse der besten Lösung zur Durch-führung der wichtigen Kriegsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Zum Vorsitzenden der Reichsvereinigung Chemische Fasern hat der Reichswirtschaftsminister Dr. e. h. Vits, Vorsitzer des Vorstandes der Vereinigte Glanzstoffabriken A. G., und zum stellvertretenden Vorsitzer Dr. W. Winkel, Vorsitzer des Vorstandes der Spinnstoffabrik Zehlendorf A. G., berufen. (403)

Preiserklärungen der chemischen Industrie für 1939 und 1940 auf Grund des § 22 KWVO.

Im "Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung" vom 9. 2. 1942 ist folgender Runderlaß Nr. 5/42 des Preiskommissars vom 3. 2. d. J. an alle Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen betreffend Preiserklärungen der chemischen Industrie für 1939 und 1940 auf Grund des § 22 KWVO. veröffentlicht:

"Die der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie angeschlossenen Unternehmen errechnen abweichend von der übrigen Industrie den Uebergewinn für 1939 und 1940 auf Grund des Nettovergleichsverfahrens, dessen Einzelheiten aus den Ihnen in zwei Exemplaren durch die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie übersandten Rundschreiben dieser Wirtschaftsgruppe vom 8. November 1941 und 15. Dezember 1941 zu ersehen sind. Die Unternehmen sind angewiesen, die Preiserklärungen in vierfacher Aussertigung unmittelbar mir einzusenden, da die Bearbeitung nicht durch die Preisüberwachungsstellen, sondern zentral durch meine Behörde erfolgt. Wieweit die Preisüberwachungsstellen bei diesen Verfahren beteiligt werden, bleibt weiterer Regelung vorbehalten. Nach Ab-schluß der gesamten Arbeiten wird den Preisüberwachungsund Preisbildungsstellen je ein Exemplar der Preiserklä-rungen zum Verbleib bei den dortigen Akten zugesandt.

Sollten Ihnen Preiserklärungen von Unternehmen der chemischen Industrie unmittelbar zugehen, so sind diese

mir zuzusenden.

Werbung für Ei-Austauschprodukte.

Im "Reichsanzeiger" vom 9. 2, 1942 hat der Präsident des Werberats der Deutschen Wirtschaft eine Bestimmung über die Werbung für Ei-Austauschstoffe veröffentlicht. Danach müssen diese Austauschstosse in der Werbung insbesondere in Packungen, in Werbeschriften. Gebrauchsanweisungen oder Anzeigen mit der Bezeichnung "Eiweiß-Austauschstoff", "Eigelb-Austauschstoff" oder "Ei-Austauschstoff" gekennzeichnet sein. Die Benutzung von Phantasienamen schließt die Verpflichtung zur Führung dieser Kennzeichnung nicht aus. Die Bezeichnung sowie die gesamte Werbung darf nicht in irreführender Weise auf Eier Bezug nehmen und darf insbesondere nicht den Eindruck erwecken, als handle es sich um ein ganz oder zum Teil aus Hühnerei herge-stelltes Erzeugnis. Der Ausdruck "Vollei-Austauschstoff" ist nicht zulässig. Auf den Packungen und Rezepten muß das Auflösungsverhältnis angegeben werden und zugleich der Gebrauchswert im Vergleich zu Eiweiß, Eigelb oder Ei ersichtlich sein. Dabei darf nicht der Eindruck er-weckt werden, daß die angegebene Eimenge auch im Nährwert durch den Austauschstoff ersetzt werden kann. Ferner ist anzugeben, wieviel Prozent der jeweils erforderlichen Eier durch den Ei-Austauschstoff ersetzt werden können. Dabei darf jedoch nur das Austauschverhältnis angegeben werden, das das Institut für Bäckerei festgelegt hat. Hinweise auf den Nährwert und diätetische und gesundheitliche Wirkungen, ebenso Hinweise auf Vitamine oder Mineralstoffe ("Nährsalze") sind nicht zulässig.

Verwendungsbeschränkung für Kresolseifenlösung bei Tierseuchen.

Der Reichsminister des Innern hat in einem Erlaß vom 27. 1. 1942, veröffentlicht im "Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern' 4. 2. d. J., ersucht, zwecks Einsparung von Seise zu Desinfektionen auf Grund des Viehseuchengesetzes vom Jahre 1909 das im § 11 Abs. 1 Ziffer 4 der Anweisung sür das Desinfektionsversahren bei Viehseuchen [Anlage A der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. 12. 1911) aufgeführte verdünnte Kresolwasser, zu dessen Herstellung Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus D. A. B. 6) erforderlich ist, für Grob- und Raumdesinfektionen vorläusig nicht mehr zu verwenden. Hierstür sind die anderen, in dem obengenannten Paragraphen ausgeführten Desinsek-tionsmittel mit Ausnahme von Sublimatlösung bis auf weiteres zu gebrauchen, wobei vornehmlich auf weiteres zu gebrauchen, auf die etwa 3%ige Carb Carbolsäurelösung auf die 1%ige Formaldehydlösung zurückzugreisen ist, soweit nicht bei einzelnen Seuchen besondere Desinsektionsmittel vorgeschrieben sind (z. B. bei Maul- und Klauenseuche 1%ige Natronlauge). Die zur Zeit beim Verbraucher vorhandenen Vorräte an Kresolseifenlösung können aufgebraucht werden. Auch bei nichtamtlichen Desinsektionen ist auf den Gebrauch seisensreier Desinfektionsmittel hinzuwirken.

Verwendungsverbot für arsenhaltige Pflanzenschutzmittel im Reichsgau Sudetenland.

Im "Verordnungsblatt für den Reichsgau Sudetenland" vom 4. 2. 1942 ist eine Verordnung über das Verbot der Anwendung arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel bei blühenden Kulturpflanzen vom 10. 12. 1941 veröffentlicht, die am 1. 2. d. J. in Kraft getreten ist. In der Verordnung

- § 1. Zum Schutze der Bienen ist es verboten, blühende Obsthäume und -sträucher sowie andere blühende gartnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen, insbesondere blühenden Raps und Spargel, mit arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln zu bespritzen oder zu be-
- § 2. Auch vor und nach der Blüte dürsen Bäume, die in unmittel-barer Nähe der Bienenstände stehen, nur abends nach Beendigung des Bienensluges nach vorheriger Verständigung der benachbarten Imker mit kupfer- oder arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln gespritzt werden.
 - § 3. Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht a) für die Behandlung der Reben,

 - b) für die Behandlung von Kartoffeln mit arsenhaltigen Spritz-
 - c) für die mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft durchgeführten wissenschaftlichen Forschungen und Versuche. (349)

Institut für Wirtschaftsforschung in Prag gegründet.

Am 11. 2. 1942 ist in Prag das Institut für Wirtschaftsforschung gegründet worden. Zum Präsidenten wurde Geheimrat Prof. Dr. Wagemann, Berlin, und zu Vizepräsidenten wurden der Minister für Handel. Dr. Bertsch, und Finanzminister Dr. Kalfuß, beide Prag. gewählt.

Einziehung von Seren.

Im "Reichsanzeiger" vom 29. 1. 1942 ist eine Reihe von Diphtherie- und Meningokokkenseren bekanntgegeben worden, die wegen Abschwächung bzw. wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt sind.

Betäubungsmittelkontrolle.

Im "Reichsgesundheitsblatt" Nr. 5 vom 4. 2. 1942 ist eine Aenderung des Verzeichnisses der Erlaubnisscheininhaber zum Betäubungsmittelverkehr veröffentlicht. (319)

Vertrieb von Luftschutzgeräten.

Im "Reichsanzeiger" vom 2. 2. 1942 ist eine Reihe von Firmen bekanntgegeben worden, denen gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 der Vertrieb von Luftschutzgeräten widerrullich genehmigt wurde. Die gleiche Bekanntmachung enthält ferner die Widerrufung dieser Vertriebsgenehmigung für eine Firma.

Das neue Heft von "Chemie in Deutschland".

1942 werden nur zwei Ausgaben der von der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie herausgegebenen Werbemitteilungen "Chemie in Deutschland" erscheinen. Beide Ausgaben sollen kriegswirtschaftlich wichtigen Aufgaben Europas und besonders des Reiches dienen. Die erste Ausgabe steht unter dem Leitwort: "Leistungs-steigerung durch Chemie". Durch diese Ausgabe sollen die Möglichkeiten eines rationellen Einsatzes und der Leistungssteigerung aufgezeigt und den Lesern "Ge-brauchsanweisungen" gegeben werden, wie einzelne Produkte am zweckmäßigsten einzusetzen sind. Für das Heft ist folgende Gliederung vorgesehen:

- 1. Leistungssteigerung in der Landwirtschaft (Saatgutpflege, Düngung, bessere Futterverwertung, Hillsmittel der Viehwirtschaft).

 2. Schnelleres und einsacheres Bauen (Arbeits- und Zeitersparnis durch neue Baubillsmittel, geringerer Baustossauftauswand durch geeignete Isolierung, allgemeine Auregungen für rationelles Bauen).

 3. Leistungssteigerung in der Technik (der Kampf um das geringere Gewicht, Werkstossensparung, Holzeinsparung durch Kunstharzleime, bessere Kabel- und Drahtumwicklungen, Maschinenpflege und vieles andere mehr].

 4. Gesündere Menschen (die Vitaminaktion und andere Erzeugnisse zur Leistungssteigerung Gesundheitsschutz durch Desinsektion).

 Nähere Austwijnste enteilt. Selvijftleitung der Warhen.

Nähere Auskünste erteilt: Schriftleitung der Werbemitteilungen "Chemie in Deutschland", Berlin Sigismundstraße 6.

AUSLAND.

Großbritannien.

Rhokana Corp. Ltd. In Ergänzung unserer Meldung auf Seite 16 wird berichtet, daß sich das Gewinnergebnis dieses führenden Kupferunternehmens Nordrhodesiens in Höhe der Abschlußzissern der Geschäftsjahre 1936/37 und 1937/38 bewegt. Nach vorliegenden Ziffern be-1936/37 und 1937/38 Bewegt. Nach vorliegenden Zittern Betrug der Reingewinn für das am 30. 6. 1939 beendete Geschäftsjahr 1938/39 1,89 (i. V. 1,95) Mill. £ ausschließlich Steuerabzug und Dividendeneingang der Mufilira Copper Mines Ltd., an der die Rhokana eine Beteiligung in Höhe von 32% des AK. besitzt (s. a. 1941, S. 380). Die Höhe der verteilten Dividende betrug in den Geschäftsjahren 1936/37 und 1937/38 62/4% und ging im schäftsjahren 1936/37 und 1937/38 621/2% und ging im Berichtsjahr 1940/41 bis auf 30% zurück. Die Musilira Copper Mines Ltd. konnte 1940/41 an die Rhokana keinen Gewinn abführen (i. V. 177 000 £). Gewinne aus Verschiffungen sind im Berichtsjahr 1940/41 von 2,87 Mill. £ im vorangegangenen Geschäftsjahr auf 2,16 Mill. £ zurückgegangen. Nach Abschreibungen und zurückgegangen. Nach Abschreibungen Rückstellungen an die Reserve von zusammen 248 000 (1939/40 224 000) £ und einem Steuerabzug in Höhe von 1 Mill. £ (i. V. 1,65) Mill. £, verbleibt ein Reingewinn von nur rund 0,88 (i. V. 1,12) Mill. £. Vorgetragen wurden 214 000 (215 000) £. Das Stammakienkapital der Gesellschaft beziffert sich auf 2,5 Mill, £.

Geschäftsabschlüsse. Pressemeldungen entnehmen wir Angaben über die Geschäftsabschlüsse folgender Firmen (die angegebenen Zahlen beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf die Kalenderjahre 1940 und 19391:

1939]:

Lawes Chemical Co., Ltd. (bis 30. 6. 1941): Reingewinn 11 321 (10 080) £, Dividende 6 (6)%: Gewinnvortrag 1799. (1723) £. — Erinoid, Ltd.: 61 795 (33 788) £., 10 (6)%; 8248 (6232) £. — Sadler and Co., Ltd. (bis 30. 6. 1941): 3629 (4876) £., 5 (5)%; 3188 (3151) £. — Cross Bone Manure and Lime Co., Ltd.: 5334 (3484) £., 6 (5)%; 3805 (3365) £. — Thos. Goldsworthy and Sons, Ltd. (bis 30. 6. 1941): 23 142 (35 474) £. 2½ (2½)%; 1163 (1020) £. — Low Temperature Carbonisation, Ltd. (bis 31. 3. 1941): 26 342 (29 402) £., 3½ (3½)%; 28762 (30 442) £. — Thornclitio Coal Distillation Co., Ltd. (bis 30. 6. 1941): 35 963 (44 567) £. 50 (50)%; 16 958 (18 479) £. — Solignum, Ltd. (bis 31. 3. 1941): 10 546 (16 429) £. 5 (5)%; 1398. — United Indigo and Chemical Co., Ltd.: 11 899 (9323) £., 6½ (6½)%; 15591 (15 015) £. — Yorkshire Dyeware and Chemical Co., Ltd. (bis 31. 3. 1941): 24 268 (31 764) £. — Staveley Coal and Iron Co., Ltd. (bis 30. 6. 1941): 294 429 (417 517) £., 6½ (8)%; 133 879 (142 410) £. — Taylors Drug Co., Ltd.: 34 523 (54 467) £., 134 (7½)%; 8106 (7533) £. — W. I. Bush and Co., Ltd.: 153 013 (120 700) £. 10 (10)%; 153 398 (139 933) £. — Eno Proprietaries, Ltd. (bis 31. 3. 1941): 105 697 (189 003) £., 14,4 (20,6)%; 36 065 (36 025) £.

Frankreich.

Durchführung von Normungsarbeiten. Unter Bezugnahme auf das durch Verordnung vom 24. 5. geschaffene Normungsstatut ist im "Journ. Off." vom 6. 12. 1941 eine Anweisung über das vorläufig anzuwendende Verfahren bei der Aufstellung von Normen veröffentlicht worden. Im Auftrag des Staatssekretariats für Industrieerzeugung übernimmt danach ein Normenkommissar die Verantwortung für die allgemeine Gleichschaltung der Normung. Er stellt insbesondere die erforderliche Einheitlichkeit der Ansichten hinsichtlich der Aufstellung der Normen sicher und überwacht die beschleunigte Durchführung aller Arbeiten. Für die allgemeine Normenpolitik und insbesondere für die Grundsätze, die außerhalb der Arbeiten der Normenausstellung zu befolgen sind, beruft er einen beratenden Normen-ausschuß. Die Organisationen, die zur Mitarbeit bei der Ausarbeitung der Normen berufen sind, sind in erster Linie die Organisationsauschüsse der gewerblichen Wirtschaft, die beruflichen und interberuflichen Organisationen der Landwirtschaft, die Normenbüros, die bei den Ausschüssen bereits bestehen oder durch ihre Ver-mittlung noch zu schaffen sind, die Abteilungen des Zentralamtes für die Warenverteilung und die französische Normenvereinigung. Das allgemeine Normungs-programm und die Reihenfolge der Vordringlichkeit der Arbeiten bestimmt der Normenkommissar nach den grundsätzlichen Anweisungen der Regierung. Er prüft dabei die nationalen und internationalen Auskünfte, die ihm mitgeteilt werden, wie auch die Ansichten, Anregungen und Anträge, die ihm von der öffentlichen Vergungen und Antrage, die ihm von der offentlichen Verwaltung oder allen dazu qualifizierten Organisationen zugehen. Auch der beratende Normenausschuß wird zu Rate gezogen. Den Organisationen selbst ist die Ausarbeitung von Normen nur mit Genehmigung des Normenkommissars gestattet. Bei der Aufstellung einer Norm wird zunächst ein Vorentwurf ausgearbeitet; es folgt daraushin eine össentliche Enquete über den Entwart Aus Grund der Ergebnisse der Enquete wird ein wurf. Auf Grund der Ergebnisse der Enquete wird ein endgültiger Entwurf aufgestellt. Die endgültigen Vor-schläge werden über die französische Normenvereinigung mit den erforderlichen Begründungen dem Normenkom-missar zugeleitet. Die Inkraftsetzung wird vom Staatssekretariat für Industrieerzeugung oder dem Staatssekretär für Landwirtschaft auf Vorschlag des Normenkommissars ausgesprochen.

Fusionen und Kapitalerhöhungen. Pressenachrichten entnehmen wir folgende Meldungen über Verschmelzungen und Kapitalerhöhungen französischer Firmen:

gen und Kapitalerhöhungen französischer Firmen:

In einer kürzlich stattgefundenen außerordentlichen Hauptversammlung des St.-Gobain-Konzerns wurde die Fusion mit der Soc. des Verriers Mecaniques de Bourgogne und der Soc. Nouvelle de la Sole de Verre "Isover" genehmigt. Die Firma beabsichtiet, ihr Kapital von 450,3 Mill. Fr. auf 675,47 Mill. Fr. zu erhöhen. — Die Soc. Chimique de la Grande Paroisse hat eine Kapitalerhöhung von 70,32 Mill. Fr. auf 105,48 Mill. Fr. beschlossen; ferner soll der Aufsichtsrat ermächtigt werden, Obligationen bis zum Betrag von 50 Mill. Fr. auzugeben. — Eine Generalversammlung der Firma Ammonia hat am 5. 12. 1941 die Erhöhung des Kapitals von 12 auf 24 Mill. Fr. beschlossen. — Die Soc. Generale d'Exolosifs (Chedites) beabsichtigt eine Erhöhung des Kapitals um 1,6 Mill. auf 11,2 Mill. Fr. vorzunehnen. — Die Etablissements L. C. H. haben im Wege der Fusion die Soc. Francais de Peintures et Vernis übernommen. Das Kapital der

Etablissements L. C. H. soll in diesem Zusammenhang von 15 auf 16.5 Mill. Fr. erhöht werden. — Die France Rayonne hat eine Kapitalerhöhung von 200 Mill. auf 400 Mill. Fr. beschlossen. Dem Unternehmen hat sich kürzlich die Kunstesidenfirma Soc. Industrielle de Moy angeschlossen. Nahezu das gesamte Kapital der Soc. Industrielle de Moy von 75 Mill. Fr. wurde von den alten Eigentümern in die France Rayonne eingebracht. Die Soc. Industrielle de Moy beabsichtigt, ihr Kapital auf 125 Mill. Fr. zu erhöhen. Gleichzeitig soll über eine Aenderung der Firmenbezeichnung Beschluß gefaßt werden. — Die vor einiger Zeit gegründete Zellwollefirma Le Santtol Francais hat ihr Kapital von 20 auf 30 Mill. Fr. erhöht. — Eine Kapitalerhöhung wurde ferner von der Comp. des Mines d'Anzin beschlossen, und zwar soll das Kapital von 222.5 Mill. auf 333,75 Mill. Fr. erhöht werden. — Die Firma Huiles, Goudron et Dérives erhöht ihr Kapital von 54 auf 56 Mill. Fr. Die neuen Aktien werden der Comp. des Mines do Courrières vorbehalten. Die Geschäftsleitung ist gleichzeitig ermächtigt worden, das Kapital durch eine oder mehrmalige Erhöhungen auf 100 Mill. Fr. zu bringen. — Die Soc. de Hydrocarbuses de Saint-Denis führt zwei Kapitalerhöhungen durch, und zwar zunächst eine von 14,25 Mill. Fr. auf 15,25 Mill. Fr., wobei die neuen Aktien dem Pēchiney- und Saint-Gobain-Konzern und der Comp. Francaise de Raffinage vorbehalten werden. Durch eine weitere Kapitalerhöhung soll das Kapital auf 30 Mill. Fr. gebracht werden. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, weitere Erhöhungen bis auf 50 Mill. Fr. durchzusithren. — Die Soc. Francaise des Pétroles beabsichtigt eine Kapitalerhöhung von 600 auf 800 Mill. Fr. und hat die Geschäftsführung ermächtigt, das Kapital weiterhin auf 1200 Mill. Fr. zu erhöhen. — Die Comp. Generale des Hulles de Petrole will ihre Tochtergesellschaft, die Compagnie Occidentale des Produits de Pétrole im Wege der Fusion übernehmen.

Niederlande.

W. A. Hoek's Machine-en Zuurstossabriek N. V., Schiedam. Die Firma, die mit einem Kapital von Mill. hfl. arbeitet und fünf Sauerstoffabriken in den Niederlanden sowie drei weitere Werke in Niederländisch Indien betreibt, schloß das Geschäftsjahr 1940 mit einem Reingewinn von 413 000 hfl. gegen 538 000 hfl. im Vorjahr ab. In der Bilanz sind die niederländisch indischen Fabriken mit 76 000 hfl. und Beteiligungen mit 20 000 hfl. nachgewiesen.

Norwegen.

Besitzwechsel einer Cellulosefabrik. Meldung aus Hönefoss wurde von sieben norwegischen Gemeinden eine Gesellschaft gegründet, die die Cellu-losefabrik Storebrofoss Tresliperi in Sör-Aurdal mit ihrem wertvollen Wasserfall übernommen hat. Das neue Unternehmen plant eine Zusammenarbeit mit der Vestopland Kommunale Kraftselskap und den Umbau zu einem Elektrizitätswerk mit einer Leistungsfähigkeit 6000 kW.

Geschäftsabschluß. Die A.S. Tofte Cellulosefabrik erzielte 1941 bei einem Bruttogewinn von 1,02 Mill. Kr. einen Reingewinn von 133 954 Kr., woraus eine Dividende von 4% verteilt werden soll. Nach dem Geschäftsbericht stellte das Unternehmen im Berichtsjahr 30 870 t Cellulose her (davon 21 201 t Futtercellulose) und außerdem 389 142 Liter Sulfitsprit. Der Betrieb der Sulfitspritfabrik. dessen Absatz durch einen Vertrag mit der Weinmonopolgesellschaft sichergestellt ist, wurde Ende Juli 1941 aufge-nommen. Die Leistungsfähigkeit der Fabrik soll weiter ausgebaut werden. Mit den norwegischen Behörden soll ein neuer Lieferungsvertrag für Futtercellulose für das Jahr 1942/43 abgeschlossen werden. (341)

Schweden.

Außenhandel 1941. Die gesamte Wareneinfuhr Schwedens hat 1941 wertmäßig um 16,4% von 1999,2 Mill. Kr. 1940 auf 1671,6 Mill. Kr. abgenommen, während bei der Warenausfuhr eine leichte Steigerung um 1,0% von 1337,9 Mill. Kr. auf 1350,7 Mill. Kr. festzustellen ist. Infolgedessen verringerte sich das Passivsaldo der Han-delsbilanz von 661,3 Mill. Kr. auf 320,8 Mill. Kr. Die mengenmäßige Einfuhrschrumpfung war natürlich wegen der starken Preissteigerung viel größer. Die kleine Zunahme des Ausfuhrwertes dürste dagegen der Preissteigerung für Ausfuhrwaren entsprechen. An dem gesamten Außenhandelsumsatz Schwedens 1941 waren die überseeischen Länder nur noch mit etwa 10% beteiligt. Der Außenhandel beschränkte sich in der Hauptsache auf Deutschland und die Ostseelander, das der größte Abnehmer und Lieserant Schwedens war. Im einzelnen ha-nehmer und Lieserant Schwedens war. Im einzelnen ha-ben sast alle Einsuhrgruppen Verluste auszuweisen. Diese betragen sogar bei tierischen und pslanzlichen Stoffen 22%, bei Mineralien und Metallen (einschl. Steinkohle, Oel u. a. m.) 21% und bei Maschinen und ähnl. 22%. Besser gehalten hat sich die Einsuhr von Chemikalien und ähnl. (-8%) sowie von Häuten, Fellen, Textilstoffen, Kautschuk und ähnl. (-6%). Bei der Ausfuhr sind dagegen bei den beiden wichtigsten Gruppen, d. h. bei Mineralien und Metallen sowie Holzwaren und Erzeugnissen der Papierindustrie, Steigerungen um 11% bzw. 1% festzustellen, während die Ausfuhr der übrigen Gruppen rückläufig war. Für die einzelnen Hauptgruppen werden folgende Ein- und Ausfuhrwerte bekanntgegeben (in

Tierische und pflanzliche Stoffe usw. 30%
Mineralien und Metalle [einschl. Steinkohle, Oele u. a. m.] 678
Chemikalien, Arzneimittel, Farben und Firnisse, Seife, Düngemittel u. a. m. 176
Mäute, Felle, Textilstoffe, Kautschuk sowie Erzeugnisse daraus 371
Molzwaren, Papiermasse, Pappe und Papier sowie Erzeugnisse daraus 26
Maschinen, Transportmittel, Instrumente u. a. m. 433

Einfuhr Ausluhr 1940 1941 1940 1941 304,2 233,7 72,7 67,5 679,3 537,1 490,9 548.1 34,4 176.2 161.9 43.7 371.3 365.3 33,5 12,8 28.4 29.8 485,6 490,6 439,6 343,4 211,2 (325)

Knappheit an Phosphordüngemitteln. Die Einfuhr von Stickstoffdüngemitteln und Kalisalzen konnte seit Kriegsausbruch sast unbehindert ersolgen, so daß die Landwirte während des jetzigen Düngejahres (1, 7, 1941 bis 30. 6, 1942) die gleichen Mengen, die sie im vorangegangenen Düngejahr bezogen haben, erhalten können, da der Handel mit diesen Düngemitteln noch srei ist. An Phosphordüngemitteln herrscht dagegen Knappheit, so daß eine Begrenzung der Zuteilung vorgenommen werden mußte. Jedoch werden jetzt bedeutende Mengen Apatit im Lande für die Herstellung von Superphosphat gewonnen. In gewissem Umfange dürste deshalb in allen Fällen der Bedarf an Phosphordüngemitteln gedeckt werden können.

Anbau von Textil- und Oelpslanzen. Die Anbau-fläche für Textilpslanzen ist 1941 wesentlich erweitert worden und dürfte für Flachs fast 1500 ha und für Hanf mehr als 150 ha betragen haben. Für die Selbstversorgung Schwedens auf diesem Gebiete sind allerdings eine Anbausläche von 8000 ha für Flachs und eine solche von 2500 ha für Hanf erforderlich. Der wirtschaftliche Erfolg dieses Anbaues war in den verschiedenen Teilen des Landes unterschiedlich, übertrifft aber wesentlich die erzielten Ergebnisse beim Haferanbau. Schätzungsweise dürste der Flachsanbau ein Mehreinkommen von 550 Kr. je ha erbracht haben. Der Hanfanbau war hauptsächlich in den Provinzen Oestergötland, Orebro und Uppsala konzentriert. Außer der modernen Flachsbereitungsanlage in Laholm, die bereits ein Jahr in Betrieb ist und jetzt erweitert wird, soll in diesem Frühjahr eine zweite in Hybo fertiggestellt werden. Für den nächsten Winter ist der Bau von drei weiteren Flachsbereitungsanlagen und zwei Hanfbereitungsanlagen für die Verarbeitung der Ernte 1942 geplant. Dies setzt eine Anbau-fläche für Flachs von 3000—4000 ha und eine solche für Hanf von 1500—2000 ha voraus. Der Anbau von Oelpflanzen in Schweden war 1941 größer als jemals vorher und erstreckte sich auch auf verschiedene für Schweden neue Arten. Insgesamt wurden 8000 ha, davon etwa 6200 ha in der Provinz Skåne, für diese Zwecke in Anspruch genommen und acht verschiedene Arten, nämlich Frühlingsraps, Winterraps, Weißsenf, Mohn, Flachs, Frühlingsraps, Winterraps, Weißsenf, Mohn, Flachs, Hanf, Sonnenblumen und Soja, angebaut. Am größten war mit 4900 ha die Anbaussache für Weißsenf. Der Ersolg dieses Anbaues schwankte bedeutend je nach den verschiedenen Gegenden und Arten. Während bei Mohn und Flachs nur eine halbe Ernte erzielt wurde, war die Weißsensernte normal und die Winterrapsernte moch günstiger. Da der Oelgehalt von Raps, Flachs und Mohn wesentlich größer als bei Weißsenf, nämlich 40 bis 50% gegen 25—30% ist, sollen in erster Linie die Anbaussächen für diese Oelpslanzen 1942 erweitert

Lage der Celluloseindustrie. Wie aus Stockholm gemeldet wird, konnte das Leistungsvermögen zur Herstellung von Futtercellulose bei den Sulfitfabriken nur zu 50% und bei den Sulfatfabriken nur zu 30% ausgenutzt werden. Die Sägewerke haben mit rund 60% ihrer normalen Leistungsfähigkeit gearbeitet. Voll ausgenutzt wurden die Betriebe zur Erzeugung von Kunstseidencellulose; diese Erzeugung fällt jedoch im Verhältnis zu ihrer Bedeutung für den Markt kaum ins Gewicht. Neben-

erzeugnisse wie Harz und Terpentin konnten zu guten Preisen abgesetzt werden, auch die Seifenerzeugung ist im Aufschwung begriffen. (343)

Gewinnung von inländischem Asbest. Asbest, das von der schwedischen Industrie verarbeitet wurde, mußte bisher aus dem Ausland eingeführt werden. Nach einer Stockholmer Meldung sollen jetzt die schwedischen Asbestvorkommen auf ihre Qualität hin genauer untersucht und gegebenenfalls ihre Bearbeitung aufgenommen werden. Im Jahre 1939 stellte sich die schwedische Asbesteinfuhr auf 2335 t im Werte von 0,90 Mill. Kr. (364)

Aufbereitungsanlage für Flachs. Nachdem der Anbau von Flachs in Bergslagen (Mittelschweden) gute Ergebnisse gezeitigt hat, plant man, dort eine weitere Aufbereitungsanlage für Flachs zu bauen. (366)

Neugründungen von Aktiengesellschaften 1941, Im vergangenen Jahre wurden in Schweden 1034 Gesellschaften mit einem gesamten Aktienkapital von 54,29 Mill. Kr. (1940: 748 und 43,48 Mill. Kr.) neu errichtet. Davon waren 465 mit einem Aktienkapital von 13,28 Mill. Kr. Handelsgesellschaften, 415 mit einem Aktienkapital von 33,40 Mill. Kr. Industriegegellschaften und 43 mit einem Aktienkapital von 3,49 Mill. Kr. Verkehrsgesellschaften. 341 Gesellschaften haben während 1941 beschlossen, ihr Aktienkapital um insgesamt 76,80 Mill. Kronen zu erhöhen. Davon entfielen auf Industriegesellschaften 56,82 Mill. Kr. und auf Handelsgesellschaften 10,45 Mill. Bei 646 Gesellschaften wurde 1941 das Kapital um insgesamt 147,49 Mill. Kr. erhöht, wovon 63,73 Mill. Kr. neu gezeichnet und 83,76 durch Inanspruchnahme der Fonds aufgebracht wurden.

Geschäftsabschluß. Das Holzveredelungsindustrieunternehmen A. B. Kopparfors schließt das Jahr 1941 mit einem Reingewinn von 0,98 Mill. Kr. ab gegen 0,96 Mill. Kr. i. V. Hieraus gelangt wieder eine Dividende von 5% zur Verteilung. Wie berichtet wird, hat das Unternehmen im abgelaufenen Jahr bei der Erzeugung von Sulfatcellulose mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. In der Sulfitfabrik wurde in der Hauptsache Futtercellulose hergestellt. In Holzwaren hat sich das Geschäft befriedigend entwickelt. (247)

Finnland.

Außenhandel 1941. Die gesamte Wareneinfuhr Finnlands ist wertmäßig stark von 5180 Mill. Fmk. 1940 auf 8818 Mill. Fmk. 1941 gestiegen. Auch die Warenausfuhr nahm von 2875 Mill. Fmk. auf 4189 Mill. Fmk. zu; trotzdem erhöhte sich der Passivsaldo der Handelsbilanz von 2305 Mill. Fmk, auf 4629 Mill. Fmk. Bei einem Vergleich dieser Werte ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Preissteigerung bedeutend gewesen ist. Für das Jahr 1940 wurde nämlich die durchschnittliche Preissteigerung der Einfuhrwaren auf etwa 60% und die der Ausfuhrwaren auf 25% gegenüber 1939 geschätzt. Im Jahre 1941 setzte sich diese Aufwärtsbewegung in verstärktem Maße fort, so daß die Einfuhrpreise während der Herbstmonate 1941 etwa 130% über dem durchschnittlichen Preisniveau von 1939 lagen, während die Preissteigerung für die Aussuhrwaren nur etwa 50% erreicht hatte. Roh-Maschinen für 1581,5 (799,6) Mill. Fmk., Industrieerzeugnisse für 1656,3 (578,8) Mill. Fmk. und Nahrungs- und Genußmittel für 2081,8 (1188,5) Mill. Fmk. bezogen. Von dem Ausfuhrwert entfielen 10,8 (69,3) Mill. Fmk. auf tierische Lebensmittel, 1527,3 (1227,4) Mill. Fmk. auf Holzwaren und Holzerzeugnisse, 2027,0 (957,8) Mill. Fmk. auf Erzeugnisse der Papier- und Celluloseindustrie sowie 623,4 (620,1) Mill. Fmk. auf andere Waren. (332)

Lage der Industrie. Nach einem Vortrag des Direktors des Finnischen Industrieverbandes in Helsinki hat die Zahl der Industriearbeiter im Jahre 1940 gegenüber 1938 um etwa 39 000 abgenommen. Wie weiter ausgeführt wurde, müsse sich Finnlands Industrie weitgehend zu einer Verarbeitungsindustrie entwickeln. Es wurde auf die Umstellung der Celluloseindustrie auf Futtercellulose und Sulfitspritgewinnung sowie auf die Holzverzuckerung hingewiesen. Große Zukunftsmöglichkeiten habe auch die Herstellung von Kunstseide und Zellwolle sowie die Gewinnung von Brenntorf, wofür Finnland über große Rohstoffmengen verfüge, da ein Drittel des Landes von Mooren bedeckt ist. Von metallischen Rohstoffen

sei auch Eisen vorhanden; um die Eisenerzeugung zu erhöhen, müßten die sernliegenden Eisenerzlager verkehrsmäßig erschlossen und eine stärkere Ausbeutung der Wasserkraft angestrebt werden. Die Kupfererzeugung wird als günstig bezeichnet. Man rechnet mit der Ausbeutung einer neuen Grube in Nivala (Mittelfinnland) Ende des laufenden Jahres. Die Nickelgewinnung übersteige noch den Eigenbedarf des Landes. Mit der Ver-büttung von Nickel in Pori sei Anfang d. J. begonnen worden. Finnland besitze auch geringere Mengen von Zinn- und Bleivorkommen.

Brenntorigewinnung 1941. Einem Bericht aus Hel-sinki zufolge hat sich die Gewinnung von Brenntori im abgelaufenen Jahr einschließlich der in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben gestochenen Mengen auf rund 100 000 t im Werte von 20 Mill. Fmk. erhöht. Davon entfielen 68 000 t auf industrielle Erzeugung. Bis zum Jahre 1940 wurden in Finnland jährlich nur etwa 20 000 bis 30 000 t Brenntorf gewonnen, In Finnland besteht eine Kommission, die die Aufgabe hat, die Gewinnung von Brenntorf in größerem Umfange vorzubereiten. Um eine regelmäßige Produktion zu gewährleisten, wurde eine Staatsgarantie verlangt. Ferner soll den Produzenten ein Garantiepreis für die Dauer von drei Jahren gesichert werden. Die notwendigen Maschinen sollen unter Zuhilsenahme staatlicher Anleihen beschafft werden. Weiter wurde vorgeschlagen, bei der Zuteilung von Steinkohlen eine Ablieferungspflicht für Brenntorf einzuführen. (365)

Neugrundung. In Helsinki (Helsingfors) ist die O. Y. Nyky A. B. mit einem Aktienkapital von 100 000 Fmk. (das auf 300 000 Fmk. erhöht werden kann) für Herstellung und Verkauf von Holzverkohlungsöfen, Holzkohle, Baumaterialien und Holzwaren errichtet worden.

Kapitalerhöhung. Wie aus Helsinki gemeldet wird, hat die Telko A.-G., Helsinki, die sich u. a. mit der Einfuhr von Chemikalien und Kraftfahrzeugreifen sowie dem Export von Asbest- und chemischen Erzeugnissen befaßt, ihr Aktienkapital von 4,2 auf 8,4 Mill. Fmk, erhöht. (340)

Slowakei.

Forschungsinstitut für Bodenuntersuchungen. Wie aus Preßburg gemeldet wird, ist ein staatliches Forschungsinstitut für Bodenuntersuchungen errichtet worden, daß zur Lösung der Fragen über die Verbesserung des Bodenertrages und der Ausnutzung des Bodens für landwirtschaftliche Zwecke mechanische, physikalische und chemische Analysen durchführen wird.

Ungarn.

Förderung des Anbaus von Oel- und Faserpilanzen. Der ungarische Landwirtschaftsminister unterbreitete dem Parlament einen Gesetzentwurf, der 100 Mill. Pengo jährlich zur Förderung der Landwirtschaft vorsieht. Neben Bodenmeliorationen, maschineller Ausrüstung der Betriebe sowie Maßnahmen zur Hebung der Viehzucht ist insbesondere ein verstärkter Anbau von Oel- und Faserpflanzen vorgesehen, um den erhöhten Bedarf an technischen Oelen und Pflanzenfasern zu decken. Darüber hinaus sind die Landwirte aufgefordert worden, durch Sosonnenblumen den Anbau von Ricinuspflanzen und Sonnenblumen zu steigern. Die Verwertung der Ernte sei für jeden Erzeuger durch Uebernahme zu angemessenen Preisen sichergestellt.

Kapitalveränderungen. Pressemeldungen entnehmen wir folgende Kapitalveränderungen im Bereich der chemischen Industrie:

Die Victoria Chemische Werke AG., Budapest, erhöhte ihr Grundkapital von 70 590 P. auf 1,5 Mill. P. Sämtliche neuen Aktien wurden von der Aluminiumerzgruben und Industrie AG. übernommen. Der Tätigkeitsbereich der Victoria erstreckt sich auf die Erzeugung von Aluminiumsulfat, Aluminium-Rostschutzfarben, Wasserglas, Kristallsoda u. a. — Die Phylaxia Serumproduktion AG., Budapest, die verschiedene Sera und Tierschutzimpfstoffe herstellt, erhöhte ihr Aktienkapital unter Heranziehung der vorhandenen Reserven von 0,98 auf 1,82 Mill. P. — Die Török-Labor Hellwarengroßhandels- und Chemische Fabrik AG. hielt am 9, 12, 1941 eine außerordentliche Generalversammlung ab, in der eine Kapitalerhöhung von 0,5 auf 1 Mill. P. vorgeschlagen wurde. (344)

Rumanien.

Nationale Gesellschaft für Industrie-Kredit Laut Staatsanzeiger vom 20. 1. 1942 wurde die Societatea Nationala de Credit Industrial (Nationale Gesellschaft für

Industriekredit) in Bukarest (AK. 500 Mill. Lei), die im Jahre 1923 unter Mitwirkung der Rumänischen Nationalbank gegründet worden war, zum staatlichen Vertrauensinstitut zur Finanzierung der industriellen Produktion in Rumänien erklärt. Die Gesellschaft wird die Banca Intreprinderilor Aurifere si Miniere (Bank für Gold- und Bergbauunternehmungen), Bukarest (AK. 300 Mill. Lei), in sich aufnehmen und zu diesem Zweck ihr Kapital auf 800 Mill. Lei erhöhen. An dem Kapital sind der Staat mit 20% und die Rumänische Nationalbank mit 30% beteiligt. Zweck der Gesellschaft ist die Finanzierung und Üeberwachung der industriellen Erzeugung sowie nötigenfalls die Gründung von Industrieunternehmungen Sie hat des Park Aktion auf an Parkillierungen nehmungen. Sie hat das Recht, Aktien oder Beteiligungen für Industrie- und Bergwerksunternehmungen von Ausländern zu erwerben, um sie zu nationalisieren.

Anbauversuche für Kok-Sagys. Dem Landwirtschaftlichen Studieninstitut wurde eine Arbeit vorgelegt, in welcher über erfolgreiche Anbauversuche von Kok-Sagys in der Krim sowie in Transnistrien berichtet wird. Aus der 2 bis 3 g wiegenden Wurzel sollen bis zu 12% Kautschuk gewonnen werden können. Es ist geplant, diese Pflanze auf einer Fläche von 1000 ha in Bessarabien

Neugründung. In Bukarest wurde mit einem Anfangs-kapital von 5 Mill. Lei die Aktiengesellschaft "Putna" gegründet, die sich u. a. mit der Herstellung und dem Vertrieb von Zement befaßt.

Neugründungen im Jahre 1941. Nach Pressemeldungen wurden 1941 insgesamt 110 Unternehmungen mit einem Gesamtkapital von 778,7 Mill. Lei gegründet. Hierin sind 40 deutsch-rumanische Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von über 341,6 Mill. Lei enthalten. Die neu gegründeten Unternehmen verteilen sich auf die einzelnen Industriezweige wie folgt:

	Zahl der Neugründungen	Kapital (Mill. Lel)
Metallurgische Industrie	6	411
Textilindustrio	5	43
Chemische und kosmetische Industrie	6	20
Lebensmittelindustrie		29
Sonstigo Industriezweige	4	8
Handelsgesellschaften	86	267
		(377)

Kroatien.

Neugründungen 1941. Nach Pressemeldungen wurden in Kroatien im vergangenen Jahr insgesamt 757 Firmen gegründet. Außerdem sind 124 Genossenschaften registriert worden, die allerdings zum Teil schon vorher als Gesellschaften bestanden haben. Im Jahre 1940 waren in Jugoslawien 84 Firmen mit einem Gesamtkapital von 339 Mill. Kuna gegründet worden.

Serbien.

Mines de Bor. Die kurz vor Jahresabschluß statt-gefundene ao. HV. der Kupfergrubengesellschaft "Mines de Bor" genehmigte die Abschlußbilanz für 1940 und bestätigte den eingetretenen Besitzwechsel des Unternehmens und die dadurch bedingten Aenderungen in der Leitung des Unternehmens und seiner Organgesell-schaften (s. a. Jahrg. 1941, S. 126). Ueber die Abschlußzahlen haben wir bereits eingehend berichtet (vgl. Jahrg. zahlen haben wir bereits eingehend berichtet (vgl. Jahrg. 1941, S. 678). Wie dazu noch gemeldet wird, hat die ao. HV. einigen Aenderungen in den Satzungen zugestimmt. von denen die wichtigste die Lösung der Verpflichtungen gegenüber dem Bankhaus Mirabaud & Cie. betrifft (bei der die Aktienmajorität von Mines de Bor lag). Das Bankhaus erhielt auf Grund der Verpflichtung eine jährliche Umsatzbeteiligung von 1% der gesamten Verkaufserlöse, Diese Leistung ist seit dem 1. 1. 1941 rückwirkend eingestellt. An das Bankhaus Mirabaud & Cie. ist dafür eine einmalige Ablindung von 45 Mill. Fr. als Gegenwert eine einmalige Absindung von 45 Mill. Fr. als Gegenwert bezahlt worden.

Wie ergänzend bekannt wurde, wird die Kupfererzeugung des Unternehmens für das Geschäftsjahr 1940 mit 43645 (41658 i. V.) t beziffert. Ein Teil der Produktion und der Lagervorräte, die am Schlusse des Jahres 1939 vorhanden waren, ist in dem ersten Halbjahr 1940 nach Frankreich ausgeführt worden; auf die verbleibenden Mengen ist vom Kommissariat für Erze und Metalle in Jugoslawien Beschlag gelegt und rück-

sichtslos verfügt worden.

Inzwischen ist die Sitzverlegung des Unternehmens von Paris nach Straßburg vorgenommen worden.

Gründung der "Balkan-Metall A.-G.". Nach Pressemeldungen wurde unter maßgebender Beteiligung der Preußischen Bergwerks- und Hütten A.-G. (Preußag), Berlin, die "Balkan-Metall A.-G." in Belgrad mit einem AK. von 1 Mill. Dinar gegründet, die sich mit dem Betrieb von Bergwerken und der Verhüttung von Erzen beschäftigen wird.

Italien.

Zwangsverwaltung und Liquidationen. Im italienischen Amtsblatt wird über die Einführung einer Zwangsverwaltung und die Liquidation bei nachstehend genannten Firmen berichtet:

ten Firmen berichtet:

S. A. Vacuum Oil Company mit Sitz in Genua, Zwangsverwaltung; Società Impianti provviste oli minerali mit Sitz in Rom, Zwangsverwaltung; S. A. Carbol, mit Sitz in Genua, schon seit dem 12. 10. 1940 unter Zwangsverwaltung, ist in Liquidation getreten; S. A. Railinerie in Neapel, mit Sitz in Genua, wurde der Zwangsverwaltung unterstellt; Società Italiana lubrificanti Bedford mit Sitz in Genua ist der Zwangsverwaltung unterstellt worden; S. A. Italo Americana del Petrolio mit Sitz in Genua, Zwangsverwaltung; Compagnia Italiana Miniere Asfalto (C. I. M. A.) mit Sitz in Rom, schon zuvor unter Zwangsverwaltung gestellt, ist nunmehr in Liquidation getreten.

Ausschuß für Alkoholgewinnung. Im Korporationsministerium wurde mit Regierungsdekret vom 26. 9. 1941 ein interkorporativer technischer Ausschuß für die Alkoholgewinnung geschaffen, der die Aufgaben hat, Pläne für die Erzeugung und den Verbrauch von Alkohol erster und zweiter Kategorie aufzustellen sowie die Forschungen und Studien zur Zuchtwahl der zur Alkoholerzeu-gung geeigneten Pflanzen zu fördern. (357)

Kapitalerhöhung der Azienda Metallici Italiani (AMMI.). Die Gesellschaft ist ermächtigt worden, ihr Kapital von 140 Millionen Lire auf 200 Millionen Lire zu erhöhen. An dieser Kapitalerhöhung können sich außer dem Staat noch Finanzinstitute, Spar- und Versicherungsinstitute beteiligen, jedoch darf dieser Anteil 40% nicht übersteigen.

Spanien.

Erzeugungsvorschriften für chemisch reine Produkte. Nach einer Verfügung des Industrie- und Handelsministeriums darf der Begriff "productos puros" inner-halb der chemischen Industrie nur dann angewendet werden, wenn die hergestellten Waren den Analysenvorschriften der "American Chemical Society" entsprechen. Auf derartige Erzeugnisse finden die festgesetzten Richtpreise keine Anwendung. Die Erzeuger sind jedoch verpflichtet, der Preiskommission des Industrieund Handelsministeriums ein Standardmuster für jedes dieser Erzeugnisse einzureichen.

Pyritgewinnung. Nach nordamerikanischen Angaben belief sich die Pyritgewinnung im ersten Halbjahr 1941 auf 239 200 t.

Genehmigung industrieller Neugründungen. In der letzten Zeit sind innerhalb der chemischen Industrie folgende Neubau- bzw. Erweiterungsvorhaben genehmigt

Extractos Curtientes y Productos Químicos S.A.: Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Cellulose und Gerbstoffen in Vega de Grado mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 13 000 t und einer Belegschaft von 700 Arbeitern; das Bauvorhaben ist für nationalwichtig einer elektrochemsichen Anlage in der Provinz Palencia mit der Maßgabe, daß die Inbetriebnahme bis spätestens zum 19. 11. 1944 erfolgen muß und alle für die Erzeugung benötigten Rohstoffe inländischer Herkunft sind. — Miguel G. Longoria, Sevilla: Erweiterung der Oelraffinerie und Seifenfabrik. — S. A. Cros, Barcelona: Erweiterung der Schweselsäuresabrik in Badalona. — Juan Manrique Alzuru: Bau einer Anlage sür die Erzeugung von geteerten Papieren in der Provinz Guipuzcoa.

weiterung der Schweselsäuresabrik in Badalona. — Juan Manrique Alzuru: Bau einer Anlage für die Erzeugung von geteerten Papieren in der Provinz Guipuzcoa.

Abgelehnt wurden solgende Anträge: José Maria Muntañola Trinxet. Barcelona: Bearbeitung von Kautschukabsällen. — Manuel Serrano Borastero, Pontevedra: Erzeugung von Bohnerwachs und Schahputzmitteln. — Fernando Ortega Amo: Erweiterung der Seisensabrik in Nueva Carteya (Madrid). — Fausto Llavins Santacana Barcelona: Verarbeitung von Kautschukabsällen. — Benito Acos Romero, Huelva: Wiedererössung einer Seisensabrik.

Außerdem wurden noch folgende industrielle Neugründungen und Erweiterungsvorhaben genehmigt:

Papelera Española C. A.: Bilbao: Errichtung einer Anlage für die Erzeugung von Transparentpapier in Arrigorriaga (Vizcaya). — Francisco Frias Sasieta: Bau einer Pappensabrik in der Provinz Guipuzcoa; die Inbetriebnahme muß bis spätestens zum S. 6. 1942 erfolgen. — Juan Pujadas Germain, Barcelona: Erweiterung der Wirkwarensabrik durch Ausstellung neuer Maschinen zur Verarbeitung von Kunstseide.

Ver. St. v. Nordamerika.

Entwicklung des Außenhandels mit Chemikalien im Jahre 1941. Einer Uebersicht des Department of Commerce entnehmen wir die Angabe, daß die Einfuhr von Chemikalien und verwandten Erzeugnissen in den ersten acht Monaten 1941 um 9% auf 92,9 Mill. \$ gegen 101,9 Mill. \$ im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres zurückgegangen ist. Im einzelnen liegen Angaben über die Einfuhr folgender Waren vor (in 1000 \$):

	JanAug.	Jan And
	1940	1941
Schmerchemikalien	. 9 254	9 997
Teerprodukte	. 6 967	5 895
Arzneimittel	3 279	6 163
Farben und Lacke	781	507
Natronsalpeter	10.054	6 597
Kalkstickstoff	1 940	2 213
Seifen und Korperpflegemittel	1 637	1 502
Holzāl	18 650	5 118
Carnaubawachs	. 5 592	9 138
Pyrethrumblüten	1 872	911
Chinarinde	. 566	
Schellack, ungebleicht	. 200	1 805
Schenack, ungenielent	. 2 727	3 479

Im gleichen Zeitraum erhöhte sich die Ausfuhr von Chemikalien und verwandten Erzeugnissen um 12% auf 196,0 Mill. § gegen 175,9 Mill. § im Vorjahr. Eine Zu-nahme erzielte vor allem der Export von Arzneimitteln, Sprengstoffen und ätherischen Oelen. Im einzelnen hat sich die Ausfuhr wie folgt entwickelt.

the state of the s	JanAug.	Jan Aug.
	1940	1941
Schwerchemikalien	. 36 115	38 808
Chemische Spezialitäten	. 26 967	26 730
Teerprodukte	. 20 036	20 043
Arzneimittel	. 19 528	25 861
Farben und Lacke	. 15 988	16 132
Sprengstoffe	. 15 670	25 568
Seifen	. 1 965	2 221
Körperpflegemittel	3 954	4 804
Düngemittel	. 12 104	12 418
Harzdestillationserzeugnisse	. 9 009	7 426
Aetherische Oele	. 2 367	4 185
Schwefel, roh	. 8 576	7 011

Weiter sind noch Angaben über die mengenmäßige Ausfuhrentwicklung für folgende Produkte geworden:

Kupfersulfat 19 591 (17 270) short t; Calciumcarbid 26 209 (7245) t; Soda 64 168 (41 468) t; Actznatron 85 942 (79 161) t; Aceton 8044 (7871) t; Blauholzextrakt 415 (206) t; synthetische Gummen und Harze, pulver- oder flockenförmig sowie flüssig, 4980 (4550) t.

Die Ausfuhr von Teerfarben belief sich in den ersten acht Monaten 1941 auf 8760 t für 12,29 Mill. \$ gegen 9214 t für 10,22 Mill. \$ im gleichen Vorjahrsabschnitt. Ein starker Rückgang ist dem Department of Commerce zufolge u. a. bei der Ausfuhr von Borsäure, Methanol, Formaldehyd, Glycerin, Aluminiumsulfat sowie Gerbereiund Textilhilssmitteln eingetreten.

Sprengstoffgesetz in Krait getreten. Mit der Er-klärung des Kriegszustandes ist das Bundessprengstoffgesetz vom 6. 10. 1917 in Kraft getreten. Dies Gesetz verbietet die Herstellung, Verteilung, Vorratshaltung, den Verbrauch oder Besitz von Sprengstoffen sowie ihrer Bestandteile, sofern nicht eine Erlaubnis des Bureau of Mines erteilt worden ist. Eine revidierte Fassung des Gesetzes, durch die einige Einzelheiten geändert werden sollen, liegt zur Zeit dem Kongreß vor.

Neue Wasserglasfabrik in Texas fertiggestellt. Wie gemeldet wird, ist die Wasserglasfabrik in Dallas, Tex., in Betrieb genommen worden, die die Diamond Alkali Co. of Texas, eine Tochtergesellschaft der Diamond Alkali Co., Pittsburgh, Pa., errichtet hat. Vor kurzem wurde mit der Diamond Alkali Co. of Texas eine weitere Firma, die Gulf Coast Chemical Co., fusioniert, deren Anlagen weiter betrieben werden sollen.

Erhöhte Gewinnausschüttungen im Standard Oil-Konzern. Laut "Algemeen Handelsblad" schüttet die Standard Oil Co. of New Jersey für das 2. Halbjahr 1941 neben der laufenden Dividende von 0,5 3 außerdem eine Sonderdividende von 1 S je Stammaktie aus; da im ersten Halbjahr bereits eine außerordentliche Gewinnzahlung von 0,5 S außer der regelmäßigen Dividende erfolgt war, beläuft sich die gesamte Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 1941 auf 2,5 S gegen 1,75 S im Vorjahr.

Auch die Standard Oil Co. of Ohio schließt das Gewinnausschützung für den die Standard Oil Co. of Ohio schließt das Gewinner schäftsjahr 1941 mit einer wesentlich höheren Gewinnausschüttung ab, die sich auf 2,5 S gegen 2 S im Vorjahr

Venezuela.

Bau einer Alkalielektrolyse geplant. Nach einem Bericht des Department of Commerce ist in Caracas eine neue Firma mit einem Kapital von 400 000 Bol. für die Erzeugung von Aetznatron, Chlor und verwandten Erzeugnissen gegründet worden. Bisher wurde der Bedarf an diesen Erzeugnissen ganz durch die Einfuhr gedeckt, die sich 1939 auf 578 t Aetznatron und 21 t Chlor stellte. An der Einfuhr von Aetznatron waren in diesem Jahr die Vereinigten Staaten mit 236 t und Großbritannien mit 329 t beteiligt, 1940 führten die Vereinigten Staaten nach Venezuela 465 t Aetznatron und 12 t Chlor aus.

Brasilien.

Einfuhr von Formaldehyd. Im Jahre 1940 wurden 157 t Formaldehyd gegen 337 t im Vorjahr eingeführt. (370)

Chile.

Ausfuhr von Schwerchemikalien nach Brasilien. Wie berichtet wird, hat sich die Ausfuhr von Schwerchemikalien nach Brasilien im Jahre 1940 gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt. U. a. wurden 1107 t Natrium-sulfat und 455 t Schwefelnatrium ausgeführt. Der Versand von Schwefel belief sich auf 931 t. Infolge des Mangels an Verpackungsmaterial sind in der letzten Zeit Schwierigkeiten bei der Fortführung des Exports ent-

Erzeugung von Kupfersulfat. Einem nordamerikanischen Bericht zufolge werden zur Zeit in Santiago zwei Fabriken errichtet, die Kupfersulfat auf der Grundlage von geringwertigen einheimischen Kupfererzen erzeugen sollen. Zwei andere seit einiger Zeit in Betrieb befind-liche Werke verwenden als Ausgangsmaterial Kupfer-schrott, dessen Ausfuhr aus Chile verboten ist. (395)

Errichtung einer Zinkhütte. Wie gemeldet wird, errichtet die Compania Minera Mantos Blancos, Lda., eine Zinkhütte in San Bernardo (Provinz Santiago), in der in erster Linie hochwertige einheimische Zinkerze verarbeitet werden sollen. Da das Werk darüber hinaus auch Zinkschrott als Rohstoff benutzen will, rechnet man mit dem bevorstehenden Erlaß eines Ausfuhrverbotes für dieses Material.

Schiffsraummangel bedroht die Ausfuhr von Chilesalpeter. Pressemeldungen zufolge lagern in chilenischen Häfen 150 000 t Chilesalpeter, die infolge Schiffsraumschwierigkeiten nicht abtransportiert werden können. Wie weiter bekannt wird, hat sich die Regierung an Por-tugal mit dem Ersuchen um die Bereitstellung von Schiffen gewandt, ist jedoch abschlägig beschieden wor-den, da die portugiesische Regierung selbst nicht über ausreichenden Schiffsraum der portugiesischen Kolonialerzeugnisse venfüge.

Rohstoffschwierigkeiten in der Zündholzindustrie. Die Compania Chilena de Fosforos S. A., die die größte chilenische Zündholzsabrik in Talca betreibt, hat der Oeffentlichkeit eine Erklärung übergeben, in der sie gegen die Handhabung der Ausfuhrkontrolle durch die nordamerikanischen Behörden protestiert. Es sei der chilenischen Industrie unmöglich, Phosphor und Kaliumchlorat aus den Vereinigten Staaten selbst zu hohen Preisen zu beziehen, da die Ausfuhrfirmen keine Exportlizenzen erhielten. Die Zündholzpreise in Chile sind in der letzten Zeit um etwa 50% gestiegen.

Erzeugung von Phosphordungemitteln. Wie wir einer nordamerikanischen Meldung entnehmen, wird Knochenmehl durch die Compania Industrial in ihrer in Santiago gelegenen Anlage hergestellt; das Unternehmen befaßt sich daneben auch mit der Erzeugung von industriellen und Speisesetten in Santiago und Corral. Eine zweite Knochenmehlsabrik besindet sich in La Cisterna bei Santiago im Bau. Auf der Grundlage einheimischer Apatite werden Phosphordüngemittel weiter von der Sociedad Cemento Melon in einer Fabrik in La Calera (Provinz Aconcagua) hergestellt.

Zum Bau einer Kunstseidefabrik. Zu dem Bau einer Kunstseidefabrik in Quillota (vgl. S. 64) verlautet aus nordamerikanischer Quelle, daß als Ausgangsmaterial zunächst Cellulose aus den Vereinigten Staaten dienen soll und erst für einen späteren Zeitpunkt die Verarbeitung von einheimischem Eucalyptusholz in Aussicht genommen ist. Weiter wird gemeldet, daß sich im Anschluß an die Fabrik eine Anlage für die Erzeugung von Schwefelkohlenstoff im Bau befindet.

Industrialisierungsprojekte. Für den Ausbau bzw. die Erweiterung von Industriebetrieben sind in der letzten Zeit durch den Staat folgende Kredite gewährt worden:

Compañla de Gas de Valparaise: 1 Mill. Pes. für den Ausbau der Anlagen; Fabrica Industrial Quimica Viña del Mar: 100 000 Pes. für den Bau einer Anlage zur Erzeugung von Zinkoxvd aus einheimischem Zink; Compañla Azuirera Andes: 300 000 Pes. für den Ausbau der Schwefelraffinierungsanlage in Antofagasta.

Weiter wurden 500 000 Pes. für die Erzeugung von Nickel- und Chromsalzen, 500 000 Pes. für den Bau einer neuen Glasfabrik und 100 000 Pes. für die Erweiterung einer Knopffabrik zur Verfügung vestellt.

Argentinien.

Erzeugung von Maissprit. Einem nordamerikanischen Bericht zufolge befaßt sich mit der Erzeugung von Maissprit nur eine Firma, die jährlich etwa 50 000 hl herstellt. Hauptverbraucher sind einige Arzneimittel- und Körper-pflegemittelhersteller sowie die Wermutindustrie. Den Bemühungen der Regierung auf einen erhöhten Einsatz von Mais für die Spritgewinnung ist bisher der Erfolg versagt geblieben, da das Erzeugnis für die meisten Verwendungsgebiete als nicht wettbewerbsfähig gilt.

Marokko.

Das Abkommen der nordafrikanischen Phosphaterzeuger. Aus dem Geschäftsbericht der Soc. des Phosphates Tunisiens für das Geschäftsjahr 1940/41 geht hervor, daß die Erneuerung des Abkommens der nordafrikanischen Phosphaterzeuger, das am 31. 12. 1943 erlischt, von dem Office Chérifien des Phosphates, in welchem die nordafrikanische Phosphatindustrie zusammengeschlossen ist, und dessen einziger Aktionär der marokkanische Staat ist, aufgekündigt und zur Zeit dem Schiedsspruch des Staates unterbreitet worden ist. (360)

Französisch Marokko.

Geschäftsabschlüsse. Die Compagnie des Superphosphates et Produits Chimiques du Maroc berichtet für das Jahr 1940 über einen Reingewinn von 1,61 Mill. Fr. gegenüber 1,86 Mill. Fr. im Vorjahr. Die Dividende beträgt wie im Vorjahr 80 Fr. je Aktie.

Tunis.

Phosphates Tunisiens. Ueber das Ergebnis für das am 30. 6. 1941 abgeschlossene Geschäftsjahr 1940/41 der Soc. des Phosphates Tunisiens wurde bereits auf S. 64 berichtet. Wie wir weiteren Nachrichten entnehmen, ist die Ausfuhr von Phosphaten im Berichtsjahr auf rd. 72 000 (174 000 i. V.) t zurückgegangen, während sich die Lagervorräte in Tunis auf 60 000 t erhöhten. Die Fabriken für die Herstellung chemischer Erzeugnisse in den Pyrenäen litten unter Kraftstoffmangel und haben im Berichtsjahr mit 8987 t Ammoniak die Erzeugung der Vorjahre mit 10 303 und 10 866 t nicht erreicht. Die Lieferungen von Kalksalpeter und von Calcium-Magnesiumnitrat werden mit 45 875 (43 683 i. V.) t ausgewiesen. Die Fabrik von Pierrefitte-Nestalas (Htes.-Pyr.) hat ihre Tätigkeit auf die Gewinnung von Phosphorsäure und deren Derivate eingeschränkt. Die Erzeugung von Phosphorsäure ist von 1724 t 1939/40 auf 2796 t im Berichtsjahr gestiegen, während die Erzeugung von Ammon-phosphat von 2107 auf 3998 t zunahm, wovon 1490 t auf Mischdünger verarbeitet wurden. Die Gesellschaft hat die Inbetriebnahme einer weiteren Elektrolyseanlage in Angriff genommen. Ueber die Tochtergesellschaft des Unternehmens, der "La Dalmatienne" (Soc. Française des Forces Hydroelectriques de la Dalmatie), im ehe-maligen Jugoslawien wird berichtet, daß diese ihre Tä-tigkeit am 15. 5. 1941 eingestellt hatte. Wie bereits berichtet, sind die Anlagen dieses Unternehmens durch den Krieg unberührt geblieben und einige Wochen später bereits wieder angelaufen (s. a. 1941, S. 327 u. 416.) (361)

Anglo-Aegyptischer Sudan.

Ausfuhr von Gummi arabicum. Pressemeldungen zufolge wurden 1940 22 167 metr./t Gummi arabicum ausgeführt, was einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Hauptabnehmer waren Großbritannien und die Vereinigten Staaten. (371)

Palästina.

Erzeugung von Aethylchlorid. Wie berichtet wird, hat die Firma Dr. Hillel Ben-Daath in Jerusalem eine Anlage zur Erzeugung von Aethylchlorid errichtet. (372)

Koweit.

Ausbruch der Pest. Pressemeldungen entnehmen wir, daß in Koweit die Pest aufgetreten ist. Die Regierung von Irak hat die Grenzen gegen Koweit geschlossen. (244)

Britisch Indien.

Schwerchemikalienprojekte. Wie gemeldet wird, beabsichtigt die Regierung, eine Anlage für die Erzeugung von Chlorkalk zu errichten. Das Versorgungsministerium soll weiter Verhandlungen über die Aufnahme der Erzeugung von Zinkoxyd, Citronensäure und Citraten führen.

Thailand (Siam).

Einfuhr von Chemikalien. Wie das nordamerikanische Department of Commerce bekanntgibt, stellte sich die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen in dem am 31. 3. 1941 abgelaufenen Berichtsjahr auf 2,8 Mill. \$ gegen 2,35 Mill. \$ im Vorjahr. Der Anteil der Vereinigten Staaten an der Chemieeinfuhr belief sich auf 11 (7)%. (245)

Niederländisch Indien.

Erhöhung der Schwefelgewinnung geplant. Aus nordamerikanischer Quelle wird bekannt, daß die Gewinnung von Schwefel in den letzten Jahren infolge der Erschließung neuer Vorkommen auf Celebes beträchtlich zugenommen hat und sich 1940 auf 15000 t gegen nur 2000 t im Jahre 1929 stellte. 80% der Gewinnung werden von der Zuckerindustrie und den Erdölraffinerien aufgenommen. Die beiden auf Celebes errichteten Anlagen haben eine Jahreskapazität von 12000 bzw. 3000 t. (388)

Erzeugung von Ammonsulfat geplant. Nach einer Meldung des nordamerikanischen Department of Commerce beabsichtigt die im September 1941 gegründete Nederlandsch-Indische Chemische Fabrieken N. V., Batavia, eine Anlage zur Erzeugung von Ammonsulfat, Trinitrotoluol und Schießpulver in Tjepoe zu errichten. Die Firma ist mit einem Kapital von 5,5 Mill. hfl. ausgestattet, an dem sich die Regierung bis zur Höhe von 1,65 Mill. hfl. beteiligen kann.

Erzeugung von Schwefelsäure. Einem nordamerikanischen Bericht zufolge stellte sich die Erzeugung von Schwefelsäure durch die Erdölraffinerien in den letzten Jahren auf 6000 bis 7000 t jährlich. Als Ausgangsmaterial wird einheimischer Schwefel verarbeitet. [389]

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

Dr. Hermann Bopp †.

Am 12. 2. 1942 verstarb der Betriebsführer der Chemischen Fabrik Frei-Weinheim G. m. b. H., Dr. Hermann Bopp, Mitglied des Aufsichtsrates der Vereinigten Farbwerke A. G., Düsseldorf, im fast vollendeten 79. Lebensjahr. Der Verstorbene war ein erfahrener Kenner der Bleifarben-Industrie; er hat ungeachtet seines hohen Alters noch bis zum Tode seinen Posten als Betriebsführer mit bewunderungswürdiger Tatkraft ausgefüllt- und es verstanden, allen Schwierigkeiten erfolgreich zu begegnen. (422)

Geschäftsabschlüsse der deutschen Zellwollunternehmen.

Bei einer Bilanzzusammenstellung der zwölf bedeutendsten Zellwollunternehmen kommt der verstärkte Ausbau der deutschen Zellwollindustrie deutlich zum Ausdruck. Bei dieser Zusammenfassung ist die I. G. Farbenindustrie mit ihren Zellwollwerken, deren Anteil an der Gesamtproduktion sich auf rund 20% beläuft, nicht mit einbegriffen. Insgesamt verfügten die nachstehend aufgeführten Gesellschaften im Jahre 1940 über ein Aktienkapital von 154,06 Mill. RN gegenüber 129,13 Mill. RN im Vorjahr. Inzwischen hat sich diese Ziffer weiter erhöht. So wurde im abgelaufenen Jahr noch bei der Spinnfaser A.-G. Kassel eine Kapitalerhöhung um 60% auf 24 Mill. Reichsmark, und bei der Spinnstoffabrik Zehlendorf um 7 Mill. RN vorgenommen; das Spinnstoffwerk Glauchau erhöhte sein Kapital um 5 Mill. RN und die Rheinische Kunstseide A.-G. Krefeld um 1,9 auf 12 Mill. RN, ferner

will dies Unternehmen innerhalb der nächsten fünf Jahre eine weitere Kapitalerhöhung um 6 Mill. M vornehmen. Die Rheinische Zellwolle setzte ihr AK. um 3 auf 10 Mill. Reichsmark herauf und ist ermächtigt worden, es um weitere 2 Mill. M heraufzusetzen. Die Schlesische Zellwolle berichtigte ihr Kapital um 4,5 auf 12 Mill. M, die fast ausschließlich dem Anlagevermögen entnommen wurden. Ferner planen noch folgende Gesellschaften eine Kapitalerhöhung: Süddeutsche Zellwolle um 50%, Lenzinger Zellwolle um 9 auf 34 Mill. M, Zellwolle Küstrin um 3 Mill. und Thüringische Zellwolle um weitere 12 auf 36 Mill. M.

Ein starkes Ansteigen zeigt das gesamte Anlagevermögen von 219,57 auf 291,02 Mill. RN. Hier spiegelt sich der starke Ausbau der Anlagen und die Neuinvestierungen wider. Abschreibungen wurden für 32,32 Mill. RN bzw. 26,38 Mill. RN 1939 vorgenommen. Die gesamte Bilanzsumme ist von 323,71 auf 433,79 Mill. RN angewachsen. An Rohgewinn erzielten die Gesellschaften mit 96,96 Mill. RN rund 20 Mill. RN mehr als im Vorjahr. Löhne und Gehälter haben von 31,10 auf 46,65 Mill. RN zugenommen. Im Jahre 1939 ergab sich bei 7 Gesellschaften ein Reingewinn von 3,76 Mill. RN, während 1940 8 Unternehmen mit einem Reingewinn in Höhe von 4,75 Mill. RN abgeschlossen haben. An Verlusten brachte das Jahr 1940 (4 Unternehmen) 4,15 (i. V. 5 Unternehmen rd. 4) Mill. RN. Verschiedene Gesellschaften konnten auch Dividendenerhöhungen vornehmen, so z. B. Süddeutsche Zellwolle und die Spinnstoffwerke Glauchau von 4 auf 5%. Die Spinnstoffabrik Zehlendorf nahm 1940 die Dividendenzahlung mit 4% erstmalig auf.

Nähere Einzelheiten der Bilanzabschlußziffern während der Jahre 1939 und 1940 gehen aus nachstehender

Tabelle hervor:

	Mill	anz- mme RM	Anla verme Mill.	RM	Mill.	K. RM		h- inn RM	biu Mill.	ngen RM	Mill.	ehälter RM	Verl	winn+ ust— . RM
	1939	1940	1939	1940	1939	1910	1939	1940	1939	1940	1939	1940	1939	1940
Thuringische Zellwolle AG., Schwarza (Saale	. 38 0	56 35	23 47	32 0	16.0	24.0	13.29	12,54	4.65	4.19	4.84	5.97	+0.90	+1.13
Schlesische Zellwolle A G., Hirschberg (Riesengeb.)	23,64	34,18	13,39	22,30	7.5	12 0		11,73					+0.31	+0.46
Kurmark. Zellwolle u. Zellulose AG., Wittenberge	49,70	70,31	42,24	57,75	16.0	19,33		8,79						-0.69
Lenzinger Zellwolle- u. Papierfabrik A G., Agerzell				104 5	F 400	3700	50,00	303	7000	61-7-5	1	200		1-5
(Donau)	41.38	78 31	33 35	61 36	18.0	25 0	2 05	8.56	0.14	2.85	2.24	6.83	-0.90	-2.19
Süddeutsche Zellwolle AG., Kelheim (Donau)	20,55	19,08	12.21	10 52	6.5	6.5	7.09						+0.36	
Spinnfaser AG., Kassel-Bettenhausen	34.47	40.10	20,30	17.66	15.0	15.0	16.79						+1.06	
Zellwolle und Zellulose AG., Küstrin	21.10	22.63	6 64	8 58	17.13	17 13	0.53							
Rheinische Kunstseide AG., Krefeld	26.47	35 04	21.85	28 84	8.0	10.1	2,55						-0.49	-0 78
Rheinische Zellwolle AG., Siegburg (Rheinland)	19.73	25.34	15.75	19.66	7.0	7.0	5.16						+0.57	+0.36
Spinnstoffwerke Glauchau AG., Glauchau	18 11	20 63	14.49	15.72	7.0	7.0	4.48						+0 25	+0.36
Sachsische Zellwolle AG., Plauen [Vogti.]")	14.91	16.49	6.93	5.63	6.0	6.0	8 51						+0,31	+0.34
Spinnstoffabrik Zehlendorf A G., Berlin-Zehlendorf .	15.65	15.33	8,95	11,0	5.0	5.0	5,86							
	105116	39 00	The state of the last			-10	0,00	0124	1110	-,10	0,02	4144	-0,00	10,01

^{*)} Geschäftsjahr per 31. 3.

[409]

Schimmel & Co., Miltitz (Bez. Leipzig).

Die Gesellschaft erzielte 1940 bei einem Bruttoerlös von 3,44 (i. V. 3,61) Mill. Meinen Reingewinn von 0,36 (0,35) Mill. MI, aus dem auf das berichtigte Aktienkapital von 6 (i. V. 3) Mill. Meine Dividende von 6 (12) % verteilt wird. Die einzelnen Auflösungsbeträge zur Kapitalberichtigung wurden aus Rücklagen, Rückstellungen, Zuschreibungen zum Anlagevermögen und sonstigen Bilanzposten in der Gewinn- und Verlustrechnung gewonnen. Die Personalaufwendungen erforderten 1,72 (1,87) Mill. Mt und Steuern 1,02 (0,90) Mill. Mt. Abschreibungen wurden unverändert mit 0,28 Mill. 2011

Wie in dem Geschäftsbericht ausgeführt wird, hat sich der Gesamtumsatz 1940 gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert. Der Inlandsumsatz ist gestiegen. Das Fehlen der Umsätze nach den Feindstaaten und fast allen überseeischen Gebieten konnte durch erhöhten Umsatz auf den meisten europäischen Märkten fast ausgeglichen werden. Im laufenden Jahr zeigen besonders die Ausfuhrumsätze eine Erhöhung.

Heine & Co A .- G., Leipzig.

Die Gesellschaft schließt das am 28. 2. beendete Geschäftsjahr 1940/41 mit einem Rohgewinn von 2,71 (2,98) Mill. Mt ab. An Personalausgaben wurden 1,33 (1,44) Mill. Mt aufgewendet. Nach Abschreibungen von 0 12 (0,11) Mill. Ril und ermäßigten Steuern von 0,79 (0,89) Mill. Ril sowie 0,15 Mill. Ril Zuwendung an die Pensions-rücklage, 90 000 Ril an Reparaturrücklage und 50 000 Ril an die Steche-Stiftung wird ein Reingewinn von 0,22 (0,23) Mill. Ril ausgewiesen. Daraus erhalten die 3,36 Mill. St. A. und 0,16 Mill. Ril V. A. wieder 6% Dividende. - Nach dem Geschäftsbericht haben beide Betriebe im Berichtsjahr voll gearbeitet. Der Umsatz brachte einen leichten Rückgang, der sich auf das Ausfuhrgeschäft erstreckte.

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Preisregelung für bewirtschaftete Erzeugnisse der Seifenindustrie im Protektorat.

Im "Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren" vom 21. 1. 1942 ist eine Kundmachung der Obersten Preisbehörde vom 19. 1. d. J. betreffend die Preise der bewirtschafteten Erzeugnisse der Seisenindustrie ver-öffentlicht, die rückwirkend vom 1. 1. 1942 gilt. Danach sind für die nachstehenden bewirtschafteten Erzeugnisse der Seisenindustrie folgende Höchstpreise festgesetzt worden:

Für Einheltsseise beträgt der Verbraucherpreis 1.— K. je Normal-k. Hiervon erhält der Einzelhandel beim Einkaus einen Nachlaß 25%, der Großhandel einen solchen von 10% vom Einkauspreis stück von 25%, der Gredes Einzelhandels.

des Einzelnandels.
Für Toiletteselle beträgt der Verbraucherpreis 3,50 K. je Stück im Gewicht von 100 g, 5,20 K. je Stück von 150 g und 8,50 K. je Stück von 250 g. Der Nachlaß für den Einzelhandel beträgt 30% vom Verbraucherpreis, derjenige für den Großhandel 15% vom Einkaufspreis braucherpreis, des des Einzelhandels

des Einzelhandels.

Für Rasierseise beträgt der Verbraucherpreis 2,— K. je Stück im Gewicht von 50 g. Der Preisnachlaß für den Einzel- und Großhandel liegt in der gleichen Höhe wie für Toiletteseise.

Für Seisenpulver beträgt der Verbraucherpreis 2,20 K. für eine Packung im Gewicht von 250 g und 4,20 K. für eine solche von 500 g Nettoinhalt. Hiervon erhält der Einzelhandel beim Einkaus einen Nachlaß von 20%, der Großhandel einen solchen von 15% von den Einkausspreisen des Einzelhandels.

Für Sandselse beträgt der Verbraucherpreis 1,50 K. je Stück im Einkaus 25% vom Verbraucherpreis, der für den Großhandel 10% vom Einkauspreis des Einzelhandels.

Für Kernseise beträgt der Verbraucherpreis 1,50 K. je Stück won 100 g. Hiervon erhält der Einzelhandel beim Einkauf einen Nachlaß von 25%, der Großhandel einen solchen von 10% vom Einkausspreis des Einzelhandel einen solchen von 10% vom Einkausspreis

des Einzelhandels.

Großverbraucher und gewerbliche Verbraucher er-halten von den vorstehenden Verbraucherpreisen einen Nachlaß von 10%. Großverbraucher im Sinne dieser Regelung sind:

Wäschereibetriebe, Krankenanstalten, Betriebe des Gaststätten-und Beherbergungsgewerbes und verarbeitende Betriebe.

Den gleichen Nachlaß genießen Behörden sowie alle Einrichtungen des Protektorats Böhmen und Mähren und des Reiches sowie die böhmisch-mährischen Bahnen und die Deutsche Reichsbahn. Stillgelegte Seisenbetriebe, die auf Grund der Bewirtschaftungsmaßnahmen Erzeugnisse vorstehender Art beziehen, erhalten einen Nachlaß von

8% auf die Einkaufspreise der Grossisten, wie sie vorstehend angegeben sind. Sämtliche Preise verstehen sich frei Station des Abnehmers, einschließlich Verpackung, Verzehrungs- und Umsatzsteuer. Trägt der Erzeuger die Zufuhr von der Bahnstation zum Lager des Abnehmers selber, so kann er einen Zuschlag von höchstens 6,- K. je 100 kg für die Leistung der Zufuhr berechnen. Sämtliche Abnehmer gemäß vorstehender Bestimmungen, mit Ausnahme der Kleinverbraucher, können bei Vorauszahlung 2%, bei Barzahlung innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum 1% Skonto erhalten, wobei als Zahlungs-ziel ohne Skonto ein Zeitraum von 30 Tagen nach Rechnungsdatum gilt.

Die im Handel vorhandenen Vorräte an Seifenpulver. die zu den früher geltenden Preisen eingekauft wurden, sowie Rasierseife und Toilettenseife, die zu höheren als den eingangs genannten Preisen eingekauft sind, dürsen bis zum 31. 3. 1942 zu den bisherigen Preisen verkauft werden. Für Vorräte von Einheitsseise, die gemäß den Produktionsaufgaben vor dem 16. 12. 1941 hergestellt sind, sowie für Kernseise im Stückgewicht von 125 g gelten jedoch bis zum endgültigen Abverkauf für Erzeuger und Handel die Preise der Kundmachung vom 26. 4. 1940, diese betragen je 1 kg frei Käuferbahnhof einschließ-lich der pauschalierten Umsatzsteuer und einschließlich

Verpackung für:

	Erzeuger- verkaufspreis an Großnandel in K.	Verkaufspreis ues Erzeugers oder Großhandels an Kleinhindler in K.	Kleinhandels- preis an Verbraucher in K.
Einheitsseife mit 37-40% Fettsäuregehalt Sandseife mit	9,10	10,—	12,80
10-12% Fettsäuregehalt	5,25	5,85	7,50 (334)

Höchstpreise für geschliffene synthetische Edelsteine im Protektorat.

Im "Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 12. 1. 1942 ist eine Kundmachung der Obersten Preisbehörde über Höchstpreise für geschliffene synthetische Edelsteine jeder Art und Größe veröffentlicht, (379)

Neuer Durchschnittswert für die Umsatzsteuerberechnung von Lampenschwarz in Rumänien.

Mit Wirkung vom 24. 1. 1942 ist der Durchschnittswert für die Umsatzsteuerberechnung bei der Ausfuhr wert für die Umsatzsteuerbereendang von Lampenschwarz der Pos. 1760 auf 4500 Lei je 100 kg festgesetzt worden.

Rekordpreise für Carnaubawachs in Brasilien.

Gegenüber 1940 ist in den Monaten Januar bis September 1941 der Durchschnittserlös der brasilianischen Aussuhr von Carnaubawachs von 18884 Milreis auf 23 422 Milreis je t gestiegen. Im Iahre 1932 lag der Preis bei etwa 3000 Milreis je t.

Höchstpreis für raffiniertes Baumwollöl in der Türkei.

Durch Anordnung des Wirtschaftsministeriums beträgt der Höchstpreis für raffiniertes Baumwollöl im Großhandel 70 Piaster je kg n.

EINGEGANGENE SCHRIFTEN

Der Kalk und seine Bedeutung für die Valkswirtschaft. Von Dipl.-Chem. Ing. Hans Vogel (Enke's Bibliothek für Chemie und Technik unter Berücksichtigung der Volkswirtschaft, herausgege-ben von Prof. Dr. L. Vanino, 26. Bd.), 135 S. mit 1 Tafel. Verlag von Ferd. Enke, Stuttgart. 1941. Preis geh. 7,20 MM, geb 8,60 MM.

"Ohne Kalk keine Industrie!" "Ohne Kalk kein Leben!" Mit diesen Worten betont der Verfasser im Vorwort die Wichtigkeit dieses Rohstoffes. Er faßt damit den Begriff Kalk in seiner weitesten Bedeutung auf und behandelt daher auch neben den verschiedenen Kalkformen wie Kalkstein, Brand- und Löschkalk noch Gips und einige andere Calciumverbindungen. Von den Anwendungsgebieten des Kalks werden Bauwesen und die Baustoffindustrie, chemische Industrie, Hüttenindustrie, Metallurgie, Keramik, Glasindustrie, Landwirtschaft, Ernährung, Pharmazie eingehend behandelt. Eine schematische Darstellung der Verwendung, ein ausführliches Schrifttumsverzeichnis und ein Sachregister beschließen das flüssig und anregend geschriebene Buch.

AUS DEM ZENTRALHANDELSREGISTER

Neveintragungen.

Eugen Roesner, Farben, Lacke, Chemikalien, Sitz: Litzmannstadt. Die Firma ist am 2. 1. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Litzmannstadt eingetragen. Inhaber: Kaufmann Eugen Roesner in Litzmannstadt.

Insterburger Lack- und Farbeniabrik Gebr. Lochner, Sitz: Insterburg. Die Firma ist am 20. 1. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Insterburg eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Kaufmann Hermann Lochner und der Chemiker Dr. Karl-Heinz Lochner in Eisenach. Die oHG, hat am 1. 9. 1941 begonnen.

Dr. Mellingholl & Co. G. m. b. H., Essenzen und pharmazeutische Präparate, Sitz: Bückeburg. Die Firma ist am 22. 1. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bückeburg eingetragen. Gegenstandes Unternehmens: Fabrikation und Vertrieb von Essenzen, pharmazeutischen Präparaten und chemischen Erzeugnissen sowie Handel mit diesen Gegenständen in Fortführung der Firma Dr. Mellinghoff & Co., Bückeburg. Stammkapital: 55 000 MM. Geschäftsführer: Kaufmann Friedrich Wilhelm Bückeburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 11. 1941 abgeschlossen.

Fluorit-Werke G. m. b. H., Sitz: Leverkusen (I. G. Werk). Die Firma ist am 21. 1. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen eingetragen. Das Stammkapital beträgt 20 000 RM. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Dr. Ludwig Klebert, Chemiker, Leverkusen, Walter Koziol, Diplomkaufmann, Köln, Walter Kaempfert, Kaufmann, Frankfurt am Main, Otto Kähler, Kaufmann, Frankfurt am Main. Zu Gesamtprokuristen sind bestellt: Kaufmann Rudolf Funck, Opladen, und Kaufmann Berthold Schlicht, Frankfurt am Main. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 12. 1941 festgestellt.

Weichselmühlen, Papier- und Zellstoffwerke A.-G., Sitz Leslau a. d. Weichsel. Die Firma ist am 31, 12. 1941 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leslau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Zellstoff, Papier und verwandten Produkten. Grundkapital: 21 000 000,— 27. Vorstand: Fabrikdirektor Bruno Meyer in Leslau a. d. Weichsel. Die Gründer sind: Steinbagen und Sänger, Cellulose- und Papierfabriken A .- G., Leslau a. d. Weichsel; Dresdner Bank, A .- G., Dresden; Ostbank, A .- G., Posen; All-Warenfinanzierungsgesellschaft m. b. H., Berlin; Professor gemeine Dr. Dr. Emil Meyer, Berlin. Die Steinhagen & Sanger A .- G. bringt in die Weichselmühlen A .- G. ihr Vermögen und ihren Geschäftsbetrieb mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten nach dem Stande vom 31. 12. 1940 ein. Den ersten Aufsichterat bilden: Prof. Dr. Dr. Emil Meyer; Direktor Fritz Andre; Direktor Dr. Kurt Kleinschmidt; Rechtsanwalt Dr. Joachim Entzian; alle Berlin; Generaldirektor a. D. Hans Rinderknecht, München; Direktor Kurt Klose, Posen; Senator a. D. Gauwirtschaftsberater Paul Batzer, Posen. Am 3. 1. 1942 ist eingetragen worden: Zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Kaufmann Horst von Knobloch; Gerichtsassessor a. D. Axel von Bardeleben; Dr. jur. Hans Fischer-Zech,

Erhard Paetzold (Herstellung von kosmetischen, chemisch-technischen und pharmazeutischen Fabrikaten und Handel damit), Sitz: Dresden. Die Firma ist am 26. 1. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Kaufmann Paul Rudolf Erhard Paetzold in Dresden ist Inhaber.

Gesellschaft für Kunststoffherstellung und Verwertung m. b. H., Sitz: Bad Ems. Die Firma ist am 29. 1, 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Ems eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Regenerierung von Kunststoffen aller Art, Weiterverarbeitung der regenerierten Kunststoffe, Erforschung und Herstellung von Kunststoffen sowie deren Weiterverarbeitung und der Handel damit, Verwertung eigener und erworbener Patente und Schutzrechte. Stammkapital: 60 000,— RM. Geschäftsführer: Fabrikant Heinrich Rudolf Thiel in Hilgen bei Burscheid, Chemiker Dr. phil. Eugen Dumont in Köln. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 1. 1942 festgestellt.

Bernhard Heyde & Co. (Chemische Fabrik), Sitz: Dresden. Die Firma ist am 30. 1. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. O. H. G., begonnen am 1. 1. 1942. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Karl Bernhard Heyde und Georg Bernhard Heyde, beide in Niedersedlitz.

Nordchemie Chemische Fabrik Hamburg-Oldesloe Dipl.-Ing. Herbert Pawelzik (Herstellung von Lebertran- und sonstigen Emulsionen sowie anderen chemisch-technischen und pharmazeutischen Erzeugnissen und der Großhandel mit diesen Gegenständenl, Sitz: Bad Oldesloe. Zweigniederlassung: Hansestadt Hamburg. Die Firma ist am 3. 2. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Inhaber: Dipl.-Ing. Herbert Pawelzik, Hamburg.

Idosan Pharmazeutische Fabrik Inhaber Dr. Walter Kuhlmey, Sitz: Posen. Die Firma ist am 31. 1. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Posen eingetragen. Inhaber ist Dr. Walter Kuhlmey in Berlin-Zehlendorf.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

I. G. Farbenindustrie A.-G., Sitz: Frankfurt (Main). In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Main) ist am 7. 1. 1942 eingetragen: Das Vermögen der Rheinische Fluß- und Schwerspatwerke A.-G., Frankfurt (Main) ist einschließlich der Schulden auf die I. G. Farbenindustrie A.-G. nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 19. 12. 1941 übergegangen. Neue Prokuren: Hellmuth Comperl, Berlin-Friedenau; Dr. phil. Friedrich Wenger, Hermsdorf bei Berlin. Die Firma der übertragenden Gesellschaft ist erloschen.

Atlas Ago Chemische Fabrik A.-G. (Herstellung und Vertrieb chemisch-technischer Erzeugnisse, insbesondere für die Schuhfabrikation), Sitz: Mölkau b. Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 8. 1. 1942 eingetragen: Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ist der Chemiker Dr. phil. Karl Wiesler, Frankfurt

(Main), bestellt.

Hans Wunder G. m. b. H., Sitz: Berlin-Hohenschönhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 5. 1. 1942 eingetragen Durch Beschluß der Gesellschafter vom 25. 4. und 9. 10. 1941 ist der Gesellschaftsvertrag geändert und neu gefaßt. Werner Dalchow ist nicht mehr Geschäftsführer. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Geschäftsführer Direktor Dr. Karl Ludwig Wolters, Dessau, Geschäftsführer Direktor Herbert Hoffmann, Dessau. Die Firma lautet fortan: Asid Chemisch-Technische Werke G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens nunmehr: Herstellung und Vertrieb von chemisch-technischen Produkten, Farben und Lacken, Werkstoffen u. a., Einrichtung und Herstellung von Maschinen und Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen, auch für die Werkstoffbearbeitung.

August Francke & Co. (Chemische Fabrik), Sitz: Hamburg. In das

August Francke & Co. (Chemische Fabrik), Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 1. 1942 eingetragen: Die o. H. G. ist aufgelöst worden. August Hermann Christian

Richard Francke ist nunmehr Alleininhaber.

"Zellgarn A.-G., Sitz: Litzmannstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Litzmannstadt ist am 27. 12. 1941 eingetragen: Die Hauptversammlung vom 12. 12. 1941 hat die Erhöhung des Grundkapitals um $8\,000\,000\,\,\mathcal{R}\mathcal{N}$ auf $8\,500\,000\,\,\mathcal{R}\mathcal{N}$ beschlossen. Diese Kapitalerhöhung ist durchgeführt.

Deutsche Steinzeugwarensabrik für Kanalisation und chemische Industrie, Sitz: Mannheim-Friedrichsteld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 3. 1. 1942 eingetragen: Die in der Hauptversammlung vom 15. 11. 1941 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals um 5500 RM ist durchgesührt; das Grundkapital beträgt jetzt 8 000 000 RM.

Vereinigte Asbestwerke Danco-Wetzell & Co. A.-G., Sitz: Dortmund. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 13, 12, 1941 eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 21, 11, 1941 ist im Wege der Kapitalberichtigung auf Grund der Verordnung vom 12, 6, 1941 das Grundkapital um 300 000,— RN auf 1 000 000,— RN erhöht worden.

Chemische Fabrik Pyrgos, Gm.b. H., Sitz: Radebeul. In das Handelsregister des Amtsgerichts Radebeul ist am 7. 1. 1942 eingetragen: Zum weiteren Geschäftsführer ist der Kausmann Kurt Zin-

nert, Dresden, bestellt.

Stettiner Kerzen- und Seifeniabrik, Sitz: Stettin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 13. 12. 1941 eingetragen:
Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 9. 12. 1941 ist das Grundkapital gemäß der Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen vom 12. 6. 1941 um 333 000 RN erhöht und auf 703 000 RN berichtigt.

Deutscho Erdöl-A.-G., Sitz: Berlin-Schöneberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 8. 1. 1942 eingetragen: Max Grotowsky, Bergwerksdirektor Bergassessor a. D., Gelsenkirchen-Bismarck, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt.

Schmirgel- und Corund-Werke Chemnitz A.-G., Sitz: Chemnitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 20. 12. 1941 eingetragen: Das Grundkapital ist durch Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung vom 18. 12. 1941 um 115 000 RM auf 325 000 RM erhöht worden. Die Erhöhung ist durchgeführt. Die Firma ist geändert in: Rottluss-Schleisscheibensahrik A.-G.

Gehe & Co., A.-G. (Chemische Fabrik), Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 9. 1. 1942 eingetragen: Zum weiteren Vorstandsmitglied ist der Direktor Dr. Herbert

Stommel, Radebeul, bestellt.

"Apogepha" Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate Dr. Starko und Max Biering G. m. b. H., Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 9. 1. 1942 eingetragen: Nach dem Gesellschafterbeschluß vom 11. 12. 1941 wird das Stammkapital um 60 000 RM auf 120 000 RM erhöht.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.

Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom "Verlag Chemie", G. m. b. H. (Geschäftsf. Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyrschatr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundatr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Erich Saalmann, Berlin NW 40. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH., (Geschäftsf.: Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyrschstraße 37. Printed in Germany.